



**UCITS IV**

**Treuhandvertrag**  
inklusive teilfondsspezifische Anhänge  
**und**

**Prospekt**

09. März 2016

**LGT Select Funds**

**OGAW nach liechtensteinischem Recht in der Rechtsform der Treuhänderschaft**  
**(nachfolgend der „OGAW“)**

**(Umbrella-Konstruktion, die mehrere Teilfonds umfasst)**

## Die Organisation des OGAW im Überblick

<b>Verwaltungsgesellschaft:</b>	LGT Capital Partners (FL) AG Herrengasse 12 FL-9490 Vaduz
<b>Verwaltungsrat Verwaltungsgesellschaft</b>	Brigitte Arnold, Head Tax & Products, LGT Group Foundation, Vaduz, Präsident Dr. André Lagger, CEO Financial Services, LGT Financial Services AG, Vaduz, Vizepräsident Dr. Magnus Pirovino Dr. Roberto Paganoni, CEO Capital Partners, LGT Capital Partners AG, Pfäffikon Werner von Baum, CRO Capital Partners, LGT Capital Partners AG, Pfäffikon
<b>Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft</b>	Roger Gauch, Chief Executive Officer, LGT Capital Partners (FL) AG, Vaduz Lars Inderwildi, Head Operations & Risk Management, LGT Capital Partners (FL) AG, Vaduz Stephan Kind, Head Investment Management, LGT Capital Partners (FL) AG, Vaduz
<b>Asset Manager:</b>	<p>Teilfonds:</p> <p><b>LGT Select Equity Europe:</b></p> <p>LGT Capital Partners AG Schützenstrasse 6 8808 Pfäffikon Schweiz</p> <p>Jupiter Asset Management Limited 1 Grosvenor Place London SW 1X 7JJ United Kingdom</p> <p>Intrinsic Value Investors 1 Hat &amp; Mitre Court 88 St. John Street London EC1M 4EL United Kingdom</p> <p>Alken AM Limited 3 rd Floor 61 Conduit Street London W1S 2GB United Kingdom</p>
	<p><b>LGT Select Equity North America:</b></p> <p>LGT Capital Partners AG Schützenstrasse 6 8808 Pfäffikon Schweiz</p> <p>D.F. Dent and Co. Inc. 2 East Read Street, 6th Floor Baltimore, MD 21202 USA</p> <p>Eagle Capital Management LLC 499 Park Avenue New York, NY 10022 USA</p>

	<p><b>LGT Select Equity Asia/Pacific ex Japan:</b></p> <p>LGT Capital Partners AG Schützenstrasse 6 8808 Pfäffikon Schweiz</p> <p>First State Investments International Limited 23 St. Andrew Square Edinburgh EH2 1BB Scotland</p> <p>SG Hiscock &amp; Company Ltd. Level 28, 367 Collins Street Melbourne VIC 3000 Australia</p> <p>Whitefield Capital Management Pte. Ltd. 22 Malacca Street, #04-02 RB Capital Building Singapore 048990</p> <p>Maple-Brown Abbott Level 31, 259 George Street Sydney NSW 2000 Australia</p>
	<p><b>LGT Select Equity Japan:</b></p> <p>LGT Capital Partners AG Schützenstrasse 6 8808 Pfäffikon Schweiz</p> <p>Morant Wright Management Limited 43 St James's Place London SW1A 1NS United Kingdom</p> <p>Baillie Gifford Overseas Limited Calton Square 1 Greenside Row Edinburgh EH1 3AN United Kingdom</p>
	<p><b>LGT Select Equity Emerging Markets:</b></p> <p>LGT Capital Partners AG Schützenstrasse 6 8808 Pfäffikon Schweiz</p> <p>Polunin Capital Partners Limited 10 Cavalry Square London SW3 4RB United Kingdom</p> <p>Acadian Asset Management LLC One Post Office Square 20th Floor Boston MA 02109 USA</p> <p>Mondrian Investment Partners Limited 5th Floor 10 Gresham Street London EC2V 7JD United Kingdom</p>

	<p><b>LGT Select Bond High Yield:</b></p> <p>LGT Capital Partners AG Schützenstrasse 6 8808 Pfäffikon Schweiz</p> <p>Putnam Investments Limited Cassini House 57-59 St. James's Street London SW1A 1LD United Kingdom</p> <p>Eaton Vance Management (International) Ltd. 68 King William Street London EC4N 7 DZ United Kingdom</p>
	<p><b>LGT Select Bond Emerging Markets:</b></p> <p>LGT Capital Partners AG Schützenstrasse 6 8808 Pfäffikon Schweiz</p> <p>Capital International Sàrl 3, place des Bergues 1201 Genf Schweiz</p> <p>Neuberger Berman Europe Limited Lansdowne House, 4th Floor 57 Berkeley Square London, W1J 6ER United Kingdom</p>
	<p><b>LGT Select Convertibles:</b></p> <p>LGT Capital Partners AG Schützenstrasse 6 8808 Pfäffikon Schweiz</p> <p>Oaktree Capital Management, L.P. 333 South Grand Ave., 28th Floor Los Angeles, CA 90071 USA</p> <p>Putnam Investments Limited Cassini House 57-59 St. James's Street London SW1A 1LD United Kingdom</p> <p>Zazove Associates, LLC 1033 Skokie Blv., Suite 310 Northbrook, IL 60062 USA</p> <p>Penn Capital Navy Yard Corporate Center Three Crescent Drive, Suite 400 Philadelphia, PA 19112 USA</p>

	<p><b>LGT Select Commodity Producers:</b></p> <p>LGT Capital Partners AG Schützenstrasse 6 8808 Pfäffikon Schweiz</p> <p>Sailingstone Capital Partners LLC One California Street Suite 3050 San Francisco, CA 94111 USA</p>
	<p><b>LGT Select REITS</b></p> <p>LGT Capital Partners AG Schützenstrasse 6 8808 Pfäffikon Schweiz</p> <p>AEW Capital Management, L.P. World Trade Center East/2 Seaport Place Boston MA 02210-2021 USA</p> <p>Morgan Stanley Investment Management 522 Fifth Avenue 5th Floor New York, NY 10036 USA</p> <p>B &amp; I Capital AG Nüscherstrasse 32 8001 Zürich Schweiz</p>
<b>Verwahrstelle:</b>	LGT Bank AG Herrengasse 12 FL-9490 Vaduz
<b>Vertriebsberechtigter in Liechtenstein:</b>	LGT Bank AG Herrengasse 12 FL-9490 Vaduz
<b>Administrationsstelle:</b>	<p>UBS Funds Management (Switzerland) AG Brunngässlein 12 CH-4002 Basel</p> <p>RBC Investor Service Bank S.A. Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich Badenerstrasse 567 CH-8048 Zürich</p>
<b>Wirtschaftsprüfer:</b>	PricewaterhouseCoopers AG Birchstrasse 160 CH-8050 Zürich
<b>Rechtliche Struktur:</b>	OGAW in der Rechtsform der Treuhänderschaft („Kollektivtreuhänderschaft“) gemäss Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG)
<b>Umbrella-Konstruktion:</b>	Umbrella-Konstruktion mit verschiedenen Teilfonds
<b>Gründungsland:</b>	Liechtenstein
<b>Gründungsdatum des OGAW:</b>	10. Oktober 2006

<b>Geschäftsjahr:</b>	Das Geschäftsjahr des OGAW beginnt am 1. Dezember und endet am 30. November
<b>Zuständige Aufsichtsbehörde:</b>	Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); <a href="http://www.fma-li.li">www.fma-li.li</a>
<b>Vertreter in der Schweiz:</b>	LGT Capital Partners AG Schützenstrasse 6 CH-8808 Pfäffikon
<b>Zahlstelle in der Schweiz:</b>	LGT Bank (Schweiz) AG Lange Gasse 15 CH-4002 Basel
<b>Zahl- und Informationsstelle in Deutschland:</b>	Landesbank Baden-Württemberg Am Hauptbahnhof 2 DE-70173 Stuttgart
<b>Zahlstelle sowie steuerlicher Vertreter in Österreich:</b>	Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG Graben 21 A-1010 Wien

## **Hinweis für Anleger/Verkaufsbeschränkung**

Der Erwerb von Anteilen des OGAW erfolgt auf der Basis des Prospektes, des Treuhandvertrages und des Key Investor Information Documents (das "KIID") sowie des letzten Jahresberichtes und, sofern bereits veröffentlicht, des darauf folgenden Halbjahresberichtes. Gültigkeit haben nur die Informationen, die im Prospekt und insbesondere im Treuhandvertrag inklusive Anhang A enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen des OGAW durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung ungesetzlich ist. Informationen, die nicht in diesem Prospekt und Treuhandvertrag oder der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht autorisiert und sind nicht verlässlich.

Potenzielle Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder -kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltsortes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräußerung von Anteilen sein können. Weitere steuerliche Erwägungen sind in Ziffer 11 „Steuervorschriften“ erläutert.

In Anhang B „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ sind Informationen bezüglich des Vertriebs in verschiedenen Ländern enthalten.

Die Anteile der Teilvermögen sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, beim Umtausch und bei der Rücknahme von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Anleger sollten die Risikobeschreibung in Ziffer 8 „Risikohinweise“ lesen und berücksichtigen, bevor sie Anteile der Teilvermögen erwerben.

## **Verkaufsrestriktionen**

Anteile der Teilvermögen dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden. Die Anteile wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner geltenden Fassung (das "Gesetz von 1933") oder nach den Wertpapiergegesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschließlich des Commonwealth von Puerto Rico (die "Vereinigten Staaten").

Die Anteile dürfen nicht in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Spätere Übertragungen von Anteilen in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig. Die Anteile werden auf der Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsvorschriften des Gesetzes von 1933 gemäß Regulation S zu diesem Gesetz angeboten und verkauft.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen.

Die Anteile wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (der "SEC") oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten

Staaten über die Richtigkeit oder die Angemessenheit dieses Prospektes und des Treuhandvertrages bzw. die Vorteile der Anteile entschieden.

Dieser Prospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden. Die Verteilung dieses Prospektes und das Angebot der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Anteile der Teilvermögen dürfen ferner Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz in den USA und/oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Ertrag, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommenssteuer unterliegt, Finanzinstituten, die sich nicht den Bestimmungen betreffend des Foreign Account Tax Compliance Acts ("FATCA", insbesondere der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code sowie eines allfälligen Abkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA, soweit jeweils anwendbar) unterziehen und sich nicht soweit erforderlich bei der US-Steuerbehörde als ein an FATCA teilnehmendes Institut anmelden sowie Personen, die gemäss Regulation S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils aktuellen Fassung als US-Personen gelten weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden. Die Teilstücke dürfen somit insbesondere von folgenden Investoren nicht erworben werden (keine abschliessende Aufzählung):

- US Bürger, inkl. Doppelbürger;
- Personen, die in den USA wohnen bzw. ein Domizil haben;
- Personen, die in den USA ansässig sind (Green Card Holders) und/oder deren hauptsächlicher Aufenthalt in den USA ist;
- In den USA ansässige Gesellschaften, Trusts, Vermögen, etc.;
- Gesellschaften, welche sich als transparent für US Steuerzwecke qualifizieren und über in diesem Abschnitt genannte Investoren verfügen, sowie Gesellschaften, deren Ertrag im Rahmen einer konsolidierten Betrachtung für US Steuerzwecke einem in diesem Abschnitt genannten Investoren zugerechnet wird;
- Finanzinstitute, die sich nicht den Bestimmungen betreffend des Foreign Account Tax Compliance Acts ("FATCA", insbesondere der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code sowie eines allfälligen Abkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA, soweit jeweils anwendbar) unterziehen und sich nicht soweit erforderlich bei der US-Steuerbehörde als ein an FATCA teilnehmendes Institut anmelden; oder
- U.S. Personen definiert in der jeweils gültigen Fassung der Regulation S des United States Securities Act 1933.

### **Anwendbarkeit von Bestimmungen dieses Verkaufsprospektes**

Der OGAW untersteht den Vorschriften des Gesetzes vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in der jeweils geltenden Fassung ("UCITSG"). Im Zuge der Unterstellung des OGAW unter das UCITSG werden die vereinfachten Verkaufsprospekte der Teilstücke unter Berücksichtigung eines Übergangszeitraums durch das KIID ersetzt. Bis diese Ersetzung der vereinfachten Prospekte durch das KIID erfolgt ist, sind alle Referenzen auf das KIID in diesem Verkaufsprospekt als Referenzen auf die vereinfachten Verkaufsprospekte zu lesen. Soweit in einem Vertriebsland des OGAW weiterhin vereinfachte Prospekte oder entsprechende Dokumente erforderlich sind, sind die Referenzen auf die KIID auch darüber hinaus als Referenzen auf die vereinfachten Verkaufsprospekte zu lesen.

## **Inhaltsverzeichnis**

Die Organisation des OGAW im Überblick .....	2
TEIL I: Der Prospekt.....	10
1. Verkaufsunterlagen .....	10
2. Der Treuhandvertrag.....	10
3. Allgemeine Informationen zum OGAW .....	10
4. Allgemeine Informationen zu den Teilfonds .....	11
5. Organisation .....	12
6. Allgemeine Anlagegrundsätze und –beschränkungen.....	19
7. Anlagevorschriften.....	19
8. Risikohinweise.....	30
9. Beteiligung am OGAW .....	35
10. Erfolgsverwendung .....	44
11. Steuervorschriften .....	45
12. Kosten und Gebühren .....	46
13. Informationen an die Anleger .....	50
14. Dauer, Auflösung und Strukturmassnahmen des OGAW .....	50
15. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache .....	51
TEIL II: Treuhandvertrag des LGT Select Funds.....	53
Anhang A: Teilfonds im Überblick .....	80
Anhang B: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer .....	131

## **TEIL I: Der Prospekt**

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des entsprechenden Teifonds erfolgt auf der Basis des derzeit gültigen Treuhandvertrages und des Anhang A „Teifonds im Überblick“. Dieser Treuhandvertrag wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Erwerber auch der Halbjahresbericht anzubieten. Rechtzeitig vor dem Erwerb von Anteilen werden dem Anleger kostenlos die „Wesentlichen Anlegerinformationen“ (Key Investor Information Document, KIID) zur Verfügung gestellt.

Es ist nicht gestattet, vom Prospekt, Treuhandvertrag, Anhang A „Teifonds im Überblick“ oder den Wesentlichen Anlegerinformationen abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuellen Prospekt, Treuhandvertrag oder den Wesentlichen Anlegerinformationen abweichen.

Der Prospekt, und Treuhandvertrag inklusive Anhang A „Teifonds im Überblick“ sind vorliegend in einem Dokument dargestellt. Wesentliches Gründungsdokument des Fonds ist der Treuhandvertrag inklusive Anhang A „Teifonds im Überblick“. Lediglich der Treuhandvertrag inklusive der Besonderen Bestimmungen zur Anlagepolitik in Anhang A „Teifonds im Überblick“ unterliegt der materiell rechtlichen Prüfung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein.

### **1. Verkaufsunterlagen**

Der Prospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), der Treuhandvertrag und der Anhang A „Teifonds im Überblick“ sowie der neueste Jahres- und Halbjahresbericht, sofern deren Publikation bereits erfolgte, sind kostenlos auf einem dauerhaften Datenträger bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und bei allen Vertriebsberechtigten im In- und Ausland sowie auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter [www.lafv.li](http://www.lafv.li) erhältlich.

Auf Wunsch des Anlegers werden ihm die genannten Dokumente ebenfalls in Papierform kostenlos zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen zum OGAW bzw. zu seinen Teifonds sind im Internet unter [www.lgt.com](http://www.lgt.com) und bei der LGT Capital Partners (FL) AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein innerhalb der Geschäftszeiten erhältlich.

### **2. Der Treuhandvertrag**

Der Treuhandvertrag umfasst einen allgemeinen Teil sowie den Anhang A „Teifonds im Überblick“. Der Treuhandvertrag und der Anhang A „Teifonds im Überblick“ sind vollständig abgedruckt. Der Treuhandvertrag und der Anhang A „Teifonds im Überblick“ können von der Verwaltungsgesellschaft jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden. Änderungen des Treuhandvertrages und des Anhangs A „Teifonds im Überblick“ bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die FMA.

Jede Änderung des Treuhandvertrages sowie der des Anhangs A „Teifonds im Überblick“ wird im Publikationsorgan des OGAW veröffentlicht und ist danach für alle Anleger rechtsverbindlich. Publikationsorgan des OGAW ist die Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband [www.lafv.li](http://www.lafv.li).

### **3. Allgemeine Informationen zum OGAW**

Der LGT Select Funds(im Folgenden: OGAW) wurde am 10. Oktober 2006 als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) nach dem Recht des Fürstentums Liechtenstein gegründet und im Januar 2012 an die Anforderungen des UCITSG angepasst und untersteht seit dem 17. Februar 2012 dem UCITSG.

Der vorliegende Treuhandvertrag und der Anhang A „Teifonds im Überblick“ wurden zuletzt mit Genehmigung der FMA vom 09. März 2016 geändert.

Der OGAW ist ein rechtlich unselbständiger Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren des offenen Typs und untersteht dem Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (im Folgenden: „UCITSG“).

Der OGAW hat die Rechtsform einer Kollektivtreuhänderschaft. Eine Kollektivtreuhänderschaft ist das Eingehen einer inhaltlich identischen Treuhänderschaft mit einer unbestimmten Zahl von Anlegern zu Zwecken der Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung der Anleger, wobei die einzelnen Anleger gemäss ihrem Anteil an dieser Treuhänderschaft beteiligt sind und nur bis zur Höhe des Anlagebetrags persönlich haften.

Der OGAW ist eine Umbrella Konstruktion, die mehrere Teifonds umfassen kann. Die verschiedenen Teifonds sind vermögens- und haftungsrechtlich getrennt.

Die Verwaltung des OGAW besteht vor allem darin, die beim Publikum beschafften Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und/oder in anderen liquiden Finanzanlagen gemäss Art. 51 UCITSG zu investieren. Der OGAW oder jeder seiner Teifonds bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Das Sondervermögen gehört im Fall der Auflösung und des Konkurses der Verwaltungsgesellschaft nicht in die Konkursmasse der Verwaltungsgesellschaft.

In welche Anlagegegenstände die Verwaltungsgesellschaft das Geld anlegen darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem UCITSG, dem Treuhandvertrag und dem Anhang A „Teifonds im Überblick“, die das Rechtsverhältnis zwischen den Eigentümern der Anteile (im Folgenden: Anleger), der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle regeln. Soweit im UCITSG nichts anderes bestimmt wird, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und der Verwaltungsgesellschaft nach dem Treuhandvertrag und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft. Der Treuhandvertrag umfasst einen allgemeinen Teil (der Treuhandvertrag) sowie den Anhang A „Teifonds im Überblick“. Der Treuhandvertrag und der Anhang A „Teifonds im Überblick“ und jede seiner Änderungen bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA).

#### **4. Allgemeine Informationen zu den Teifonds**

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teifondsvermögen des OGAW nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile beteiligt. Die Anteile sind nicht verbrieft sondern werden nur buchmässig geführt, d.h. es werden keine Zertifikate ausgegeben. Eine Versammlung der Anleger ist nicht vorgesehen. Durch Zeichnung oder Erwerb von Anteilen anerkennt der Anleger den Treuhandvertrag und den Anhang A „Teifonds im Überblick“. Anleger, Erben oder sonstige Berechtigte können die Aufteilung oder Auflösung des OGAW nicht verlangen. Die Details zu den einzelnen Teifonds werden für den jeweiligen Teifonds im Anhang A „Teifonds im Überblick“ beschrieben. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit beschliessen, weitere Teifonds aufzulegen und den Prospekt und Treuhandvertrag inklusive Anhang A „Teifonds im Überblick“ entsprechend anzupassen.

Alle Anteile eines Teifonds verkörpern grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft beschliesst gemäss Artikel 26 des Treuhandvertrages innerhalb eines Teifonds verschiedene Anteilsklassen auszugeben.

Jeder Teifonds gilt im Verhältnis der Anleger untereinander als eigenständiges Vermögen. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teifonds sind von denen der Anleger der anderen Teifonds getrennt.

Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teifonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teifonds eingegangen werden.

Dieser Prospekt gilt für alle Teifonds des LGT Select Fund. Der OGAW legt im gegenwärtigen Zeitpunkt folgende Teifonds zur Zeichnung auf:

- LGT Select Equity Europe
- LGT Select Equity North America
- LGT Select Equity Asia/Pacific ex Japan
- LGT Select Equity Japan
- LGT Select Equity Emerging Markets
- LGT Select Bond High Yield
- LGT Select Bond Emerging Markets
- LGT Select Convertibles
- LGT Select Commodity Producers
- LGT Select REITS

#### **4.1 Dauer der einzelnen Teifonds**

Die Dauer eines Teifonds ergibt sich für den jeweiligen Teifonds aus dem Anhang A „Teifonds im Überblick“.

#### **4.2 Anteilklassen**

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschliessen, innerhalb eines Teifonds mehrere Anteilklassen zu bilden.

Gemäss Art. 26 des Treuhandvertrages des OGAW können künftig Anteilklassen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Erfolgsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Referenzwährung und des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme bzw. einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilklassen unterscheiden. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt.

Weitere Informationen zu den Anteilklassen sind dem Anhang A „Teifonds im Überblick“ zu entnehmen. Zusätzlich werden bestimmte andere Gebühren, Vergütungen und Kosten aus den Vermögenswerten des Fonds beglichen. Siehe dazu Ziffer 11 und 12 (Steuervorschriften sowie Kosten und Gebühren).

#### **4.3 Bisherige Wertentwicklung der Teifonds**

Die bisherige Wertentwicklung der einzelnen Teifonds bzw. der Anteilklassen ist auf der Webseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter [www.lafv.li](http://www.lafv.li) oder im KIID oder in dem entsprechenden Dokument für die Vertriebsländer der Verwaltungsgesellschaft zum jeweiligen Teifonds aufgeführt. Die bisherige Wertentwicklung eines Anteils ist keine Garantie für die laufende und zukünftige Performance. Der Wert eines Anteils kann jederzeit steigen oder fallen.

### **5. Organisation**

#### **5.1 Sitzstaat/Zuständige Aufsichtsbehörde**

Liechtenstein/Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA);[www.fma-li.li](http://www.fma-li.li).

#### **5.2 Rechtsverhältnisse**

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und der Verwaltungsgesellschaft richten sich nach dem Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) und der Verordnung vom 5. Juli 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSV) und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft.

#### **5.3 Verwaltungsgesellschaft**

LGT Capital Partners (FL) AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz, FL-001.546.286-0 (die "Verwaltungsgesellschaft").

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 1. September 1998 in Form einer Aktiengesellschaft mit Sitz und Hauptverwaltung in Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, für eine unbeschränkte Dauer gegründet.

Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäss Kapitel III des UCITSG von der liechtensteinischen Aufsichtsbehörde zugelassen und auf der offiziellen Liste der liechtensteinischen Verwaltungsgesellschaften eingetragen.

Das Aktienkapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt 1 Million Schweizer Franken und ist zu 100% einbezahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den OGAW für Rechnung und im ausschliesslichen Interesse der Anleger nach dem Grundsatz der Risikostreuung und gemäss den Bestimmungen des Treuhandvertrages und des Anhangs A „Teilfonds im Überblick“.

Die Verwaltungsgesellschaft ist mit den weitestgehenden Rechten ausgestattet, um in ihrem Namen für Rechnung der Anleger alle administrativen und verwaltungsmässigen Handlungen durchzuführen. Sie ist insbesondere berechtigt, Wertpapiere und andere Werte zu kaufen, zu verkaufen, zu zeichnen und zu tauschen sowie sämtliche Rechte auszuüben, die unmittelbar oder mittelbar mit dem Vermögen des OGAW zusammen hängen. Der Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft besteht unter anderem in der Verwaltung und dem Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen nach liechtensteinischem Recht.

Eine Übersicht sämtlicher von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAWs befindet sich auf der Homepage des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter [www.lafv.li](http://www.lafv.li).

### **5.3.1 Verwaltungsrat**

Präsident	Brigitte Arnold Head Tax & Products, LGT Group Foundation, Vaduz
Vizepräsident	Dr. André Lagger CEO Financial Services, LGT Financial Services AG, Vaduz
Mitglieder	Dr. Magnus Pirovino
	Dr. Roberto Paganoni CEO Capital Partners, LGT Capital Partners AG, Pfäffikon
	Werner von Baum CRO Capital Partners, LGT Capital Partners AG, Pfäffikon

### **5.3.2 Geschäftsleitung**

Mitglieder	Roger Gauch Chief Executive Officer, LGT Capital Partners (FL) AG, Vaduz
	Lars Inderwildi Head Operations & Risk Management, LGT Capital Partners (FL) AG, Vaduz
	Stephan Kind Head Investment Management, LGT Capital Partners (FL) AG, Vaduz

### **5.4 Asset Manager**

Die Besonderheit des OGAW liegt darin, den Anlegern einen so genannten Select-Manager-Ansatz mit einer Vielzahl von Asset Managern zur Verfügung zu stellen.

Dementsprechend wird nicht ein einzelner Asset Manager für den Fonds (oder jeden Teilfonds) bestellt. Vielmehr wird das Gesamtvermögen eines Teilfonds in mehrere Teilportfolios aufgeteilt. Für jedes Teilportfolio eines Teilfonds beauftragt die Verwaltungsgesellschaft einen Asset Manager mit der Verwaltung der diesem Teilportfolio zugeordneten Vermögenswerte.

Die Asset Manager wählt die Verwaltungsgesellschaft basiert auf einem gründlichen Prüfprozess aus, der sowohl quantitative als auch qualitative Aspekte in die Beurteilung einbezieht, insbesondere weil sich ein Asset Manager in der Vergangenheit durch besonders gute Leistungen ausgezeichnet hat. Es wird nicht notwendigerweise allen Asset Managern von Teilportfolios die gleiche Menge an Vermögenswerten zur Verwaltung anvertraut, vielmehr können erfolgreicheren Asset Managern mehr Vermögenswerte anvertraut werden als weniger erfolgreichen.

Somit erstrebt die Verwaltungsgesellschaft die bestmögliche Verwaltung durch die von ihr bestellten Asset Manager. Dies gilt mit Massgabe, dass den bestellten Asset Managern gemäss den Bestimmungen des jeweils geltenden Vertrages gekündigt werden und neue Asset Manager bestellt werden können, wenn dies nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft angezeigt oder erforderlich ist. Die Besetzung und Anzahl der Asset Manager kann sich folglich verändern und wird bei jeder Anpassung in Absprache mit der FMA im Prospekt, welcher auf der Web-Seite [www.lgt.com](http://www.lgt.com) und auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband bezogen werden kann, aktualisiert.

Dabei bedient sich die Verwaltungsgesellschaft nur solchen Asset Managern, welche in Bezug auf die Anforderungen an die öffentliche Aufsicht in ihrem Sitzstaat den Anforderungen der liechtensteinischen Aufsichtsbehörde FMA genügen. Konkret kann es sich dabei um Asset Manager handeln, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) haben und die hinsichtlich ihrer Vermögensverwaltungstätigkeit einer Aufsicht unterstehen, welche der liechtensteinischen gleichwertig ist und den Nachweis, dass sie einer derartigen Aufsicht unterstehen, erbracht haben. In Bezug auf Asset Manager, welche ihren Sitz in einem Drittstaat haben, ist sichergestellt, dass nach Auffassung der liechtensteinischen Aufsichtsbehörde FMA die entsprechende Aufsicht in diesen Staaten der liechtensteinischen gleichwertig und die Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Behörden sichergestellt ist.

Die Anlageentscheide für die folgenden Teilfonds sind an folgende Asset Manager delegiert:

**LGT Select Equity Europe:**

LGT Capital Partners AG  
Schützenstrasse 6  
8808 Pfäffikon  
Schweiz

Jupiter Asset Management Limited  
1 Grosvenor Place  
London SW 1X 7JJ  
United Kingdom

Intrinsic Value Investors  
1 Hat & Mitre Court  
88 St. John Street  
London EC1M 4EL  
United Kingdom

Alken AM Limited  
3rd Floor  
61 Conduit Street  
London W1S 2GB  
United Kingdom

**LGT Select Equity North America:**

LGT Capital Partners AG  
Schützenstrasse 6  
8808 Pfäffikon  
Schweiz

D.F. Dent and Co. Inc.  
2 East Read Street, 6th Floor  
Baltimore, MD 21202  
USA

Eagle Capital Management LLC  
499 Park Avenue  
New York, NY 10022  
USA

**LGT Select Equity Asia/Pacific ex Japan:**

LGT Capital Partners AG  
Schützenstrasse 6  
8808 Pfäffikon  
Schweiz

First State Investments International Limited  
23 St. Andrew Square  
Edinburgh EH2 1BB  
Scotland

SG Hiscock & Company Ltd.  
Level 28, 367 Collins Street  
Melbourne VIC 3000  
Australia

Whitefield Capital Management Pte. Ltd.  
22 Malacca Street, #04-02 RB Capital Building  
Singapore 048990

Maple-Brown Abbott  
Level 31, 259 George Street  
Sydney NSW 2000  
Australia

**LGT Select Equity Japan:**

LGT Capital Partners AG  
Schützenstrasse 6  
8808 Pfäffikon  
Schweiz

Morant Wright Management Limited  
43 St James's Place  
London SW1A 1NS  
United Kingdom

Baillie Gifford Overseas Limited  
Calton Square  
1 Greenside Row  
Edinburgh EH1 3AN  
United Kingdom

**LGT Select Equity Emerging Markets:**

LGT Capital Partners AG  
Schützenstrasse 6  
8808 Pfäffikon  
Schweiz

Polunin Capital Partners Limited  
10 Cavalry Square  
London SW3 4RB  
United Kingdom

Acadian Asset Management LLC  
One Post Office Square  
20th Floor  
Boston MA 02109  
USA

Mondrian Investment Partners Limited  
5th Floor  
10 Gresham Street  
London EC2V 7JD  
United Kingdom

**LGT Select Bond High Yield:**

LGT Capital Partners AG  
Schützenstrasse 6  
8808 Pfäffikon  
Schweiz

Putnam Investments Limited  
Cassini House  
57-59 St. James's Street  
London SW1A 1LD  
United Kingdom

Eaton Vance Management (International) Ltd.  
68 King William Street  
London EC4N 7 DZ  
United Kingdom

**LGT Select Bond Emerging Markets:**

LGT Capital Partners AG  
Schützenstrasse 6  
8808 Pfäffikon  
Schweiz

Capital International Sàrl  
3, place des Bergues  
1201 Genf  
Schweiz

Neuberger Berman Europe Limited  
Lansdowne House, 4th Floor  
57 Berkeley Square  
London W1J 6ER  
United Kingdom

### **LGT Select Convertibles**

LGT Capital Partners AG  
Schützenstrasse 6  
8808 Pfäffikon  
Schweiz

Oaktree Capital Management, L.P.  
333 South Grand Ave., 28th Floor  
Los Angeles, CA 90071  
USA

Putnam Investments Limited  
Cassini House  
57-59 St. James's Street  
London SW1A 1LD  
United Kingdom

Zazove Associates, LLC  
1033 Skokie Blv., Suite 310  
Northbrook, IL 60062  
USA

Penn Capital  
Navy Yard Corporate Center  
Three Crescent Drive, Suite 400  
Philadelphia, PA 19112  
USA

### **LGT Select Commodity Producers:**

LGT Capital Partners AG  
Schützenstrasse 6  
8808 Pfäffikon  
Schweiz

Sailingstone Capital Partners LLC  
One California Street  
Suite 3050  
San Francisco, CA 94111  
USA

### **LGT Select REITS:**

LGT Capital Partners AG  
Schützenstrasse 6  
8808 Pfäffikon  
Schweiz

AEW Capital Management, L.P.  
World Trade Center East/2 Seaport Place  
Boston MA 02210-2021  
USA

Morgan Stanley  
Investment Management  
522 Fifth Avenue  
5th Floor  
New York, NY 10036  
USA

B & I Capital AG  
Nüscherstrasse 32  
8001 Zürich  
Schweiz

Bei den Asset Managern handelt es sich um ausgewiesene Spezialisten für einen bestimmten Anlagestil.

Die Asset Manager sind, unter der Aufsicht und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft, mit der Verwaltung des Wertpapierportfolios beauftragt und führen unter Berücksichtigung der vorgegebenen Anlagebeschränkungen alle diesbezüglichen Transaktionen aus.

Die Asset Manager haben das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen.

### **5.5 Verwahrstelle**

Als Verwahrstelle fungiert die LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz.

Gemäss dem mit der LGT Bank AG, einer Aktiengesellschaft mit Gesellschaftssitz an der Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz (die "**Verwahrstelle**"), abgeschlossenen Verwahrstellen- und Zahlstellenvertrag, hat der OGAW die Verwahrstelle zur Verwahrstelle und Hauptzahlstelle des OGAW ernannt.

Die Verwahrstelle erfüllt ihre Pflichten und übernimmt die Verantwortlichkeiten aus dem UCITSG und dem Verwahrstellenvertrag in der jeweils geltenden Fassung (der "**Verwahrstellenvertrag**"). Gemäss dem Gesetz und dem Verwahrstellenvertrag ist die Verwahrstelle verantwortlich für (i) die allgemeine Aufsicht über alle Vermögenswerte des OGAW und (ii) die Verwahrung von der Verwahrstelle anvertrauten und von der Verwahrstelle oder in ihrem Namen gehaltenen Vermögenswerten des OGAW und (iii) die verwaltenden Tätigkeiten im Zusammenhang mit den betreffenden Verpflichtungen.

Die Verwahrstelle unterzieht sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz.

### **5.6 Administrationsstelle**

Die Fondsadministration für sämtliche Teifonds ist teilweise delegiert.

Für die Teifonds LGT Select Asia/Pacific ex Japan, LGT Select Equity Emerging Markets, LGT Select Bond High Yield und LGT Select Commodity Producers ist die Fondsadministration teilweise delegiert an die RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich.

Für allen anderen Teifonds ist die Fondsadministration teilweise delegiert an die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel.

Sowohl die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel als auch die RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich verfügen über Erfahrungen und Fachkenntnisse im Bereich der Fondsadministration. Die genaue Ausführung des Auftrags regelt jeweils ein zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel bzw. RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich abgeschlossener Administrationsvertrag.

Die Verwaltungsgesellschaft ist verantwortlich für die Erfüllung der allgemeinen administrativen Aufgaben, die im Rahmen der Fondsverwaltung anfallen und die vom liechtensteinischen Recht vorgeschrieben werden. Diese Dienstleistungen beinhalten u.a. die Berechnung des Nettovermögens und der Ausgabe- und Rücknahmepreise.

### **5.7 Wirtschaftsprüfer des OGAW und der Verwaltungsgesellschaft**

PricewaterhouseCoopers AG, Birchstrasse 160, CH-8050 Zürich

Der OGAW und die Verwaltungsgesellschaft haben ihre Geschäftstätigkeit durch einen von ihnen unabhängigen und von der FMA nach dem UCITSG anerkannten Wirtschaftsprüfer jährlich prüfen zu lassen.

## **5.8 Zahlstellen**

LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz, sowie weitere Zahlstellen in den verschiedenen Vertriebsländern.

## **5.9 Vertriebsstellen und Vertriebsträger, im Prospekt Vertriebsstellen genannt**

LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz als Hauptvertriebsstelle sowie weitere Vertriebsstellen in den verschiedenen Vertriebsländern.

## **6. Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen**

Das jeweilige Teifondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln des UCITSG und nach den in Artikel 28ff. des Treuhandvertrags sowie nach den im Anhang A „Teifonds im Überblick“ beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

### **6.1 Ziel der Anlagepolitik**

Das Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teifonds wird im Anhang A „Teifonds im Überblick“ beschrieben.

### **6.2 Anlagepolitik der Teifonds**

Die teifondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teifonds im Anhang A „Teifonds im Überblick“ beschrieben.

Die in Artikel 27 und 28 des Treuhandvertrags dargestellten allgemeinen Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen gelten für sämtliche Teifonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teifonds im Anhang A zum Prospekt „Teifonds im Überblick“ enthalten sind.

### **6.3 Rechnungs-/Referenzwährung**

Die Rechnungswährung des Teifonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden im Anhang A „Teifonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung der Teifonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teifonds optimal eignen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, die Rechnungswährung eines Teifonds zu ändern.

### **6.4 Profil des typischen Anlegers**

Das Profil des typischen Anlegers der jeweiligen Teifonds ist im Anhang A „Teifonds im Überblick“ beschrieben.

## **7. Anlagevorschriften**

### **7.1 Zugelassene Anlagen**

Jedes Teifondsvermögen darf die Vermögensgegenstände für Rechnung seiner Anleger ausschliesslich in einen oder mehrere der folgenden Vermögensgegenstände anlegen:

#### **7.1.1 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente:**

- a) die an einem geregelten Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 14 der Richtlinie 2004/39/EG notiert oder gehandelt werden;

- b) die an einem anderen geregelten Markt eines EWR-Mitgliedstaats, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
- c) die an einer Wertpapierbörsse eines Drittstaates amtlich notiert oder an einem anderen Markt eines europäischen, amerikanischen, asiatischen, afrikanischen oder ozeanischen Land gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist.

**7.1.2 Wertpapiere aus Neuemissionen, sofern:**

- a) die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung bzw. zum Handel an einer der unter Ziffer 7.1.1 a) bis c) erwähnten Wertpapierbörsen bzw. an einem dort erwähnten geregelten Markt beantragt wurde und
- b) diese Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

**7.1.3** Anteile von einem OGAW und anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen, sofern die Organismen für gemeinsame Anlagen nach ihrem Prospekt oder ihren konstituierenden Dokumenten höchstens 10% ihres Vermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder vergleichbarer Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen dürfen;

**7.1.4** Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist;

**7.1.5** Derivate, deren Basiswert Anlagegegenstände im Sinne von Art. 51 UCITSG oder Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sind. Im Fall von Geschäften mit OTC-Derivaten müssen die Gegenparteien beaufsichtigte Institute einer von der FMA zugelassenen Kategorie sein und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des OGAW zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;

**7.1.6** Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, sie werden:

- a) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EWR-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Gemeinschaft oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert;
- b) von einem Unternehmen ausgegeben, dessen Wertpapiere auf den unter Bst. a bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;
- c) von einem Institut, das gemäss den im EWR-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist oder einem Institut ausgegeben oder garantiert, dessen Aufsichtsrecht dem EWR-Recht gleichwertig ist und das dieses Recht einhält; oder
- d) von einem Emittenten ausgegeben, der einer von der FMA zugelassenen Kategorie angehört, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten den Buchstaben a) bis c) gleichwertige Anlegerschutzzvorschriften gelten und der Emittent entweder ein Unternehmen mit einem Eigenkapital in Höhe von mindestens 10 Millionen Euro ist und seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG, in Liechtenstein umgesetzt durch PGR erstellt und veröffentlicht, oder ein gruppenzugehöriger Rechtsträger ist, der für die Finanzierung der Unternehmensgruppe mit zumindest einer börsennotierten Gesellschaft zuständig ist oder ein Rechtsträger ist, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

**7.1.7** Der OGAW darf daneben flüssige Mittel halten.

**7.1.8** Der Investmentgesellschaft ist der Erwerb eigener Anteile bis höchstens 10% eines Teifondsvermögens gestattet, sofern es sich beim Erwerb eigener Anteile um den Kauf von Anteilen, welche von einem Teifondsvermögen ausgegeben werden, für Rechnung eines anderen Teifondsvermögens handelt.

## **7.2 Nicht zugelassene Anlagen**

Der OGAW darf nicht:

- a) mehr als 10% des Vermögens je Teifonds in andere als die in Ziffer 7.1 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen;
- b) Edelmetalle oder Zertifikate über Edelmetalle erwerben;
- c) ungedeckte Leerverkäufe tätigen.

## **7.3 Anlagegrenzen**

### **A. Für jedes Teifondsvermögen einzeln sind folgende Anlagegrenzen einzuhalten:**

**7.3.1** Das Teifondsvermögen darf höchstens 5% seines Vermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten und höchstens 20% seines Vermögens in Einlagen desselben Emittenten anlegen.

**7.3.2** Das Ausfallrisiko aus Geschäften des Teifonds mit OTC-Derivaten mit einem Kreditinstitut als Gegenpartei, das seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hat, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist, darf 10% des Vermögens des Teifonds nicht überschreiten; bei anderen Gegenparteien beträgt das maximale Ausfallrisiko 5% des Vermögens.

**7.3.3** Sofern der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen der Teifonds jeweils mehr als 5% seines Vermögens anlegt, 40% seines Vermögens nicht überschreitet, ist die in Ziffer 7.3.1 genannte Emittentengrenze von 5% auf 10% angehoben. Die Begrenzung auf 40% findet keine Anwendung für Einlagen oder auf Geschäfte mit OTC-Derivaten mit beaufsichtigten Finanzinstituten. Bei Inanspruchnahme der Anhebung werden die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente nach Ziffer 7.3.5 und die Schuldverschreibungen nach Ziffer 7.3.6 nicht berücksichtigt.

**7.3.4** Ungeachtet der Einzelobergrenzen nach Ziffer 7.3.1 und 7.3.2 darf ein Teifonds folgendes nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20% seines Vermögens bei ein und derselben Einrichtung führen würde:

- a) von dieser Einrichtung ausgegebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente;
- b) Einlagen bei dieser Einrichtung;
- c) von dieser Einrichtung erworbene OTC-Derivate.

**7.3.5** Sofern die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EWR-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert werden, ist die in Ziffer 7.3.1 genannte Obergrenze von 5% auf höchstens 35% angehoben.

**7.3.6** Sofern Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat ausgegeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt und insbesondere die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen in Vermögenswerte anzulegen hat, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig

werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind, ist für solche Schuldverschreibungen die in Ziffer 7.3.1 genannte Obergrenze von 5% auf höchstens 25% angehoben. In diesem Fall darf der Gesamtwert der Anlagen 80% des Vermögens des Teifonds nicht überschreiten.

**7.3.7** Die in Ziffer 7.3.1 bis 7.3.6 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden. Die maximale Emittentengrenze beträgt 35% des Vermögens je Teifondsvermögen.

**7.3.8** **Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% des Vermögens eines Teifonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente Emissionen anzulegen, die von ein und demselben staatlichen Emittenten begeben oder garantiert werden. Diese Teifonds müssen zumindest Wertpapiere aus sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des Gesamtbetrags des Teifondsvermögens nicht überschreiten dürfen. Die vorgenannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziffer 7.3.3 ausser Betracht. Diese Anlagen umfassen dabei insbesondere Unternehmens- und Staatsanleihen. Die Investitionen in derartige Anleihen sind auf Anleihen mit einer Laufzeit von jeweils maximal hundert Jahren pro Anleihe sowie Investment Grade-Rating gemäss Standard & Poor's von mindestens BBB- bzw. gemäss Moody's von mindestens Baa3 oder einer vergleichbaren Bonität beschränkt. Als öffentlich-rechtliche Körperschaften und internationale Organisationen gelten folgende Emittenten und Garanten:**

- sämtliche Staaten aus der OECD
- sämtliche öffentlich-rechtlichen Körperschaften aus der OECD
- African Development Bank
- Asian Development Bank
- Council of Europe Social Development Fund
- Eurofima
- European Atomic Energy Community
- European Bank for Reconstruction & Development
- European Economic Community
- European Investment Bank
- European Patent Organization
- IBRD (World Bank)
- Inter-American Development Bank
- International Finance Corporation
- Nordic Investment Bank;

**7.3.9** Gesellschaften derselben Unternehmensgruppe gelten für die Berechnung der in dieser Ziffer 7.3 genannten „Anlagegrenzen“ als ein einziger Emittent. Für Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten derselben Unternehmensgruppe ist die Emittentengrenze auf zusammen 20% des Vermögens des Teifonds angehoben.

**7.3.10** Ein Teifonds darf höchstens 20% seines Vermögens in Anteile desselben OGAW oder desselben mit einem OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen anlegen. Diese Anlagen sind in Bezug auf die Obergrenzen des Art. 54 UCITSG nicht zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang kann eine spezielle Regelung im Anhang A „Teifonds im Überblick“ getroffen werden (Zielfondsfähigkeit).

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf Stufe der indirekten Anlagen zusätzliche indirekte Kosten und Gebühren anfallen sowie Vergütungen und Honorare verrechnet

werden, die jedoch direkt den einzelnen indirekten Anlagen belastet werden.

**7.3.11** Die Anlagen in Anteilen von einem mit einem OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen dürfen insgesamt 30% des Vermögens des Teifondsvermögens nicht übersteigen.

**7.3.12** Ein Teifonds darf höchstens 20% seines Vermögens in Aktien und/oder Schuldtitle ein und desselben Emittenten anlegen, wenn es gemäss der Anlagepolitik des betreffenden Teifonds Ziel des Teifonds ist, einen bestimmten, von der FMA anerkannten Aktien- oder Schuldtitleindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Diese Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

**7.3.13** Die Teifonds können Anteile, die von einem oder mehreren anderen Teifonds auszugeben sind oder ausgegeben wurden, zeichnen, erwerben und/oder halten, sofern:

- der Ziel-Teifonds nicht seinerseits in den Teifonds investiert, der in diesen Ziel-Teifonds investiert; und
- der Anteil des Vermögens, den die Ziel-Teifonds deren Erwerb beabsichtigt ist, entsprechend ihres Prospektes oder ihrer konstituierenden Dokumente insgesamt in Anteile anderer OGAW oder mit OGAW vergleichbarer Organismen für gemeinsame Anlagen investieren dürfen, 10% nicht überschreitet; und
- das eventuell an die betroffenen Wertpapiere gebundene Stimmrecht so lange ausgesetzt ist, wie sie durch den betroffenen Teifonds gehalten werden, ungeachtet einer angemessenen Auswertung in den Abschlüssen und den periodischen Berichten; und
- auf jeden Fall der Wert dieser Wertpapiere bei der von dem UCITSG auferlegten Kalkulation des Nettovermögens des Teifonds zum Zwecke der Verifizierung des Mindestmasses des Nettovermögens nach UCITSG berücksichtigt wird, solange diese Wertpapiere vom jeweiligen Teifonds gehalten werden; und
- es keine Mehrfachberechnung der Gebühren für die Anteilsausgabe oder -rücknahme zum einen auf der Ebene des Teifonds, der in den Ziel-Teifonds investiert hat, und zum anderen auf der Ebene des Ziel-Teifonds gibt.

**7.3.14** Werden Anteile unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft des OGAW oder von einer Gesellschaft verwaltet, mit der die Verwaltungsgesellschaft des OGAW durch eine gemeinsame Verwaltung, Kontrolle oder qualifizierte Beteiligung verbunden ist, dürfen weder die Verwaltungsgesellschaft des OGAW noch die andere Gesellschaft für die Anteilsausgabe oder -rücknahme an den oder von dem Teifonds Gebühren berechnen.

**7.3.15** Eine Verwaltungsgesellschaft erwirbt für keine von ihr verwalteten OGAW bzw. Teifonds Stimmrechtsaktien desselben Emittenten, mit denen sie einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten ausüben kann. Ein nennenswerter Einfluss wird ab 10% der Stimmrechte des Emittenten vermutet. Gilt in einem anderen EWR-Mitgliedstaat eine niedrigere Grenze für den Erwerb von Stimmrechtsaktien desselben Emittenten, ist diese Grenze für die Verwaltungsgesellschaft massgebend, wenn sie für einen OGAW bzw. Teifonds Aktien eines Emittenten mit Sitz in diesem EWR-Mitgliedstaat erwirbt.

**7.3.16** Je Teifondsvermögen dürfen Finanzinstrumente desselben Emittenten in einem Umfang von höchstens:

- a) 10% des Grundkapitals des Emittenten erworben werden, soweit stimmrechtslose Aktien betroffen sind;
- b) 10% des Gesamtnennbetrags der in Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente des Emittenten erworben werden, soweit Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente betroffen sind. Diese Grenze braucht nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Gesamtnennbetrag zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermitteln lässt;
- c) 25% der Anteile desselben Organismus erworben werden, soweit Anteile von anderen OGAW oder von mit einem OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen betroffen sind. Diese bestimmte Grenze braucht nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Nettobetrag zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermitteln lässt.

**7.3.17** Ziffer 7.3.15 und Ziffer 7.3.16 sind nicht anzuwenden:

- a) auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem staatlichen Emittenten ausgegeben oder garantiert werden;
- b) auf Aktien, die ein Teilfonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Drittstaates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Landes zu tätigen. Dabei sind die Voraussetzungen des UCITSG zu beachten;
- c) auf von Verwaltungsgesellschaften gehaltene Aktien am Kapital ihrer Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat ausschliesslich für die Verwaltungsgesellschaft den Rückkauf von Aktien auf Wunsch der Anleger organisieren.

Zusätzlich zu den aufgeführten Beschränkungen gemäss Ziffer 7.3.1 – 7.3.17 sind allfällige weitere Beschränkungen in Anhang A „Teilfonds im Überblick“ zu beachten.

**B. Von den Anlagegrenzen darf in den folgenden Fällen abgewichen werden:**

**7.3.18** Ein Teilfondsvermögen muss die Anlagegrenzen bei der Ausübung von zu seinem Vermögen zählenden Bezugsrechten aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten nicht einhalten.

**7.3.19** Bei Überschreitung der genannten Grenzen hat das Teilfondsvermögen bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger anzustreben.

**7.3.20** Ein Teilfondsvermögen muss die Anlagegrenzen binnen der ersten sechs Monate nach seiner Zulassung nicht einhalten. Dem Gebot der Risikostreuung ist weiterhin Folge zu leisten.

**C. Aktive Anlagegrenzverstösse:**

**7.3.21** Ein eingetretener Schaden, welcher aufgrund einer aktiven Verletzung der Anlagegrenzen/Anlagevorschriften entstanden ist, muss dem OGAW unverzüglich ersetzt werden.

**7.4 Begrenzung der Kreditaufnahme sowie Verbot der Kreditgewährung und Bürgschaft**

**7.4.1** Ein Teilfondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne der nachstehenden Ziffer 7.4.2 oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

**7.4.2** Die Kreditaufnahme durch einen Teilfonds ist auf vorübergehende Kredite begrenzt, bei denen die Kreditaufnahme 10% des Vermögens des Teilfonds nicht überschreitet; die Grenze gilt nicht für den Erwerb von Fremdwährungen durch ein "Back-to-back-Darlehen".

- 7.4.3** Ein Teilfonds darf weder Kredite gewähren noch Dritten als Bürge einstehen. Gegen diese Verbote verstossende Abreden binden weder den Teilfonds noch die Anleger.
- 7.4.4** Ziffer 7.4.3 steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

## **7.5 Derivateinsatz, Techniken und Instrumente**

### **7.5.1 Derivative Finanzinstrumente**

Die Verwaltungsgesellschaft darf unter den gesetzlich festgelegten Bedingungen und innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen als zentrales Element zum Erreichen der Anlagepolitik Techniken und Instrumente einsetzen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben.

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Risikomanagement-Verfahren, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen; sie muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt.

Unter keinen Umständen dürfen die Teilfonds bei diesen Transaktionen von ihren Anlagezielen abweichen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des Portfolios eines Teilfonds nicht überschreitet. Bei der Berechnung der Risiken werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige vorhersehbare Marktentwicklungen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Sofern der Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse nicht entgegen stehen, sind Anlagen des OGAW in indexbasierten Derivaten in Bezug auf die Obergrenzen von Ziffer 7.3 ff. nicht zu berücksichtigen.

In diesem Rahmen kann sich die Gesellschaft für die jeweiligen Teilfonds insbesondere folgender Techniken und Instrumente bedienen:

#### **Optionen**

Eine Option ist ein Recht, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt („Ausübungszeitpunkt“) oder während eines im Voraus bestimmten Zeitraumes zu einem im Voraus bestimmten Preis („Ausübungspreis“) zu kaufen („Kaufoption“/„Call“) oder zu verkaufen („Verkaufsoption“/„Put“). Der Preis einer Kaufs- oder Verkaufsoption ist die Optionsprämie.

Für den jeweiligen Teilfonds können sowohl Kauf- als auch Verkaufsoptionen erworben oder verkauft werden, sofern der jeweilige Teilfonds gemäss seinen im Treuhandvertrag genannten Anlagezielen in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

#### **Finanzterminkontrakte**

Finanzterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen Finanzterminkontrakte nur abgeschlossen werden, sofern der jeweilige Teilfonds gemäss seinen in im Treuhandvertrag und Besonderen Bestimmungen zur Anlagepolitik genannten Anlagezielen in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

#### **Devisenterminkontrakte**

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds Devisenterminkontrakte abschliessen.

Devisenterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge der zugrunde liegenden Devisen, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

### **Tauschgeschäfte („Swaps“)**

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Teifondsvermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze Swapgeschäfte abschließen.

Ein Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, der den Austausch von Zahlungsströmen, Vermögensgegenständen, Erträgen oder Risiken zum Gegenstand hat. Bei den Swapgeschäften, die für den jeweiligen Teifonds abgeschlossen werden können, handelt es sich beispielsweise, aber nicht ausschließlich, um Zins-, Währungs-, Asset-, Equity- und Credit Default-Swapgeschäfte.

Ein Zinsswap ist eine Transaktion, in welcher zwei Parteien Zahlungsströme tauschen, die auf fixen bzw. variablen Zinszahlungen beruhen. Die Transaktion kann mit der Aufnahme von Mitteln zu einem festen Zinssatz und der gleichzeitigen Vergabe von Mitteln zu einem variablen Zinssatz verglichen werden, wobei die Nominalbeträge der Vermögenswerte nicht ausgetauscht werden.

Währungsswaps beinhalten zumeist den Austausch der Nominalbeträge der Vermögenswerte. Sie lassen sich mit einer Mittelaufnahme in einer Währung und einer gleichzeitigen Mittelvergabe in einer anderen Währung gleichsetzen.

Asset-Swaps, oft auch „Synthetische Wertpapiere“ genannt, sind Transaktionen, die die Rendite aus einem bestimmten Vermögenswert in einen anderen Zinsfluss (fest oder variabel) oder in eine andere Währung konvertieren, indem der Vermögenswert (z.B. Anleihe, floating rate note) mit einem Zins- oder Währungsswap kombiniert wird.

Ein Equity Swap kennzeichnet sich durch den Tausch von Zahlungsströmen, Wertveränderungen und/oder Erträgen eines Vermögensgegenstandes gegen Zahlungsströme, Wertveränderungen und/oder Erträge eines anderen Vermögensgegenstandes aus, wobei zumindest einer der ausgetauschten Zahlungsströme oder Erträge eines Vermögensgegenstandes eine Aktie oder einen Aktienindex darstellt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Swaps eingehen, sofern es sich bei dem Vertragspartner um ein Finanzinstitut erster Ordnung handelt, das auf derartige Geschäfte spezialisiert ist und der jeweilige Teifonds gemäß seinen im Treuhandvertrag und Besonderen Bestimmungen zur Anlagepolitik genannten Anlagezielen in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

### **Swaptions**

Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze.

### **Techniken für die Verwaltung von Kreditrisiken**

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teifonds Credit Linked Notes, welche als Wertpapiere gelten, sowie Credit Default Swaps im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des jeweiligen Teifondsvermögens einsetzen, sofern diese von erstklassigen Finanzinstituten begeben wurden und mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teifonds in Einklang zu bringen sind.

### **Credit Default Swap (CDS)**

Innerhalb des Marktes für Kreditderivate stellen CDS das am weitesten verbreitete und quantitativ bedeutendste Instrument dar. CDS ermöglichen die Lösung des Kreditrisikos von der zugrunde liegenden Kreditbeziehung. Diese separate Handelbarkeit der Ausfallrisiken erweitert das Möglichkeitspektrum für systematische Risiko- und Ertragssteuerung. Mit einem CDS kann sich ein Sicherungsnehmer (Sicherungskäufer, Protection Buyer) gegen bestimmte Risiken aus einer Kreditbeziehung gegen Bezahlung einer auf den Nominalbetrag berechneten periodischen Prämie für die

Übernahme des Kreditrisikos an einen Sicherungsgeber (Sicherungsverkäufer, Protection Seller) für eine festgesetzte Frist absichern. Diese Prämie richtet sich u.a. nach der Qualität des oder der zugrunde liegenden Referenzschuldner(s) (=Kreditrisiko). Die zu überwälzenden Risiken werden im Voraus als sog. Kreditereignisse („credit event“) fest definiert. Solange kein credit event eintritt, muss der CDS-Verkäufer keine Leistung erbringen. Bei Eintritt eines credit events zahlt der Verkäufer den vorab definierten Betrag bspw. den Nennwert oder eine Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Nominalwert der Referenzaktiva und ihrem Marktwert nach Eintritt des Kreditereignisses („cash settlement“). Der Käufer hat dann das Recht, ein in der Vereinbarung qualifiziertes Asset des Referenzschuldners anzudienen während die Prämienzahlungen des Käufers ab diesem Zeitpunkt eingestellt werden. Der jeweilige Teilfonds kann als Sicherungsnehmer oder als Sicherungsgeber auftreten.

CDS werden außerbörslich gehandelt (OTC-Markt), wodurch auf spezifischere, nicht standardisierte Bedürfnisse beider Kontrahenten eingegangen werden kann – um den Preis einer geringeren Liquidität.

Das Engagement der aus den CDS entstehenden Verpflichtungen muss sowohl im ausschließlichen Interesse des jeweiligen Teilfonds als auch im Einklang mit seiner Anlagepolitik stehen. Bei den Anlagegrenzen gemäss Ziffer 7.3 des Prospekts sind die dem CDS zu Grunde liegenden Anleihen als auch der jeweiligen Emittent zu berücksichtigen.

Die Bewertung von Credit Default Swaps erfolgt regelmässig nach nachvollziehbaren und transparenten Methoden. Die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung werden überwacht. Sollten im Rahmen der Überwachung Differenzen festgestellt werden, wird die Beseitigung durch die Verwaltungsgesellschaft veranlasst.

#### **Credit Linked Note („CLN“)**

Bei einer Credit Linked Note („CLN“) handelt es sich um eine vom Sicherungsnehmer begebene Schuldverschreibung, die am Laufzeitende nur dann zum Nennbetrag zurückgezahlt wird, wenn ein vorher spezifiziertes Kreditereignis nicht eintritt. Für den Fall, dass das Kreditereignis eintritt, wird die CLN innerhalb einer bestimmten Frist unter Abzug eines Ausgleichsbetrages zurückgezahlt. CLN's sehen damit neben dem Anleihebetrag und den darauf zu leistenden Zinsen eine Risikoprämie vor, die der Emittent dem Anleger für das Recht zahlt, den Rückzahlungsbetrag der Anleihe bei Realisierung des Kreditereignisses zu kürzen.

#### **Bemerkungen**

Die vorgenannten Techniken und Instrumente können gegebenenfalls durch die Gesellschaft erweitert werden, wenn am Markt andere, dem Anlageziel entsprechende, Instrumente angeboten werden, die der jeweilige Teilfonds anwenden darf.

#### **7.5.2 Wertschriftenleihe (Securities Lending)**

Die Verwaltungsgesellschaft darf Teile des Wertpapierbestandes des jeweiligen Teilfonds an Dritte verleihen („Wertpapierleihe, **Securities Lending**“). Im Allgemeinen dürfen Wertpapierleihgeschäfte nur über anerkannte Clearingorganisationen, wie Clearstream International oder Euroclear, sowie über erstrangige Banken, Wertpapierfirmen, Finanzdienstleistungsinstitute, oder Versicherungsunternehmen, welche auf die Wertpapierleihe spezialisiert sind, innerhalb deren festgesetzten Rahmenbedingungen erfolgen. Bei einem Wertpapierleihgeschäft muss die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Verwahrstelle des OGAW grundsätzlich Sicherheiten erhalten, deren Wert mindestens der Gesamtbewertung der verliehenen Wertpapiere und den eventuell aufgelaufenen Zinsen entspricht. Diese Sicherheiten müssen in einer zulässigen Form von finanziellen Sicherheiten begeben werden. Derartige Sicherheiten sind nicht erforderlich, falls die Wertpapierverleihung über Clearstream International oder Euroclear oder eine andere gleichwertige Organisation erfolgt, wodurch dem OGAW die Erstattung des Wertes der verliehenen Wertpapiere zugesichert ist.

Ausgeliehene Wertschriften sind bei der Einhaltung der Anlagevorschriften weiterhin zu berücksichtigen.

Die Verwahrstelle ist zur Deckung ihrer direkten und indirekten Kosten berechtigt, einen Anteil von maximal 50% der Erträge aus Wertpapierleihe einzubehalten.

Mit Bezug auf Anlagen die Gegenstand von Securities Lending sind, wird die Verwaltungsgesellschaft keine Quellensteuerrückforderung vornehmen.

### **7.5.3 Pensionsgeschäfte**

Die Verwaltungsgesellschaft tätigt keine Pensionsgeschäfte.

### **7.5.4 Zusammenlegung von Vermögenswerten (Pooling)**

Zur effizienten Verwaltung darf die Verwaltungsgesellschaft eine interne Zusammenlegung und/oder die gemeinsame Verwaltung von Vermögenswerten bestimmter Teifonds zulassen. In diesem Fall werden Vermögenswerte verschiedener Teifonds gemeinsam verwaltet. Die unter gemeinsamer Verwaltung stehenden Vermögenswerte werden als «Pool» bezeichnet, wobei diese Pools jedoch ausschliesslich zu internen Verwaltungszwecken verwendet werden. Die Pools stellen keine separaten Einheiten dar und sind für Anleger nicht direkt zugänglich.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Gesamtheit oder einen Teil des Portfoliovermögens zweier oder mehrerer Teifonds (zu diesem Zweck als „beteiligte Teifonds“ bezeichnet) in Form eines Pools anlegen und verwalten. Ein solcher Vermögenspool wird gebildet, indem von jedem beteiligten Teifonds Barmittel oder sonstige Vermögenswerte (sofern diese Vermögenswerte mit der Anlagepolitik des betreffenden Pools in Einklang stehen) auf den Vermögenspool übertragen werden. Danach kann die Verwaltungsgesellschaft jeweils weitere Übertragungen auf die einzelnen Vermögenspools vornehmen. Ebenso können einem beteiligten Teifonds Vermögenswerte bis zur Höhe seiner Beteiligung rückübertragen werden.

Der Anteil eines beteiligten Teifonds am jeweiligen Vermögenspool wird durch Bezugnahme auf fiktive Einheiten gleichen Werts bewertet. Bei Einrichtung eines Vermögenspools wird die Verwaltungsgesellschaft den Anfangswert der fiktiven Einheiten festlegen (in einer Währung, die die Verwaltungsgesellschaft für geeignet erachtet) und jedem beteiligten Teifonds Anteile im Gesamtwert der von ihm eingebrachten Barmittel (oder anderen Vermögenswerten) zuweisen. Danach wird der Wert der fiktiven Einheiten ermittelt, indem das Nettovermögen des Vermögenspools durch die Anzahl der bestehenden fiktiven Einheiten geteilt wird.

Werden zusätzliche Barmittel oder Vermögenswerte in einen Vermögenspool eingebracht oder diesem entnommen, so erhöhen bzw. verringern sich die dem betreffenden beteiligten Teifonds zugewiesenen fiktiven Einheiten jeweils um eine Zahl, die durch Division des eingebrachten oder entnommenen Barbetrages oder Vermögenswertes durch den aktuellen Wert der Beteiligung des beteiligten Teifonds an dem Pool ermittelt wird. Erfolgt eine Barmittelleinlage in den Vermögenspool, so wird diese zu Berechnungszwecken um einen Betrag verringert, den die Verwaltungsgesellschaft für angemessen erachtet, um den mit der Anlage der betreffenden Barmittel gegebenenfalls verbundenen Steueraufwendungen sowie Abschluss- und Erwerbskosten Rechnung zu tragen. Bei einer Barentnahmen kann ein entsprechender Abzug vorgenommen werden, um den mit der Veräußerung von Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten des Vermögenspools gegebenenfalls verbundenen Kosten Rechnung zu tragen.

Dividenden, Zinsen und sonstige ertragsartige Ausschüttungen, die auf die Vermögenswerte eines Vermögenspools erzielt werden, werden dem betreffenden Vermögenspool zugerechnet und führen dadurch zu einer Erhöhung des jeweiligen Nettovermögens. Im Falle einer Auflösung des OGAW werden die Vermögenswerte eines Vermögenspools den beteiligten Teifonds im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Beteiligung am Vermögenspool zugewiesen.

### **7.5.5 Gemeinsame Verwaltung**

Um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, einen Teil oder die Gesamtheit

der Vermögenswerte eines oder mehrerer Teifonds gemeinsam mit Vermögenswerten zu verwalten, die anderen Teifonds zuzuweisen sind oder zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören. In den folgenden Abschnitten bezeichnet der Begriff «gemeinsam verwaltete Einheiten» den OGAW und jeden seiner Teifonds sowie alle Einheiten, mit bzw. zwischen denen gegebenenfalls eine Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung bestehen würde; der Begriff «gemeinsam verwaltete Vermögenswerte» bezieht sich auf die gesamten Vermögenswerte dieser gemeinsam verwalteten Einheiten, die entsprechend der vorgenannten Vereinbarung für eine gemeinsame Verwaltung verwaltet werden.

Im Rahmen der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung ist der jeweilige Asset Manager berechtigt, auf konsolidierter Basis für die betreffenden gemeinsam verwalteten Einheiten Entscheidungen zu Anlagen und Anlageveräusserungen zu treffen, die Einfluss auf die Zusammensetzung des Portfolios des OGAW und seiner Teifonds haben. Jede gemeinsam verwaltete Einheit hält einen Anteil an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten, der sich nach dem Anteil ihres Nettovermögens am Gesamtwert der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte richtet. Diese anteilige Beteiligung (zu diesem Zweck als „Beteiligungsverhältnis“ bezeichnet) gilt für alle Anlagekategorien, die im Rahmen der gemeinsamen Verwaltung gehalten oder erworben werden. Entscheidungen zu Anlagen und/oder Anlageveräusserungen haben keinen Einfluss auf dieses Beteiligungsverhältnis, und weitere Anlagen werden den gemeinsam verwalteten Einheiten im selben Verhältnis zugewiesen. Im Falle des Verkaufs von Vermögenswerten werden diese anteilig von den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten in Abzug gebracht, die von den einzelnen gemeinsam verwalteten Einheiten gehalten werden.

Bei Neuzeichnungen bei einer der gemeinsam verwalteten Einheiten werden die Zeichnungserlöse den gemeinsam verwalteten Einheiten entsprechend dem geänderten Beteiligungsverhältnis zugewiesen, das sich aus der Erhöhung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheit ergibt, bei der die Zeichnungen eingegangen sind, und die Höhe der Anlagen wird durch die Übertragung von Vermögenswerten von der einen gemeinsam verwalteten Einheit auf die andere geändert, und somit an die geänderten Beteiligungsverhältnisse angepasst. Analog dazu werden bei Rücknahmen bei einer der gemeinsam verwalteten Einheiten die erforderlichen Barmittel von den Barmitteln der gemeinsam verwalteten Einheiten entsprechend dem geänderten Beteiligungsverhältnis entnommen, das sich aus der Verminderung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheit ergibt, bei der die Rücknahmen erfolgt sind, und in diesem Fall wird die jeweilige Höhe aller Anlagen an die geänderten Beteiligungsverhältnisse angepasst.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung dazu führen kann, dass die Zusammensetzung des Vermögens des jeweiligen Teifonds durch Ereignisse beeinflusst werden kann, die andere gemeinsam verwaltete Einheiten betreffen, wie z.B. Zeichnungen und Rücknahmen, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft oder eine der von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Stellen ergreifen besondere Massnahmen. Wenn alle anderen Aspekte unverändert bleiben, haben daher Zeichnungen, die bei einer mit dem Teifonds gemeinsam verwalteten Einheit eingehen, eine Erhöhung der Barreserve dieses Teifonds zur Folge. Umgekehrt führen Rücknahmen bei einer mit dem Teifonds gemeinsam verwalteten Einheit zu einer Verringerung der Barreserven dieses Teifonds. Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch auf dem Sonderkonto geführt werden, das für jede gemeinsam verwaltete Einheit außerhalb der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung eröffnet wird, und über das Zeichnungen und Rücknahmen laufen müssen. Aufgrund der Möglichkeit, umfangreiche Zeichnungen und Rücknahmen auf diesen Sonderkonten zu verbuchen, sowie der Möglichkeit, dass die Verwaltungsgesellschaft oder die von ihr beauftragten Stellen jederzeit beschließen können, die Beteiligung des Teifonds an der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung zu beenden, kann der jeweilige Teifonds Umschichtungen seines Portfolios vermeiden, wenn durch derartige Umschichtungen die Interessen des OGAW oder des Teifonds und ihrer/seiner Anleger beeinträchtigt werden könnten.

Wenn eine Änderung in der Zusammensetzung des Portfolios des OGAW oder eines oder mehrerer seiner jeweiligen Teifonds infolge von Rücknahmen oder Zahlungen von Gebühren und Kosten, die einer anderen gemeinsam verwalteten Einheit zuzurechnen sind (d. h. nicht dem OGAW oder dem

betreffenden Teilfonds zugerechnet werden können), dazu führen könnte, dass gegen die für den OGAW bzw. den jeweiligen Teilfonds geltenden Anlagebeschränkungen verstossen wird, werden die jeweiligen Vermögenswerte vor Durchführung der Änderung aus der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung ausgeschlossen, damit diese von den daraus resultierenden Anpassungen nicht betroffen sind. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte von Teilfonds werden jeweils nur gemeinsam mit solchen Vermögenswerten verwaltet, die nach denselben Anlagezielen angelegt werden sollen, die auch für die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte gelten, um sicherzustellen, dass Anlageentscheidungen in jeder Hinsicht mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds vereinbar sind. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte dürfen nur mit solchen Vermögenswerten gemeinsam verwaltet werden, für die derselbe Asset Manager befugt ist, die Entscheidungen zu Anlagen bzw. Anlageveräußerungen zu treffen, und für die die Verwahrstelle ebenfalls als Verwahrstelle fungiert, um sicherzustellen, dass die Verwahrstelle in der Lage ist, gegenüber dem OGAW und seinen Teilfonds ihre Funktionen und Verantwortungen, die sie gemäss UCITSG und weiteren gesetzlichen Anforderungen hat, in jeder Hinsicht wahrzunehmen. Die Verwahrstelle hat die Vermögenswerte des IOGAW bzw. dessen Teilfonds stets gesondert von den Vermögenswerten der anderen gemeinsam verwalteten Einheiten zu verwahren; hierdurch kann sie die Vermögenswerte jedes einzelnen Teilfonds jederzeit genau bestimmen. Da die Anlagepolitik der gemeinsam verwalteten Einheiten nicht genau mit der Anlagepolitik eines Teilfonds übereinstimmen muss, ist es möglich, dass infolgedessen die gemeinsame Anlagepolitik restriktiver ist als die des Teilfonds.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit und ohne vorherige Mitteilung beschliessen, die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung zu beenden.

Die Anleger können sich jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft nach dem Prozentsatz der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte und der Einheiten erkundigen, mit denen zum Zeitpunkt ihrer Anfrage eine solche Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung besteht.

In den Jahresberichten sind die Zusammensetzung und die Prozentsätze der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte anzugeben.

Vereinbarungen über eine gemeinsame Verwaltung mit nicht-liechtensteinischen Einheiten sind zulässig, sofern

- (1) die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung, an der die nicht-liechtensteinische Einheit beteiligt ist, Liechtensteiner Recht und Liechtensteiner Rechtsprechung unterliegt oder
- (2) jede gemeinsam verwaltete Einheit mit derartigen Rechten ausgestattet ist, dass kein Gläubiger und kein Insolvenz- oder Konkursverwalter der nicht-liechtensteinischen Einheit Zugriff auf die Vermögenswerte hat oder ermächtigt ist, diese einzufrieren.

## **8. Risikohinweise**

### **8.1 Teifondspezifische Risiken**

**Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des jeweiligen Teilfonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.**

Die teifondsspezifischen Risiken der einzelnen Teilfonds befinden sich im Anhang A „Teifonds im Überblick“.

### **8.2 Allgemeine Risiken**

Zusätzlich zu den teifondsspezifischen Risiken können die Anlagen der einzelnen Teilfonds allgemeinen Risiken unterliegen.

Alle Anlagen in die Teilfonds sind mit Risiken verbunden. Die Risiken können u.a. Aktien- und Anleihenmarktrisiken, Wechselkurs-, Zinsänderungs-, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird in diesem Abschnitt kurz eingegangen. Es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung aller möglichen Risiken ist.

**Potenzielle Anleger sollten sich über die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Experten umfassend über die Eignung einer Anlage in Anteile eines Teilfonds dieses OGAW unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- und Steuersituation und sonstiger Umstände, die im vorliegenden Prospekt und Treuhandvertrag enthaltenen Informationen und die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds haben beraten lassen.**

### **Derivative Finanzinstrumente**

Der OGAW bzw. die Teilfonds dürfen derivative Finanzinstrumente einsetzen. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken kann durch entsprechend geringere Chancen und Risiken das allgemeine Risikoprofil verändern. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken kann sich durch zusätzliche Chancen und Risiken auf das allgemeine Risikoprofil auswirken.

Derivate Finanzinstrumente sind keine eigenständigen Anlageinstrumente, sondern es handelt sich um Rechte, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis und den Preisschwankungen und -erwartungen eines zu Grunde liegenden Basisinstruments abgeleitet ist. Anlagen in Derivaten unterliegen dem allgemeinen Marktrisiko, dem Managementrisiko, dem Kredit- und dem Liquiditätsrisiko.

Bedingt durch spezielle Ausstattungen der derivativen Finanzinstrumente können die erwähnten Risiken jedoch andersgeartet sein und teilweise höher ausfallen als Risiken bei einer Anlage in die Basisinstrumente.

Deshalb erfordert der Einsatz von Derivaten nicht nur ein Verständnis des Basisinstruments, sondern auch fundierte Kenntnisse der Derivate selbst.

Derivative Finanzinstrumente bergen auch das Risiko, dass dem OGAW bzw. dem entsprechenden Teilfonds ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem derivativen Finanzinstrument beteiligte Partei (in der Regel eine „Gegenpartei“) ihre Verpflichtungen nicht einhält.

Das Kreditrisiko für Derivate, die an einer Börse gehandelt werden, ist im Allgemeinen geringer als das Risiko bei ausserbörslich gehandelten Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine Abwicklungsgarantie übernimmt. Zur Reduzierung des Gesamtausfallrisikos wird diese Garantie durch ein von der Clearingstelle unterhaltenes tägliches Zahlungssystem, in welchem die zur Deckung erforderlichen Vermögenswerte berechnet werden, unterstützt. Für ausserbörslich gehandelte Derivate gibt es keine vergleichbare Garantie der Clearingstelle, und der OGAW muss die Bonität jeder Gegenpartei eines ausserbörslich gehandelten Derivats bei der Bewertung des potentiellen Kreditrisikos mit einbeziehen.

Es bestehen zudem Liquiditätsrisiken, da bestimmte Instrumente schwierig zu kaufen oder zu verkaufen sein können. Wenn Derivattransaktionen besonders gross sind, oder wenn der entsprechende Markt illiquid ist (wie es bei ausserbörslich gehandelten Derivaten der Fall sein kann), können Transaktionen unter Umständen nicht jederzeit vollständig durchgeführt oder eine Position nur mit erhöhten Kosten liquidiert werden.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten liegen in falscher Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten. Zudem besteht die Möglichkeit, dass Derivate mit den ihnen zu Grunde liegenden Vermögenswerten, Zinssätzen und Indizes nicht vollständig korrelieren. Viele Derivate sind komplex und oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsforderungen von Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für den jeweiligen Teilfonds führen. Derivate stehen nicht immer in einem direkten oder parallelen Verhältnis zum Wert der Vermögenswerte, Zinssätze oder Indizes von denen sie abgeleitet sind. Daher stellt der Einsatz von Derivaten durch den jeweiligen Teilfonds nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlagezieles des jeweiligen Teilfonds dar, sondern kann manchmal sogar gegenteilige Auswirkungen hervorrufen.

### **Collateral Management**

Führt der OGAW bzw. der Teilfonds ausserbörsliche Transaktionen (OTC-Geschäfte) durch, so kann sie dadurch Risiken im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein: bei Abschluss von Terminkontrakten, Optionen und Swap-Transaktionen oder Verwendung sonstiger derivativer Techniken unterliegt der OGAW bzw. der Teilfonds dem Risiko, dass eine OTC-Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmten oder mehreren Verträgen nicht nachkommt (bzw. nicht nachkommen kann). Das Kontrahentenrisiko kann durch die Hinterlegung einer Sicherheit verringert werden. Falls der Verwaltungsgesellschaft eine Sicherheit gemäss geltenden Vereinbarungen geschuldet wird, so wird diese von der oder für die Verwahrstelle zugunsten des jeweiligen Teilfonds verwahrt. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen-/Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte des OGAW in Verbindung mit der Sicherheit verschoben oder in anderer Weise eingeschränkt werden. Falls der OGAW bzw. der Teilfonds der OTC-Gegenpartei gemäss geltenden Vereinbarungen eine Sicherheit schuldet, so ist eine solche Sicherheit wie zwischen dem OGAW und der OTC-Gegenpartei vereinbart, auf die OTC-Gegenpartei zu übertragen. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der OTC-Gegenpartei, der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen-/Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung des OGAW in Bezug auf die Sicherheit verzögert, eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden, wodurch die der OGAW dazu gezwungen wäre, seinen Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion ungeachtet etwaiger Sicherheiten, die im Vorhinein zur Deckung einer solchen Verpflichtung gestellt wurden, nachzukommen.

### **Emittentenrisiko (Bonitätsrisiko)**

Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten können einen mindestens teilweisen Verlust des Vermögens bedeuten.

### **Gegenparteienrisiko**

Das Risiko besteht darin, dass die Erfüllung von Geschäften, welche für Rechnung des Vermögens abgeschlossen werden, durch Liquiditätsschwierigkeiten oder Konkurs der entsprechenden Gegenpartei gefährdet ist.

### **Geldwertrisiko**

Die Inflation kann den Wert der Anlagen des Vermögens mindern. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als der Ertrag, den die Anlagen abwerfen.

### **Konjunkturrisiko**

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, dass bei der Anlageentscheidung die Konjunkturentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigter oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

## **Länder- oder Transferrisiko**

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann (z.B. aufgrund von Devisenbeschränkungen, Transferrisiken, Moratorien oder Embargos). So können z.B. Zahlungen, auf die der Teifonds Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

## **Abwicklungsrisiko**

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäss ausgeführt wird.

## **Liquiditätsrisiko**

Für den OGAW bzw. den Teifonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann.

Bei Titeln kleinerer Gesellschaften (Nebenwerte) besteht das Risiko, dass der Markt phasenweise nicht liquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass Titel nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erhofften Preis gehandelt werden können.

## **Mögliche Anlagespektrum**

Unter Beachtung der durch das UCITSG und den im Treuhandvertrag vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den OGAW bzw. den Teifonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmässig Vermögensgegenstände z.B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen aber auch entsprechende Risiken (z.B. Marktentgegen, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Geschäftsjahr.

## **Konzentrationsrisiko**

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlagen in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist der Teifonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

## **Marktrisiko (Kursrisiko)**

Dieses ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise gegen die Interessen des OGAW bzw. des Teifonds verändert.

## **Psychologisches Marktrisiko**

Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in welche investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus.

## **Settlement Risiko**

Es handelt sich dabei um das Verlustrisiko des Teifonds, weil ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäfts auftreten können.

## **Rechtliches und steuerliches Risiko**

Das Kaufen, Halten oder Verkaufen von Anlagen des Teifonds kann steuergesetzlichen Vorschriften (z. B. Quellensteuerabzug) ausserhalb des Domizillandes des OGAW bzw. des Teifonds unterliegen. Ferner

kann sich die rechtliche und steuerliche Behandlung von Teifonds in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des OGAW bzw. des Teifonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Aussenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem OGAW bzw. dem Teifonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem OGAW bzw. dem Teifonds beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugute kommt. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

### **Unternehmerrisiko**

Anlagen in Aktien stellen eine direkte Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg bzw. Misserfolg eines Unternehmens dar. Im Extremfall - bei einem Konkurs - kann dies den vollständigen Wertverlust der entsprechenden Anlagen bedeuten.

### **Währungsrisiko**

Hält der Teifonds Vermögenswerte, die auf Fremdwährung(en) lauten, so ist es (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen. Im umgekehrten Fall bietet der Devisenmarkt auch Chancen auf Gewinne. Neben den direkten bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind mehr oder weniger stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann.

### **Änderung der Anlagepolitik**

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Teifonds verbundene Risiko inhaltlich verändern. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anlagepolitik des Teifonds innerhalb des geltenden Treuhandvertrags durch eine Änderung des Prospekts und des Treuhandvertrages inklusive Anhang A jederzeit und wesentlich ändern.

### **Änderung des Treuhandvertrags**

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich in dem Treuhandvertrag das Recht vor, die Treuhandbedingungen zu ändern. Ferner ist es ihr gemäss den Treuhandvertrag möglich, den Teifonds ganz aufzulösen, oder ihn mit einem anderen Teifonds zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

### **Risiko der Rücknahmeaussetzung**

Die Anleger können grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme ihrer Anteile gemäss Bewertungsintervall des Teifonds verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen, und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen „**Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen**“). Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

### **Schlüsselpersonenrisiko**

Teifonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmangements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

## **Zinsänderungsrisiko**

Soweit der Teifonds in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist es einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der zum Vermögen gehörenden verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Masse, soweit das Vermögen auch verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

## **9. Beteiligung am OGAW**

### **9.1 Verkaufsrestriktionen**

**Allgemein dürfen Anteile der Teilvermögen nicht in Jurisdiktionen und an Personen angeboten werden, in denen oder denen gegenüber dies nicht zulässig ist. Die Anteile der Teilvermögen sind nur in den in diesem Prospekt genannten Staaten zum Vertrieb zugelassen..**

Bei der Ausgabe, beim Umtausch und bei der Rücknahme von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

#### **Vereinigte Staaten**

Anteile der Teilvermögen dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

Die Anteile wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner geltenden Fassung (das "**Gesetz von 1933**") oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschließlich des Commonwealth von Puerto Rico (die "**Vereinigten Staaten**").

Die Anteile dürfen nicht in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Spätere Übertragungen von Anteilen in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig. Die Anteile werden auf der Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsvorschriften des Gesetzes von 1933 gemäß Regulation S zu diesem Gesetz angeboten und verkauft.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen.

Die Anteile wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (der "**SEC**") oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit oder die Angemessenheit dieses Prospektes und des Treuhandvertrages bzw. die Vorteile der Anteile entschieden.

Dieser Prospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden. Die Verteilung dieses Prospektes und das Angebot der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Anteile der Teilvermögen dürfen ferner Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz in den USA und/oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Ertrag, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommenssteuer unterliegt, Finanzinstituten, die sich nicht den Bestimmungen betreffend des Foreign Account Tax Compliance Acts ("FATCA", insbesondere der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code sowie eines allfälligen Abkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA, soweit jeweils anwendbar) unterziehen und sich nicht soweit erforderlich bei der US-Steuerbehörde als ein an FATCA teilnehmendes

Institut anmelden sowie Personen, die gemäss Regulation S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils aktuellen Fassung als US-Personen gelten weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden. Die Teilfonds dürfen somit insbesondere von folgenden Investoren nicht erworben werden (keine abschliessende Aufzählung):

- US Bürger, inkl. Doppelbürger;
- Personen, die in den USA wohnen bzw. ein Domizil haben;
- Personen, die in den USA ansässig sind (Green Card Holders) und/oder deren hauptsächlicher Aufenthalt in den USA ist;
- In den USA ansässige Gesellschaften, Trusts, Vermögen, etc.;
- Gesellschaften, welche sich als transparent für US Steuerzwecke qualifizieren und über in diesem Abschnitt genannte Investoren verfügen, sowie Gesellschaften, deren Ertrag im Rahmen einer konsolidierten Betrachtung für US Steuerzwecke einem in diesem Abschnitt genannten Investoren zugerechnet wird;
- Finanzinstitute, die sich nicht den Bestimmungen betreffend des Foreign Account Tax Compliance Acts ("FATCA", insbesondere der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code sowie eines allfälligen Abkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA, soweit jeweils anwendbar) unterziehen und sich nicht soweit erforderlich bei der US-Steuerbehörde als ein an FATCA teilnehmendes Institut anmelden; oder
- U.S. Personen definiert in der jeweils gültigen Fassung der Regulation S des United States Securities Act 1933.

### **Singapur**

Das Angebot oder die Offerte der Anteile (die Anteile dieses "Fonds"), welches der Gegenstand dieses Fondsprospektes ist, bezieht sich nicht auf eine kollektive Kapitalanlage, die gemäss Absatz 286 des Securities and Futures Act, Kapitel 289 Singapur (der "SFA") zulässig ist oder gemäss Absatz 287 SFA anerkannt ist. Der Fonds ist nicht durch die Monetary Authority of Singapore (die "MAS") zugelassen oder anerkannt und die Anteile dürfen nicht Einzelhandelskunden angeboten werden. Dieser Fondsprospekt und alle weiteren Dokumente oder Unterlagen, die in Zusammenhang mit diesem Angebot oder Verkauf herausgegeben worden sind, sind kein Prospekt im Sinne der Definition des SFA. Entsprechend finden die gesetzlichen Haftungsbestimmungen gemäss SFA in Bezug auf den Inhalt des Prospektes keine Anwendung. Sie sollten sorgfältig prüfen, ob die Anlage für Sie geeignet ist.

Dieser Fondsprospekt wurde nicht als Prospekt bei der MAS registriert. Dementsprechend darf dieser Fondsprospekt und alle weiteren Dokumente oder Unterlagen in Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf oder Empfehlung zur Zeichnung oder Kauf von Anteilen nicht verbreitet oder vertrieben werden. Auch dürfen Anteile nicht angeboten oder verkauft werden oder weder direkt noch indirekt Gegenstand einer Empfehlung zur Zeichnung oder zum Kauf für Personen in Singapur sein, mit Ausnahme von (i) institutionellen Anlegern gemäss Absatz 304 SFA, (ii) betroffenen Personen gemäss Absatz 305 (1) oder allen Personen gemäss Absatz 305 (2) und in Übereinstimmung mit den Bedingungen des Absatzes 305 SFA oder (iii) andernfalls gemäss und in Übereinstimmung mit den Bedingungen aller anderen anwendbaren Bestimmungen des SFA.

Im Falle, dass Anteile gemäss Absatz 305 SFA durch eine betroffene Person gezeichnet oder gekauft werden, die:

- (a) eine Gesellschaft ist (welche kein zugelassener Anleger ist (gemäss Definition von Absatz 4A SFA)), deren einziges Geschäft das Halten von Anlagen und das Halten des gesamten Aktienkapitals ist, welches im Besitz von einem oder mehreren Personen ist, wovon jeder einzelne ein zugelassener Anleger ist; oder
  - (b) eine Treuhandgesellschaft ist (wobei der Treuhänder kein zugelassener Anleger ist), deren einziger Zweck das Halten von Anlagen ist und jeder Begünstigte der Treuhandgesellschaft eine Person ist, die wiederum ein zugelassener Investor ist;
- dürfen Wertpapiere (gemäss Definition von Absatz 239 (1) SFA) dieser Gesellschaft oder die Rechte und Interessen der Begünstigten (egal in welcher Form oder Bezeichnung) in Zusammenhang mit dieser

Treuhandgesellschaft nicht innerhalb sechs Monaten nachdem diese Gesellschaft oder diese Treuhandgesellschaft die Anteile in der Folge eines Angebots, das unter Berücksichtigung von Absatz 305 SFA gemacht worden ist, übertragen werden, ausser:

- (1) auf einen institutionellen Anleger oder auf eine betroffene Person gemäss Definition in Absatz 305 (5) SFA, oder auf eine Person, die aus einem Angebot, das in Absatz 275 (1A) oder Absatz 305A (3)(i)(B) SFA erwähnt wird, hervorgeht;
- (2) wo ein Übertrag nicht beachtet wird oder werden muss;
- (3) wo ein Übertrag von Gesetzes wegen erfolgt;
- (4) wie festgelegt in Absatz 305A (5) SFA; oder
- (5) wie festgelegt in Bestimmung 36 der Securities and Futures (Offers of Investments) (Collective Investment Schemes) Regulations 2005, Singapur.

### **Hong Kong**

**WARNUNG** – Der Inhalt dieses Dokuments wurde nicht von einer Aufsichtsbehörde in Hong Kong überprüft. Anlegern wird empfohlen, in Bezug auf das Angebot Vorsicht walten zu lassen. Wenn ein Investor irgendwelchen Zweifel über irgendwelche Inhalte dieses Dokuments hat, wird ihm empfohlen einen unabhängigen professionellen Berater zu konsultieren.

Dieses Produkt wurde in Hong Kong nicht angeboten oder verkauft und es wird nicht angeboten oder verkauft werden, durch kein Dokument, ausser (i) an Personen, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit der An- oder Verkauf von Aktien oder Anleihen ist (entweder als Auftraggeber oder Vertreter), oder (ii) unter Umständen, die nicht dazu führen, dass ein öffentliches Angebot im Sinne der Companies Ordinance (Cap. 32) von Hong Kong („CO“) vorliegt, oder (iii) an „professionelle Anleger“ im Sinne der Securities and Futures Ordinance (Cap. 571) von Hong Kong („SFO“) und den unter den SFO erlassenen Vorschriften, oder (iv) unter anderen Umständen, die nicht dazu führen, dass das Dokument einen „Prospekt“ im Sinne der CO darstellt.

## **9.2 Allgemeine Informationen zu den Anteilen**

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, Anteilklassen zu bilden, wobei diese auf eine andere Währung als die Rechnungswährung des Teifonds lauten können. Diese Anteilklassen können sich in ihrer Gebühren- und/oder Ausschüttungsstruktur (ausschüttend/thesaurierend) unterscheiden. Die verschiedenen Anteilklassen werden, sobald mehr als eine Anteilkasse je Teifonds aufgelegt wird, mit einem Namenszusatz versehen, der z. B. die Bezeichnung B oder I1 umfasst. Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteilklassen innerhalb desselben Teifonds aufheben oder vereinigen.

Die Anteilklassen eines Teifonds können in unterschiedlichen Währungen ausgegeben werden, wobei das Währungsrisiko abgesichert werden kann. Die Anteilklassen mit unterschiedlichen Währungen unterliegen einer unterschiedlichen Entwicklung ihres Nettoinventarwertes. Bei Teifonds mit auf verschiedene Währungen lautenden Anteilklassen können Währungsabsicherungsgeschäfte für eine Anteilkasse negative Auswirkungen auf den Nettovermögenswert der anderen Anteilkasse haben.

Die Anteilklassen, die in Zusammenhang mit jedem Teifonds aufgelegt sind, sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen der Teifonds entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang A "Teifonds im Überblick" genannt.

Zusätzlich werden bestimmte andere Gebühren, Vergütungen und Kosten aus den Vermögenswerten der Teifonds beglichen. Siehe dazu Ziffer 11 und 12 (Steuervorschriften sowie Kosten und Gebühren).

Bei den Anteilen der Anteilkasse B, I1, C oder IM handelt es sich um thesaurierende Anteile. Bei den Anteilen der Anteilkasse A handelt es sich um ausschüttende Anteile. Anteile der Anteilkasse A sowie B stehen allen Anlegern offen.

Anteile der Klasse I1 sind institutionellen Anlegern vorbehalten. Anteile werden ausschliesslich über von der Verwaltungsgesellschaft dazu ermächtigte Vertriebsstellen ausgegeben. Darüber hinaus unterscheidet

sich die Klasse I1 von der Klasse B durch einen jeweils höheren Mindestanlagebetrag und tiefere Kommissionssätze.

Anteile der Klasse C sind folgenden Anlegern vorbehalten:

1. Institutionellen Anlegern, sowie
2. Kunden von Banken im Vereinigten Königreich und in den Niederlanden, sowie
3. Kunden von LGT Gruppengesellschaften nach Abschluss einer gesonderten, schriftlichen und entgeltlichen Vereinbarung zu Dienstleistungen von LGT Gruppengesellschaften ohne Vergütungen von Dritten (Drittgesellschaften oder LGT Gruppengesellschaften), sowie
4. nicht bei LGT Gruppengesellschaften gebuchten Kunden von externen Vermögensverwaltern oder Banken ausserhalb der LGT Gruppe im Rahmen eines schriftlichen, entgeltlichen Vermögensverwaltungs- oder Beratungsmandates, sowie
5. bei Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung des Kunden oder des Kooperationspartners mit der Verwaltungsgesellschaft.

Anteile der Anteilkategorie IM sind ausschliesslich folgenden Anlegern vorbehalten:

1. Institutionelle Anleger, die alternativ einer der folgenden Anforderungen genügen:
  - Vorliegen eines entsprechenden Vermögensverwaltungs-, Anlageberatungs-, Zusammenarbeitsvertrages oder eines vergleichbaren Vertrages mit einer LGT Gruppengesellschaft oder
  - durch die LGT Gruppe promovierte Fondsprodukte oder fondsähnliche Produkte sowie Zertifikate.
2. Sämtliche Gesellschaften, an welchen die LGT Group Foundation direkt oder indirekt beteiligt ist, für eigene Rechnung.
3. Sämtliche Mitarbeiter von einer LGT Gruppengesellschaft sowie die Verwaltungsräte der Verwaltungsgesellschaft.

Als institutionelle Anleger im Sinne der vorstehend beschriebenen Klasse I1 und IM gelten in- und ausländische:

- der Finanzmarkt- oder Versicherungsaufsicht unterliegende Gesellschaften (Banken etc.),
- Institutionen der privaten oder öffentlich-rechtlichen beruflichen Vorsorge, einschliesslich solcher supranationaler Organisationen (Pensionskassen, Anlagestiftungen, Freizügigkeitsstiftungen, Bankstiftungen etc.),
- Institutionen der privaten Altersvorsorge und der Altersvorsorge öffentlichen Rechts, einschliesslich solcher supranationaler Organisationen,
- Organismen für gemeinsame Anlagen,
- Holding-, Investment-, Finanzgesellschaften oder operative Gesellschaften sowie
- öffentlich-rechtliche Körperschaften aller Art.

Die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder eine andere depotführende Gesellschaft der LGT Gruppe sind berechtigt, von Anlegern der Klassen I1, C sowie IM den Nachweis zu verlangen, dass sie die Anforderungen zur Beteiligung an dieser Anteilkategorie erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Soweit Banken, Effektenhändler oder andere institutionelle Anleger mit vergleichbaren Funktionen Anteile für Rechnung ihrer Kunden halten, müssen diese ebenfalls jederzeit auf Verlangen den Nachweis erbringen, dass sie die Anteile für Rechnung von Kunden halten, die die geforderten Voraussetzungen erfüllen.

Die Beurteilung, ob die Anforderungen erfüllt sind, liegt im Ermessen der Verwahrstelle.

Anleger, die diesen Nachweis nicht erbringen, können aufgefordert werden, ihre Anteile binnen 30 Kalendertagen spesenfrei gegen solche Anteile umzutauschen, deren genannte Anforderungen die

Anleger erfüllen, ihre Anteile zurückzugeben oder an einen Anteilsinhaber zu übertragen, der die genannten Anforderungen erfüllt, oder bei Unterschreitung der Mindestanlage den Anlagebetrag im erforderlichen Umfange zu erhöhen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge bzw. erteilt er keine Instruktionen, wird die Verwaltungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit der Verwahrstelle einen zwangsweisen Umtausch der betreffenden Anteile in solche Anteile, deren genannte Anforderungen der Anleger erfüllt, oder, falls dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme vornehmen.

Es bleibt der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, in Einzelfällen Zeichnungen von Anlegern zuzulassen, welche die Anforderungen für eine Anteilsklasse nicht erfüllen.

### **9.3 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil**

Der Nettoinventarwert (der «NAV», Net Asset Value) pro Anteil eines Teifonds/einer Anteilsklasse wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten für jeden Tag, der Bewertungsstichtag ist, sowie für das Ende des Rechnungsjahres, berechnet.

Der NAV eines Anteils an einer Anteilsklasse eines Teifonds ist in der Rechnungswährung des Teifonds oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens dieses Teifonds, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen desselben Teifonds, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse. Er wird bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen jeweils auf 1/100 der Referenzwährung gerundet.

Das jeweilige Netto-Teifondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen bewertet:

1. Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
2. Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet.
3. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente könnten unter den im Treuhandvertrag beschriebenen Voraussetzungen nach der Abschreibungsmethode bewertet werden.
4. Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht unter Ziffer 1, Ziffer 2 und Ziffer 3 oben fallen, werden mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird.
5. OTC-Derivate werden auf einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn die I Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewerteten Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
6. OGAW bzw. mit OGAW vergleichbare Organismen für gemeinsame werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewerteten Bewertungsmodellen festlegt.
7. Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und

nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.

8. Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
9. Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teifondswährung lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Teifondswährung umgerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft oder ein von ihr Beauftragter ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das Teifondsvermögen anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung aufgrund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmäßig erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann die Verwaltungsgesellschaft oder ein von ihr Beauftragter die Anteile des entsprechenden Teifondsvermögens auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigten werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Zeichnungs- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

Zum Schutz der bestehenden Anteilinhaber und vorbehaltlich der in Anhang A „Teifonds im Überblick“ festgelegten Bedingungen kann der Nettovermögenswert je Anteilklasse eines Teifonds bei Nettozeichnungsanträgen bzw. Nettorücknahmeanträgen bezogen auf den Teifonds an einem bestimmten Bewertungstag um einen in Anhang A „Teifonds im Überblick“ genannten maximalen Prozentsatz («Swing-Faktor») erhöht bzw. reduziert werden. In diesem Fall gilt für alle ein- und aussteigenden Anleger an diesem Bewertungstag derselbe Nettovermögenswert. Ziel einer Anpassung des Nettovermögenswerts ist es, insbesondere, aber nicht ausschliesslich die dem jeweiligen Teifonds entstandenen Transaktionskosten, Steuerlasten oder Geld/Briefspannen («Spreads») aufgrund von Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umtauschvorgänge in und aus dem Teifonds abzudecken. Bestehende Anteilinhaber müssen diese Kosten nicht mehr tragen, da sie direkt in die Berechnung des Nettovermögenswerts integriert und somit von ein- und aussteigenden Anlegern getragen werden. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Anhang A „Teifonds im Überblick“ wird der Nettovermögenswert an jedem Bewertungsstichtag auf Grundlage des Nettohandels angepasst, ungeachtet des Umfangs des Nettokapitalflusses (d. h. für eine Anpassung des Nettovermögenswerts ist nicht das Erreichen eines vordefinierten Schwellenwertes für den Nettokapitalfluss erforderlich). Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass die auf Grundlage des Nettovermögenswerts berechnete Performance aufgrund der Anpassung des Nettovermögenswerts möglicherweise nicht der tatsächlichen Performance des Vermögens des Teifonds entspricht.

#### **9.4 Ausgabe von Anteilen**

Anteile eines Teifonds werden mindestens wöchentlich, jeweils am ersten liechtensteinischen Bankarbeitstag einer Woche ausgegeben (Ausgabetag) und zwar zu dem für den massgeblichen Bewertungsstichtag ermittelten Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des entsprechenden Teifonds, zuzüglich des allfälligen Ausgabeaufschlags und zuzüglich etwaiger Steuern und Abgaben. Unter liechtensteinischem Bankarbeitstag versteht man in diesem Zusammenhang einen Bankarbeitstag in Liechtenstein mit Ausnahme von Tagen, an welchen die Börse/n eines oder mehrerer Hauptanlageländer des jeweiligen Teifonds geschlossen sind und somit ein wesentlicher Teil der Anlagen des Teifonds nicht adäquat bewertet werden kann. Der Anleger kann sich jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft erkundigen, an welchem Tag Ausgabe- und Rücknahmetag ist.

Die Anteile sind nicht als Wertpapiere verbrieft.

Zeichnungsanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Zeichnungsantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Ausgabetag vorgemerkt. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebsstellen in Erfahrung gebracht werden. Informationen zum Ausgabetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Ausgabeaufschlags sind dem Anhang A „Teifonds im Überblick“ zu entnehmen.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ muss die Zahlung innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem massgeblichen Ausgabetag eingehen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Antragstellung unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern und Abgaben werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Werden Anteile über Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Anteile betraut sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Banken weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung als der Referenzwährung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Referenzwährung, abzüglich allfälliger Gebühren, für den Erwerb von Anteilen verwendet.

Die Mindestanlage, die von einem Anleger in einer bestimmten Anteilsklasse gehalten werden muss, ist dem Anhang A „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Anteile können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Tageskurs (Sacheinlage oder Einzahlung in specie) gezeichnet werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzutreten.

Sacheinlagen sind anhand objektiver Kriterien von der Verwaltungsgesellschaft zu prüfen und zu bewerten. Die übertragenen Anlagen müssen mit der Anlagepolitik des entsprechenden Teilfonds im Einklang stehen und es muss nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft ein aktuelles Anlageinteresse an den Titeln bestehen. Die Werthaltigkeit der Sacheinlage muss durch den Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zulasten des jeweiligen Teilfondvermögens verbucht werden.

Die Verwahrstelle und/oder die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Vertriebsstellen können jederzeit einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds oder der Anleger erforderlich erscheint. In diesem Fall wird die Verwahrstelle eingehende Zahlungen auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatte, gegebenenfalls erfolgt dies unter Zuhilfenahme der Zahlstellen.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen werden die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan sowie in den im Prospekt und Treuhandvertrag genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

Die Ausgabe von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Ziffer 9.7 eingestellt werden.

## **9.5 Rücknahme von Anteilen**

Anteile eines Teilfonds werden mindestens wöchentlich, jeweils am ersten liechtensteinischen Bankarbeitstag einer Woche zurückgenommen (Rücknahmetag) und zwar zu dem für den massgeblichen Bewertungsstichtag ermittelten Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des entsprechenden Teilfonds abzüglich allfälliger Rücknahmeabschläge und etwaiger Steuern und Abgaben. Unter liechtensteinischem Bankarbeitstag versteht man in diesem Zusammenhang einen Bankarbeitstag in Liechtenstein mit Ausnahme von Tagen, an welchen die Börse/n eines oder mehrerer Hauptanlageländer des jeweiligen Teilfonds geschlossen sind und somit ein wesentlicher Teil der Anlagen des Teilfonds nicht

adäquat bewertet werden kann. Der Anleger kann sich jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft erkundigen, an welchem Tag Ausgabe- und Rücknahmetag ist.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Rücknahmeantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Rücknahmetag vorgemerkt. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebsstellen in Erfahrung gebracht werden. Informationen zum Rücknahmetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Rücknahmeabschlages sind dem Anhang A „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Da für einen angemessenen Anteil an liquiden Mitteln im Vermögen des jeweiligen Teilfonds gesorgt werden muss, wird vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen im Anhang A „Teilfonds im Überblick“, die Auszahlung von Anteilen innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem massgeblichen Rücknahmetag erfolgen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages innerhalb als unmöglich erweist.

Falls die Zahlung auf Verlangen des Anlegers in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Währung, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös des Umtauschs von der Referenzwährung in die Zahlungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren und Abgaben.

Mit Zahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle können Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurücknehmen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger, der Verwaltungsgesellschaft oder eines oder mehrerer Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
2. der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der jeweilige Teilfonds zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Die Verwaltungsgesellschaft kann auf Wunsch und mit dem ausdrücklichen Einverständnis des betroffenen Anlegers die Auszahlung des Rücknahmepreises an einen Anleger in specie vornehmen (Sachauslage). Dabei werden Anlagen aus den Vermögenswerten des Teilfonds in Höhe des für den entsprechenden Bewertungsstichtag geltenden Nettoinventarwertes der zurückgegebenen Anteile auf den Anleger übertragen. Der Wert der Anlagen wird für den entsprechenden Bewertungsstichtag nach der unter „Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil“ beschriebenen Weise berechnet. Die Art der in diesem Fall zu übertragenden Vermögenswerte ist auf einer fairen und vernünftigen Grundlage und ohne Beeinträchtigung der Interessen der anderen Anleger des jeweiligen Teilfonds zu bestimmen.

Führt die Ausführung eines Rücknahmeantrages dazu, dass der Bestand des betreffenden Anlegers unter die im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ aufgeführte Mindestanlage der entsprechenden Anteilsklasse fällt, kann die Verwaltungsgesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Anleger diesen Rücknahmeantrag als einen Antrag auf Rücknahme aller vom entsprechenden Anleger in dieser Anteilsklasse gehaltenen

Anteile oder als einen Antrag auf Umtausch der verbleibenden Anteile in eine andere Anteilkasse desselben Teifonds mit derselben Referenzwährung, deren Teilnahmevoraussetzungen der Anleger erfüllt, behandeln.

Die Rücknahme von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Ziff. 9.7 eingestellt werden.

## **9.6 Umtausch von Anteilen**

Die Anleger können jederzeit unter den im Treuhandvertrag und Anhang A „Teifonds im Überblick“ genannten Bedingungen von einem Teifonds in einen anderen Teifonds wechseln.

Sofern unterschiedliche Anteilklassen angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilkasse in Anteile einer anderen Anteilkasse, sowohl innerhalb ein und desselben Teifonds als auch von einem Teifonds in einen anderen Teifonds erfolgen. Für den Fall, dass ein Umtausch innerhalb ein und desselben Teifonds erfolgt, wird keine Umtauschgebühr erhoben. Falls ein Umtausch von Anteilen für bestimmte Teifonds oder Anteilklassen nicht möglich ist, wird dies für den betroffenen Teifonds bzw. die Anteilkasse in Anhang A „Teifonds im Überblick“ erwähnt.

Fallweise können bei einem Teifondswechsel oder Anteilklassenwechsel in einzelnen Ländern Abgaben, Steuern und Stempelgebühren anfallen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Teifonds bzw. für eine Anteilkasse jederzeit einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Teifonds der Verwaltungsgesellschaft oder im Interesse der Anleger geboten erscheint, insbesondere wenn:

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
2. der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der jeweilige Teifonds bzw. die jeweiligen Anteilkasse zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Der Umtausch von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Ziff. 9.7 eingestellt werden.

## **9.7 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen**

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Teifonds zeitweise aussetzen, sofern dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des Teifonds bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist; oder
2. bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Notfällen; oder
3. wenn wegen Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten Geschäfte für den OGAW undurchführbar werden.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes eines Teifonds beeinträchtigt die Berechnung des Nettoinventarwertes der anderen Teifonds nicht, wenn keine der oben angeführten Bedingungen auf die anderen Teifonds zutreffen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen werden die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan sowie in den im Prospekt und Treuhandvertrag genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

Daneben ist die Verwaltungsgesellschaft unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, d.h. die Rücknahme zeitweilig auszusetzen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teifonds ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden können.

Solange die Rücknahme der Anteile ausgesetzt ist, werden keine neuen Anteile dieses Teifonds ausgegeben. Der Umtausch von Anteilen, deren Rückgabe vorübergehend eingeschränkt ist, ist nicht möglich. Die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen eines Teifonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung der Rücknahme anderer Teifonds, die von den betreffenden Ereignissen nicht berührt sind.

Die Verwaltungsgesellschaft achtet darauf, dass dem jeweiligen Teifondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt die Aussetzung der Anteilsrücknahme und -auszahlung unverzüglich der FMA und in geeigneter Weise den Anlegern mit. Zeichnungs-, Rücknahme bzw. Umtauschanträge werden nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes abgerechnet. Der Anleger kann seinen Zeichnungs-, Rücknahme- bzw. Umtauschantrag bis zur Wiederaufnahme des Anteilshandels widerrufen.

## **10. Erfolgsverwendung**

Der Erfolg eines Teifonds setzt sich aus dem Nettoertrag und den realisierten Kursgewinnen zusammen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den in einem Teifonds bzw. einer Anteilsklasse erwirtschafteten Erfolg an die Anleger dieses Teifonds bzw. dieser Anteilsklasse ausschütten oder diesen Erfolg in dem jeweiligen Teifonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wiederanlegen (thesaurieren).

### **Thesaurierend:**

Der erwirtschaftete Erfolg derjenigen Teifonds bzw. Anteilsklasse, welche eine Erfolgsverwendung des Typs „THES“ gemäss Anhang A „Teifonds im Überblick“ aufweisen, werden laufend wieder angelegt, d.h. thesauriert.

### **Ausschüttend:**

Der erwirtschaftete Erfolg derjenigen Teifonds bzw. Anteilsklasse, welche eine Erfolgsverwendung des Typs „AUS“ gemäss Anhang A zum Prospekt „Teifonds im Überblick“ aufweisen, werden jährlich ausgeschüttet. Falls Ausschüttungen vorgenommen werden, erfolgen diese innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres.

Bis zu 10% der Nettoerträge des Fonds können auf die neue Rechnung vorgetragen werden.

Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Sachen und Rechten werden von der Verwaltungsgesellschaft zur Wiederanlage zurückbehalten.

Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt.

Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

## 11. Steuervorschriften

### 11.1 Fondsvermögen

Alle liechtensteinischen OGAW in der Rechtsform des (vertraglichen) Investmentfonds bzw. der Kollektivtreuhänderschaft sind in Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegen der Ertragssteuer. Die Erträge aus dem verwalteten Vermögen stellen steuerfreien Ertrag dar.

### Emissions- und Umsatzabgaben<sup>1</sup>

Die Begründung (Ausgabe) von Anteilen an einem solchen OGAW unterliegt nicht der Emissions- und Umsatzabgabe. Die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Anlegeranteilen unterliegt der Umsatzabgabe, sofern eine Partei oder ein Vermittler inländischer Effektenhändler ist. Die Rücknahme von Anlegeranteilen ist von der Umsatzabgabe ausgenommen. Der vertragliche Investmentfonds oder die Kollektivtreuhänderschaft gilt als von der Umsatzabgabe befreiter Anleger.

### Quellen- bzw. Zahlstellensteuern

Es können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile des OGAW bzw. allfälliger Teifonds direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bsp. abgeltende Quellensteuer, Europäische Zinsbesteuerung, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Der OGAW in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft untersteht ansonsten keiner Quellensteuerpflicht im Fürstentum Liechtenstein, insbesondere keiner Coupons- oder Verrechnungssteuerpflicht. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne, die vom OGAW in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft bzw. allfälliger Teifonds des Fonds erzielt werden, können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Allfällige Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

Der OGAW bzw. allfällige Teifonds haben folgenden Steuerstatus:

### EU-Zinsbesteuerung

In Bezug auf den OGAW bzw. allfälliger Teifonds kann eine liechtensteinische Zahlstelle verpflichtet sein, einen Steuerrückbehalt hinsichtlich bestimmter Zinszahlungen des OGAW bzw. allfälliger Teifonds, und zwar sowohl bei Ausschüttung als auch bei Verkauf resp. Rückgabe der Anlegeranteile zu erheben, die an natürliche Personen mit Steuerdomizil in einem EU-Mitgliedsstaat geleistet werden (EU-Zinsbesteuerung). Gegebenenfalls kann eine liechtensteinische Zahlstelle anstatt des Steuerrückbehalts auf ausdrücklichen Antrag der nutzungsberechtigten Person ein Meldeverfahren vorsehen.

### FATCA

Der OGAW bzw. allfällige Teifonds unterziehen sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz

### 11.2 Natürliche Personen mit Steuerdomizil in Liechtenstein

Der im Fürstentum Liechtenstein domizierte private Anleger hat seine Anteile als Vermögen zu deklarieren und diese unterliegen der Vermögenssteuer. Allfällige Ertragsausschüttungen bzw. thesaurierte Erträge des OGAW in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft bzw. allfälliger Teifonds des Fonds sind erwerbssteuerfrei. Die beim Verkauf der Anteile erzielten Kapitalgewinne sind erwerbssteuerfrei. Kapitalverluste können vom steuerpflichtigen Erwerb nicht abgezogen werden.

<sup>1</sup> Gemäss Zollanschlussvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein findet das schweizerische Stempelsteuerrecht auch in Liechtenstein Anwendung. Im Sinne der schweizerischen Stempelsteuergesetzgebung gilt das Fürstentum Liechtenstein daher als Inland.

### **11.3 Personen mit Steuerdomizil ausserhalb von Liechtenstein**

Für Anleger mit Domizilland ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein richtet sich die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anlegeranteilen nach den steuergesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Domizillandes sowie insbesondere in Bezug auf die EU-Zinsbesteuerung nach dem Domizilland der Zahlstelle.

### **Disclaimer**

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

**Anleger werden aufgefordert, bezüglich der entsprechenden Steuerfolgen ihren eigenen professionellen Berater zu konsultieren. Weder die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle noch deren Beauftragte können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Anleger aus dem Kauf oder Verkauf bzw. dem Halten von Anlegeranteilen übernehmen.**

## **12. Kosten und Gebühren**

### **12.1 Kosten und Gebühren zulasten der Anleger**

#### **12.1.1 Ausgabeaufschlag**

Zur Deckung der Kosten, welche die Platzierung der Anteile verursacht, kann die Verwaltungsgesellschaft auf den Nettoinventarwert der neu emittierten Anteile zugunsten der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebsstellen im In- oder Ausland einen Ausgabeaufschlag gemäss Anhang A „Teilfonds im Überblick“ erheben.

#### **12.1.2 Rücknahmeabschlag**

Für die Auszahlung zurückgenommener Anteile kann die Verwaltungsgesellschaft auf den Nettoinventarwert der zurückgegebenen Anteile einen Rücknahmeabschlag gemäss Anhang A „Teilfonds im Überblick“ erheben.

#### **12.1.3 Umtauschgebühr**

Für den vom Anleger gewünschten Wechsel von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds kann die Verwaltungsgesellschaft auf den Nettoinventarwert des ursprünglichen Teilfonds eine Gebühr gemäss Anhang A „Teilfonds im Überblick“ erheben.

Für den Wechsel von einer Anteilkategorie eines Teilfonds in eine andere Anteilkategorie desselben Teilfonds wird keine Umtauschgebühr erhoben.

### **12.2 Kosten und Gebühren zulasten der Teilfonds**

#### **A. Vom Vermögen abhängige Gebühren:**

##### **12.2.1 Verwaltungskosten (Operations Fee)**

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für die Leitung und Administration des OGAW eine jährliche Entschädigung gemäss Anhang A „Teilfonds im Überblick“ in Rechnung. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens jedes Teilfonds bzw. der entsprechenden Anteilkategorie berechnet, zu jedem Bewertungsstichtag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils am Monatsende erhoben. Die jeweils gültige Höhe der Operations Fee je Teilfonds/Anteilkategorie wird im Jahresbericht genannt.

Die Verwaltungsgesellschaft zahlt die Kosten der durch die Verwahrstelle mit der Verwahrung des Vermögens, mit der Besorgung des Zahlungsverkehrs und mit den sonstigen im UCITSG aufgeführten Aufgaben der Verwahrstelle erbrachten Leistungen sowie diejenigen allfälliger Drittverwahrer.

### **12.2.2 Vermögensverwaltungsgebühr (Management Fee)**

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für das Asset Management und den Vertrieb inklusive Drittvertrieb eine jährliche Entschädigung gemäss Anhang A „Teilfonds im Überblick“ in Rechnung. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens jedes Teilfonds bzw. der entsprechenden Anteilsklasse berechnet, zu jedem Bewertungsstichtag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils am Monatsende erhoben. Die jeweils gültige Höhe der Management Fee je Teilfonds/Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

### **12.2.3 Durchschnittskommission externe Asset Manager**

Die von der Verwaltungsgesellschaft mit den externen Asset Managern vereinbarten Kommissionen für die an sie delegierten Anlageentscheide werden den einzelnen Teilfonds verursachungsgerecht, entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen und Konditionen gemäss Anhang A zum Prospekt „Teilfonds im Überblick“ belastet und von der Verwaltungsgesellschaft an die externen Manager weitergeleitet.

### **12.2.4 Allfällige Kosten für Währungsabsicherungen von Anteilsklassen**

Die allfälligen Kosten einer Währungsabsicherung von Anteilsklassen werden der entsprechenden Anteilsklasse zugeordnet.

## **B. Vom Vermögen unabhängige Gebühren:**

### **12.2.5 Ordentlicher Aufwand:**

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind:

- Kosten für die Vorbereitung, den Druck, allfällige Übersetzungen und den Versand der Jahres- und Halbjahresberichte, der wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) sowie weiterer gesetzlich vorgeschriebener Publikationen;
- Kosten für die Rechtsberatung und Rechtswahrnehmung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger handeln;
- Kosten für die Veröffentlichung der an die Anleger in den Publikationsorganen und evtl. zusätzlichen von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitungen oder elektronischen Medien gerichteten Mitteilungen eines Teilfonds einschliesslich Kurspublikationen;
- Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht über einen Teilfonds in Liechtenstein und im Ausland;
- alle Steuern, die auf das Vermögen eines Teilfonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen zulasten dieses Teilfonds erhoben werden;
- Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung eines Teilfonds und mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen (z.B. Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten);
- Gebühren, Kosten und Honorare im Zusammenhang mit der Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren für die Länder der EU/EWR und/oder sämtliche Länder, wo Vertriebszulassungen bestehen und/oder Privatplatzierungen vorliegen, nach Massgabe der effektiven Aufwendungen zu marktmässigen Ansätzen.
- Gebühren und Kosten, die durch andere rechtliche oder aufsichtsrechtliche Vorschriften entstehen, die von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der Umsetzung der Anlagestrategie zu erfüllen sind (wie Reporting- und andere Kosten, die im Rahmen der Erfüllung der European Market Infrastructure Regulation (EMIR, EU-Verordnung 648/2012) entstehen);
- Gebühren für Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten mit vergleichbarer Funktion im In- und Ausland;

- ein angemessener Anteil an Kosten für Drucksachen und Werbung, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- Honorare der des Wirtschaftsprüfers und von Steuerberatern, soweit diese Aufwendungen im Interesse der Anleger getätigt werden;
- Kosten für die Berechnung, Verifizierung und Offenlegung der Global Investment Performance Standards (GIPS);
- interne und externe Kosten für die Rückforderung von ausländischen Quellensteuern, soweit diese für Rechnung der Teifonds vorgenommen werden können.

Bezüglich der Rückforderung von ausländischen Quellensteuern sei festgehalten, dass die Verwaltungsgesellschaft sich nicht zur Rückforderung verpflichtet und eine solche nur vorgenommen wird, wenn sich das Verfahren nach den Kriterien der Wesentlichkeit der Beträge und der Verhältnismässigkeit der Kosten im Verhältnis zum möglichen Rückforderungsbetrag rechtfertigt.

Die jeweils gültige Höhe der Auslagen je Teifonds/Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

#### **12.2.6 Transaktionskosten**

Zusätzlich tragen die Teifonds sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben), wobei die Transaktionskosten der Verwahrstelle (exkl. Währungsabsicherungskosten) in den Verwaltungskosten (Operations Fee) enthalten sind, sowie alle Steuern, die auf das Vermögen des jeweiligen Teifonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen erhoben werden (z.B. Quellensteuern auf ausländischen Erträgen). Die Teifonds tragen ferner allfällige externe Kosten, d.h. Gebühren von Dritten, die beim An- und Verkauf der Anlagen anfallen. Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet. Zusätzlich werden den jeweiligen Anteilsklassen etwaige Währungsabsicherungskosten belastet.

Gegenleistungen, welche in einer fixen Pauschalgebühr enthalten sind, dürfen nicht zusätzlich als Einzelaufwand belastet werden. Eine allfällige Entschädigung für beauftragte Dritte ist jedenfalls in den Gebühren nach Art. 35 des Treuhandvertrages enthalten.

#### **12.2.7 Liquidationsgebühren**

Im Falle der Auflösung des OGAW bzw. des Teifonds kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000.- zu ihren Gunsten erheben.

#### **12.2.8 Gründungskosten**

Die Kosten für die Gründung des OGAW und die Erstausgabe von Anteilen (z.B. Bewilligungsgebühren, Erstellung und Druck der Prospekte in allen notwendigen Sprachen); werden zulasten des Vermögens der bei Gründung bestehenden Teifonds über 5 Jahre abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten erfolgt pro rata auf die jeweiligen Teifondsvermögen. Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teifonds entstehen, werden zulasten des jeweiligen Teifondsvermögens, dem sie zuzurechnen sind, über 5 Jahre abgeschrieben.

#### **12.2.9 Ausserordentliche Dispositionskosten**

Zusätzlich darf die Verwaltungsgesellschaft dem jeweiligen Teifondsvermögen Kosten für ausserordentliche Dispositionen belasten.

Ausserordentliche Dispositionskosten setzen sich aus dem Aufwand zusammen, der ausschliesslich der Wahrung des Interesses dient, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entsteht und bei Gründung des OGAW bzw. des entsprechenden Teifonds nicht vorhersehbar war. Ausserordentliche Dispositionskosten sind insbesondere Kosten für die Rechtsverfolgung im Interesse des OGAW bzw. des entsprechenden Teifonds oder der Anleger. Darüber hinaus sind alle Kosten allfällig nötig werdender

ausserordentlicher Dispositionen gemäss UCITSG und UCITSV (z.B. Änderungen der Fondsdocumente) hierunter zu verstehen.

### **12.3 Laufende Gebühren (Total Expense Ratio, TER)**

Das Total der laufenden Gebühren vor einem allfälligen erfolgsabhängigen Aufwand (Total Expense Ratio vor Performance Fee; TER) wird nach allgemeinen, von der FMA anerkannten Grundsätzen berechnet und umfasst, mit Ausnahme der Transaktionskosten, sämtliche Kosten und Gebühren, die laufend dem Vermögen des OGAW belastet werden. Die TER des OGAW ist im Halbjahres- und Jahresbericht anzugeben sowie bei Publikation des nächsten Halbjahres- oder Jahresberichtes auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter [www.lafv.li](http://www.lafv.li) auszuweisen.

### **12.4 Vom Anlageerfolg abhängige Gebühr (Performance Fee)**

Unter bestimmten Voraussetzungen kann zusätzlich eine jährliche Performance Fee gemäss Anhang A „Teilfonds im Überblick“ beschrieben an externe Asset Manager von Teilportfolios gezahlt werden:

Die Teilfonds wenden das Select-Manager Konzept an (siehe ausführliche Erläuterung unter Ziffer 5.4). Die einzelnen Asset Manager können Anspruch auf eine erfolgsabhängige Zusatzvergütung („Performance Fee“) haben, sofern die Wertsteigerung des von ihnen verwalteten Teilportfolios eines Teilfonds eine vorher definierte Vergleichsgröße übertrifft („Outperformance“). Die Performance Fee wird unter Einbeziehung einer Hurdle Rate (Beispiel: Performance besser als Zinssatz Euribor zuzüglich 2 Prozent) oder einer für das Teilportfolio geeigneten Benchmark (Beispiel: MSCI World Index) ermittelt. Überschreitet der Zuwachs des Nettoinventarwertes eines Teilportfolios während des Geschäftsjahrs (nach Abzug der Pauschalentschädigung des Asset Managers) die Hurdle Rate bzw. Benchmark, so erhält dieser Asset Manager auf den die Hurdle Rate bzw. Benchmark übersteigenden Wertzuwachs des von ihm verwalteten Teilportfolios des Teilfonds eine erfolgsabhängige Vergütung, unter der Berücksichtigung von In- und Outflows. Die erfolgsabhängige Vergütung wird an jedem Bewertungstag auf der Basis der Anzahl umlaufender Anteile berechnet, zurückgestellt und pro Quartal/Jahr nachträglich ausgezahlt.

Bei der Berechnung der Performance Fee für die Teilportfolios wird das Prinzip der High Watermark angewendet. Danach gilt: Verzeichnet ein Teilportfolio Wertverluste, so wird die Performance Fee erst dann wieder gezahlt, wenn der Manager des Teilportfolios die Benchmark absolut und/oder relativ um mehr übertragen hat als die höchste in der Vergangenheit zum Zeitpunkt einer Zahlung von Performance Fees erreichte Outperformance. (Beispiel: Hat der Asset Manager in der Vergangenheit zum Zeitpunkt einer Zahlung von Performance Fees die Benchmark um maximal 5.0 Prozent übertragen, wird eine Performance Fee erst dann wieder gezahlt, wenn er zu einem künftigen Stichtag für die Zahlung von Performance Fees die Benchmark kumulativ um mindestens 5.01 Prozent übertrifft.)

Die Zahlung von Performance Fees auf Ebene von Teilportfolios ermöglicht den Zugang zu in der Vergangenheit besonderes erfolgreichen Asset Managern, die ohne ein am Erfolg ausgerichtetes Vergütungsmodell nicht angezogen werden könnten. Gleichzeitig bedeutet die Anwendung von Performance Fees auf Teilportfolio-Ebene jedoch auch, dass die Voraussetzungen zur Auszahlung einer Performance Fee an einen Asset Manager eines Teilportfolios auch erfüllt sein können, wenn sich das Gesamtvermögen des betreffenden Teilfonds insgesamt absolut und/oder relativ zur Benchmark des Teilfonds negativ entwickelt hat.

Die Performance Fee Vereinbarungen mit den einzelnen Asset Managern sind derart ausgestaltet, dass die Performance Fees insgesamt in keinem Fall zu einer die maximale Performance Fee gemäss Anhang A „Teilfonds im Überblick“ übersteigenden Belastung des Teilfondsvermögens führen können. Die Summe der gezahlten Verwaltungsvergütungen sowie Performance Fees wird für jeden Teilfonds in den Jahres- und Halbjahresberichten ausgewiesen.

Derzeit kann - bei Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen – bei den folgenden Teilfonds eine Performance Fee an die Asset Manager von Teilportfolios gezahlt werden:

- LGT Select Equity Europe

- LGT Select Equity Asia/Pacific ex Japan
- LGT Select Equity Emerging Markets
- LGT Select Convertibles
- LGT Select REITS
- LGT Select Bond Emerging Markets

## **12.5 Zuwendungen**

Im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Sachen und Rechten für den Fonds stellen die Verwaltungsgesellschaft, Verwahrstelle sowie allfällige Beauftragte sicher, dass insbesondere Zuwendungen direkt oder indirekt dem Fonds zugute kommen. Die Verwahrstelle ist berechtigt, für etwaige Dienstleistungen bei der Einforderung von Zuwendungen eine Gebühr von maximal 10% der Zuwendungen in Rechnung zu stellen.

## **13. Informationen an die Anleger**

Publikationsorgan des OGAW ist die Webseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband [www.lafv.li](http://www.lafv.li).

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen des Treuhandvertrags und des Anhang A „Teilfonds im Überblick“ werden auf der Webseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband ([www.lafv.li](http://www.lafv.li)) als Publikationsorgan des OGAW und gegebenenfalls auf der Webseite [www.lgt.com](http://www.lgt.com) veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile des OGAW bzw. eines(r) jeden Teilfonds/Anteilsklasse werden für jeden Bewertungsstichtag auf der Webseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband ([www.lafv.li](http://www.lafv.li)) als Publikationsorgan des OGAW und gegebenenfalls auf der Webseite [www.lgt.com](http://www.lgt.com) bekannt gegeben.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht und der Halbjahresbericht, der nicht geprüft sein muss, werden den Anlegern am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

## **14. Dauer, Auflösung und Strukturmassnahmen des OGAW**

### **14.1 Dauer**

Der Umbrella-OGAW und seine Teilfonds sind auf unbestimmte Zeit errichtet.

### **14.2 Auflösung**

Die Auflösung des OGAW oder eines seiner Teilfonds erfolgt zwingend in den gesetzlichen vorgesehenen Fällen. Zusätzlich ist die

Verwaltungsgesellschaft berechtigt, den OGAW, oder einzelne Teilfonds aufzulösen.

Anleger, Erben und sonstige Berechtigte können die Aufteilung oder Auflösung des OGAW oder eines einzelnen Teilfonds bzw. einer einzelnen Anteilsklasse nicht verlangen.

Der Beschluss über die Auflösung eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse wird auf der Webseite des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes LAFV ([www.lafv.li](http://www.lafv.li)) als Publikationsorgan des OGAW sowie gegebenenfalls sonstigen Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) veröffentlicht genannt. Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben, umgetauscht oder zurückgenommen.

Bei Auflösung des OGAW oder eines seiner Teifonds darf die Verwaltungsgesellschaft die Aktiven des OGAW oder eines Teifonds im besten Interesse der Anleger verwerten und die Verwahrstelle beauftragen, den Nettoliquidationserlös des OGAW, des jeweiligen Teifonds bzw. der Anteilsklasse anteilmässig an die Anleger zu verteilen.

Im Übrigen erfolgt die Liquidation des OGAW gemäss den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR).

Wenn die Verwaltungsgesellschaft eine Anteilsklasse auflöst, ohne den OGAW bzw. den Teifonds aufzulösen, werden alle Anteile dieser Klasse zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgenommen. Diese Rücknahme wird von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht und der Rücknahmepreis wird von der Verwahrstelle zugunsten der ehemaligen Anleger ausbezahlt.

### **14.3 Strukturmassnahmen und grenzüberschreitende Umstrukturierung**

Im Sinne von Art. 38 UCITSG kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit und nach freiem Ermessen mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörde die Verschmelzung des OGAW mit einem oder mehreren anderen OGAW beschliessen und zwar unabhängig davon, welche Rechtsform der OGAW hat und ob der andere OGAW seinen Sitz in Liechtenstein hat oder nicht. Teifonds und Anteilsklassen des OGAW können ebenfalls untereinander, aber auch mit einem oder mehreren anderen OGAW oder deren Teifonds und Anteilsklassen verschmolzen werden.

Ebenso ist es möglich, den OGAW bzw. dessen Teifonds und Anteilsklassen zu spalten.

Des Weiteren ist es in analoger Anwendung des Verfahrens nach Art. 11 Abs. 2 UCITSG möglich, die Funktion der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle auf eine solche mit Sitz im Ausland zu übertragen und den OGAW unter der Rechtsordnung eines Aufnahmemitgliedstaates ohne Auflösung weiterzuführen, soweit dies gemäss der Rechtsordnung des Aufnahmemitgliedstaates möglich ist. Mit dieser grenzüberschreitenden Umstrukturierung kann eine Änderung der rechtlichen Ausgestaltung (z.B. Weiterführung in der Rechtsform eines unit trust, fonds commun de placement, SICAV, open-ended investment company etc.) verbunden sein. Eine solche grenzüberschreitende Umstrukturierung kann insbesondere dann vorgenommen werden, wenn die Umsetzung der revidierten Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren der Europäischen Union im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraumes auf Weiterungen stösst und die grenzüberschreitende Umstrukturierung zur Sicherstellung des Vertriebs in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union angezeigt ist.

Daneben sind auch andere Strukturmassnahmen im Sinne von Art. 49 UCITSG zulässig.

Sofern nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen wurden oder sich aus dem Sachzusammenhang nichts anderes ergibt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Art. 36 ff. UCITSG sowie die dazugehörigen Verordnungsbestimmungen.

### **15. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache**

Der OGAW untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle ist Vaduz. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle können sich jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Als rechtsverbindliche Sprache für diesen Prospekt, den Treuhandvertrag sowie für die Besonderen Bestimmungen zur Anlagepolitik gilt die deutsche Sprache.

Der vorliegende Prospekt tritt am 10. März 2016 in Kraft.

## **16. Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer**

Nach geltendem Recht im Fürstentum Liechtenstein werden die konstituierenden Dokumente durch die FMA genehmigt. Diese Genehmigung bezieht sich nur auf Angaben, welche die Umsetzung der Bestimmungen des UCITSG betreffen. Aus diesem Grund bildet der, auf ausländischem Recht basierende Anhang B „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA und ist von der Genehmigung ausgeschlossen.

## **TEIL II: Treuhandvertrag des LGT Select Funds**

### **I. Präambel**

Der Treuhandvertrag sowie der Anhang A „Teilfonds im Überblick“ bilden eine wesentliche Einheit.

Soweit ein Sachverhalt in diesem Treuhandvertrag nicht geregelt ist, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und der Verwaltungsgesellschaft nach dem Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) und der Verordnung vom 5. Juli 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSV) und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft.

### **II. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1 Der OGAW**

Der LGT Select Fund („der OGAW“) wurde am 10. Oktober 2006 als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren des offenen Typs nach dem Recht des Fürstentums Liechtenstein für unbestimmte Dauer gegründet.

Der OGAW untersteht dem Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG).

Der OGAW hat die Rechtsform einer Kollektivtreuhänderschaft. Eine Kollektivtreuhänderschaft ist das Eingehen einer inhaltlich identischen Treuhänderschaft mit einer unbestimmten Zahl von Anlegern zu Zwecken der Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung der Anleger, wobei die einzelnen Anleger gemäss ihrem Anteil an dieser Treuhänderschaft beteiligt sind und nur bis zur Höhe des Anlagebetrags persönlich haften.

Der OGAW ist eine Umbrella-Konstruktion, die mehrere Teilfonds umfassen kann. Die verschiedenen Teilfonds sind vermögens- und haftungsrechtlich getrennt.

Die Teilfonds können gemäss ihrer Anlagepolitik in Wertpapiere und andere Vermögenswerte investieren. Die Anlagepolitik eines jeden Teilfonds wird im Rahmen der Anlageziele festgelegt. Das Nettovermögen eines jeden Teilfonds bzw. einer jeden Anteilsklasse und die Nettoinventarwerte der Anteile dieser Teilfonds bzw. Anteilsklassen werden in der jeweiligen Referenzwährung ausgedrückt.

Die jeweiligen Rechte und Pflichten der Eigentümer der Anteile (nachstehend als „Anleger“ bezeichnet) und der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind durch den vorliegenden Treuhandvertrag geregelt.

Mit dem Erwerb von Anteilen (die „Anteile“) eines oder mehrerer Teilfonds anerkennt jeder Anleger den Treuhandvertrag, welcher die vertraglichen Beziehungen zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle festsetzt sowie die ordnungsgemäss durchgeföhrten Änderungen dieses Dokuments.

#### **Art. 2 Verwaltungsgesellschaft**

Der OGAW wird von der LGT Capital Partners (FL) AG die in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Vaduz, Liechtenstein, errichtet wurde, entsprechend dem vorliegenden Treuhandvertrag verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäss UCITSG von der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) zugelassen und auf der von der FMA offiziell publizierten Liste der in Liechtenstein zugelassenen Verwaltungsgesellschaften eingetragen.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den OGAW für Rechnung und im ausschliesslichen Interesse der Anleger nach dem Grundsatz der Risikostreuung und gemäss den Bestimmungen des Treuhandvertrags sowie des Anhangs A „Teilfonds im Überblick“.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, im eigenen Namen über die zum OGAW gehörenden Gegenstände nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und des Treuhandvertrags zu verfügen und alle Rechte daraus auszuüben.

### **Art. 3 Aufgabenübertragung**

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Einhaltung der Bestimmungen des UCITSG und der UCITSV einen Teil ihrer Aufgaben zum Zweck einer effizienten Geschäftsführung auf Dritte übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrags wird jeweils in einem zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Beauftragten abgeschlossenen Vertrag geregelt.

### **Art. 4 Verwahrstelle**

Die Verwaltungsgesellschaft hat für jedes Teilfondsvermögen eine Bank oder Wertpapierfirma nach Bankengesetz mit Sitz oder Niederlassung im Fürstentum Liechtenstein als Verwahrstelle bestellt. Die Vermögensgegenstände der einzelnen Teilfondsvermögen können bei unterschiedlichen Verwahrstellen verwahrt werden. Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach dem UCITSG, dem Verwahrstellenvertrag, diesem Treuhandvertrag.

### **Art. 5 Wirtschaftsprüfer**

Die Kontrolle der Jahresberichte des OGAW ist einem Wirtschaftsprüfer zu übertragen, der im Fürstentum Liechtenstein zugelassen ist.

### **Art. 6 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil**

Der Nettoinventarwert (der «NAV», Net Asset Value) pro Anteil eines Teilfonds/einer Anteilkasse wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten für jeden Tag, der Bewertungsstichtag ist, sowie für Ende des Rechnungsjahres, berechnet.

Der NAV eines Anteils an einer Anteilkasse eines Teilfonds ist in der Rechnungswährung des Teilfonds oder, falls abweichend, der Referenzwährung der entsprechenden Anteilkasse ausgedrückt und ergibt sich aus der betreffenden Anteilkasse zukommenden Quote des Vermögens dieses Teilfonds, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen desselben Teilfonds, die der betroffenen Anteilkasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilkasse. Er wird bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen jeweils auf 1/100 der Referenzwährung gerundet:

Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen bewertet:

1. Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
2. Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet.
3. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen können mit der Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden. Eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis kann unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt.
4. Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht unter Ziffer 1, Ziffer 2 und Ziffer 3 oben fallen, werden mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Verkauf

im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird.

5. OTC-Derivate werden auf einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfbarer Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
6. OGAW bzw. mit OGAW vergleichbare Organismen für gemeinsame Anlagen werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen festlegt.
7. Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
8. Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
9. Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teifondswährung lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Teifondswährung umgerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft oder ein von ihr Beauftragter ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das Teifondsvermögen anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung aufgrund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmäßig erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann die Verwaltungsgesellschaft oder ein von ihr Beauftragter die Anteile des entsprechenden Teifondsvermögens auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigten werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Zeichnungs- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

## **Art. 7 Ausgabe von Anteilen**

Anteile eines Teifonds werden mindestens wöchentlich, jeweils am ersten liechtensteinischen Bankarbeitstag einer Woche ausgegeben (Ausgabetag) und zwar zu dem für den massgeblichen Bewertungsstichtag ermittelten Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilkategorie des entsprechenden Teifonds, zuzüglich des allfälligen Ausgabeaufschlags und zuzüglich etwaiger Steuern und Abgaben. Unter liechtensteinischem Bankarbeitstag versteht man in diesem Zusammenhang einen Bankarbeitstag in Liechtenstein mit Ausnahme von Tagen, an welchen die Börse/n eines oder mehrerer Hauptanlageländer des jeweiligen Teifonds geschlossen sind und somit ein wesentlicher Teil der Anlagen des Teifonds nicht adäquat bewertet werden kann. Der Anleger kann sich jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft erkundigen, an welchem Tag Ausgabe- und Rücknahmetag ist.

Die Anteile sind nicht als Wertpapiere verbrieft

Zeichnungsanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Zeichnungsantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Ausgabetag vorgemerkt. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebsstellen in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Ausgabetag, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Ausgabeaufschlags sind dem Anhang A „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ muss die Zahlung innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem massgeblichen Ausgabetag eingehen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Antragstellung unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern und Abgaben werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Werden Anteile über Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Anteile betraut sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Banken weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung als in der Referenzwährung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Referenzwährung, abzüglich allfälliger Gebühren, für den Erwerb von Anteilen verwendet.

Die Mindestanlage, die von einem Anleger in einer bestimmten Anteilsklasse gehalten werden muss, ist dem Anhang A „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Der Handel kann in Anwendungsfällen von Art. 12 eingestellt werden.

Scheinlagen sind zulässig und anhand objektiver Kriterien von der Verwaltungsgesellschaft zu prüfen und zu bewerten.

Anteile können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Tageskurs (Scheinlage oder Einzahlung in specie) gezeichnet werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzutreten.

Scheinlagen Sind anhand objektiver Kriterien von der Verwaltungsgesellschaft zu prüfen und zu bewerten. Die übertragenen Anlagen müssen mit der Anlagepolitik des entsprechenden Teilfonds im Einklang stehen und es muss nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft ein aktuelles Anlageinteresse an den Titeln bestehen. Die Werthaltigkeit der Scheinlage muss durch den Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zulasten des jeweiligen Teilfondsvermögens verbucht werden.

Die Verwahrstelle und/oder die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Vertriebsstellen können jederzeit einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds oder der Anleger erforderlich erscheint. In diesem Fall wird die Verwahrstelle eingehende Zahlungen auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge ohne Zinsen unverzüglich zurückstatten, gegebenenfalls erfolgt dies unter zu Hilfenahme der Zahlstellen.

Die Ausgabe von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Art. 12 eingestellt werden.

## **Art. 8 Rücknahme von Anteilen**

Anteile eines Teilfonds werden mindestens wöchentlich, jeweils am ersten liechtensteinischen Bankarbeitstag einer Woche zurückgenommen (Rücknahmetag) und zwar zu dem für den massgeblichen Bewertungsstichtag ermittelten Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des entsprechenden Teilfonds, abzüglich allfälliger Rücknahmeabschläge und etwaiger Steuern und Abgaben. Unter liechtensteinischem Bankarbeitstag versteht man in diesem Zusammenhang einen Bankarbeitstag in Liechtenstein mit Ausnahme von Tagen, an welchen die Börse/n eines oder mehrerer Hauptanlageländer des jeweiligen Teilfonds geschlossen sind und somit ein wesentlicher Teil der Anlagen des Teilfonds nicht

adäquat bewertet werden kann. Der Anleger kann sich jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft erkundigen, an welchem Tag Ausgabe- und Rücknahmetag ist.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Rücknahmeantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Rücknahmetag vorgemerkt. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebsstellen in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Rücknahmetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Rücknahmeabschlages sind dem Anhang A „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Da für einen angemessenen Anteil an liquiden Mitteln im Vermögen des jeweiligen Teilfonds gesorgt werden muss, wird vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen im Anhang A „Teilfonds im Überblick“, die Auszahlung von Anteilen innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem massgeblichen Rücknahmetag erfolgen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist.

Falls die Zahlung auf Verlangen des Anlegers in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Währung, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös des Umtauschs von der Rechnungswährung in die Zahlungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren und Abgaben.

Mit Zahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder Verwahrstelle können Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurücknehmen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger, der Verwaltungsgesellschaft oder eines oder mehrerer Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
2. der Anleger die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile nicht erfüllt oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben, in dem der jeweilige Teilfonds zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Die Verwaltungsgesellschaft kann auf Wunsch und mit dem ausdrücklichen Einverständnis des betroffenen Anlegers die Auszahlung des Rücknahmepreises an einen Anleger in specie vornehmen (Sachauslage). Dabei werden Anlagen aus den Vermögenswerten des Teilfonds in Höhe des für den entsprechenden Bewertungsstichtag geltenden Nettoinventarwertes der zurückgegebenen Anteile auf den Anleger übertragen. Der Wert der Anlagen wird für den entsprechenden Bewertungsstichtag nach der unter „Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil“ beschriebenen Weise berechnet. Die Art der in diesem Fall zu übertragenden Vermögenswerte ist auf einer fairen und vernünftigen Grundlage und ohne Beeinträchtigung der Interessen der anderen Anleger des jeweiligen Teilfonds zu bestimmen.

Führt die Ausführung eines Rücknahmeantrages dazu, dass der Bestand des betreffenden Anlegers unter die im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ aufgeführte Mindestanlage der entsprechenden Anteilkategorie fällt, kann die Verwaltungsgesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Anleger diesen Rücknahmeantrag

als einen Antrag auf Rücknahme aller vom entsprechenden Anleger in dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile oder als einen Antrag auf Umtausch der verbleibenden Anteile in eine andere Anteilsklasse desselben Teilfonds mit derselben Referenzwährung, deren Teilnahmevervoraussetzungen der Anleger erfüllt, behandeln.

Die Rücknahme von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Art. 12 eingestellt werden.

### **Art. 9 Umtausch von Anteilen**

Die Anleger können jederzeit unter den im Prospekt genannten Bedingungen von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds wechseln.

Sofern unterschiedliche Anteilsklassen angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse, sowohl innerhalb ein und desselben Teilfonds als auch von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds erfolgen. Für den Fall, dass ein Umtausch innerhalb ein und desselben Teilfonds erfolgt, wird keine Umtauschgebühr erhoben. Falls ein Umtausch von Anteilen für bestimmte Teilfonds oder Anteilsklassen nicht möglich ist, wird dies für den betroffenen Teilfonds bzw. die Anteilsklasse in dem jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang A „Teilfonds im Überblick“ erwähnt.

Die Anzahl der Anteile, in die der Anleger seinen Bestand umtauschen möchte, wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = \frac{(B \times C)}{(D \times E)}$$

A = Anzahl der Anteile des neuen Teilfonds bzw. der allfälligen Anteilsklasse, in welche(n) umgetauscht werden soll

B = Anzahl der Anteile des Teilfonds bzw. der allfälligen Anteilsklasse, von wo aus der Umtausch vollzogen werden soll

C = Nettoinventarwert oder Rücknahmepreis der zum Umtausch vorgelegten Anteile

D = Devisenwechselkurs zwischen den betroffenen Teilfonds bzw. allfälliger Anteilsklassen. Wenn beide Teilfonds bzw. Anteilsklassen in der gleichen Rechnungswährung bewertet werden, beträgt dieser Koeffizient 1.

E = Nettoinventarwert der Anteile des Teilfonds bzw. der allfälligen Anteilsklasse, in welche(n) der Wechsel zu erfolgen hat, zuzüglich Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben

Fallweise können bei einem Teilfondswechsel in einzelnen Ländern Abgaben, Steuern und Stempelgebühren anfallen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen Teilfonds bzw. eine Anteilsklasse jederzeit einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Anleger geboten erscheint, insbesondere wenn:

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
2. der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt, oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben, in dem der jeweilige Teilfonds zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Der Umtausch von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Art. 12 eingestellt werden.

### **Art. 10 Late Trading und Market Timing**

Sollte der Verdacht bestehen, dass ein Antragsteller Late Trading oder Market Timing betreibt, wird die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle die Annahme des Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Antrag ausgeräumt hat.

#### **Late Trading**

Unter Late Trading ist die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeauftrags zu verstehen, der nach dem Annahmeschluss der Aufträge (cut-off time) des betreffenden Tages erhalten wurde, und seine Ausführung zu dem Preis, der auf dem an diesem Tag geltenden Nettoinventarwert basiert. Durch Late Trading kann ein Anleger aus der Kenntnis von Ereignissen oder Informationen Gewinn ziehen, die nach dem Annahmeschluss der Aufträge veröffentlicht wurden, sich jedoch noch nicht in dem Preis widerspiegeln, zu dem der Auftrag des Anlegers abgerechnet wird. Dieser Anleger ist infolgedessen im Vorteil gegenüber den Anlegern, die den offiziellen Annahmeschluss eingehalten haben. Der Vorteil dieses Anlegers ist noch bedeutender, wenn er das Late Trading mit dem Market Timing kombinieren kann.

#### **Market Timing**

Unter Market Timing ist das Arbitrageverfahren zu verstehen, mit dem ein Anleger kurzfristig Anteile desselben Teifonds bzw. derselben Anteilsklasse systematisch zeichnet und zurückverkauft oder umwandelt, indem er die Zeitunterschiede und/oder Fehler oder Schwächen des Systems zur Berechnung des Nettoinventarwerts des Teifonds bzw. der Anteilsklasse nutzt.

### **Art. 11 Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**

Die Verwaltungsgesellschaft trägt dafür Sorge, dass sich die inländischen Vertriebsstellen gegenüber der Verwaltungsgesellschaft verpflichten, die im Fürstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes und der dazugehörenden Sorgfaltspflichtverordnung sowie die Richtlinien der FMA in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Sofern die inländischen Vertriebsstellen Gelder von Anlegern selbst entgegennehmen, sind sie in ihrer Eigenschaft als Sorgfaltspflichtige verpflichtet, nach Massgabe des Sorgfaltspflichtgesetzes und der Sorgfaltspflichtverordnung den Zeichner zu identifizieren, die wirtschaftlich berechtigte Person festzustellen, ein Profil der Geschäftsbeziehung zu erstellen und alle für sie geltenden lokalen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäscherei zu befolgen.

Darüber hinaus haben die Vertriebsstellen und ihre Verkaufsstellen auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beachten, die in den jeweiligen Vertriebländern in Kraft sind.

### **Art. 12 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen**

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und die Umtausch von Anteilen eines Teifonds zeitweise aussetzen, sofern dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des Teifonds bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist; oder

2. bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Notfällen; oder
3. wenn wegen Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten Geschäfte für den OGAW undurchführbar werden.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes eines Teifonds beeinträchtigt die Berechnung des Nettovermögenswertes der anderen Teifonds nicht, wenn keine der oben angeführten Bedingungen auf die anderen Teifonds zutreffen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen werden die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan sowie in den im Prospekt und Treuhandvertrag genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

Daneben ist die Verwaltungsgesellschaft unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, d.h. die Rücknahme zeitweilig auszusetzen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teifonds ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden können.

Solange die Rücknahme der Anteile ausgesetzt ist, werden keine neuen Anteile dieses Teifonds ausgegeben. Umtausch von Anteilen, deren Rückgabe vorübergehend eingeschränkt ist, sind nicht möglich. Die zeitweilige Aussetzung der Rücknahmen von Anteilen eines Teifonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung der Rücknahme anderer Teifonds, die von den betreffenden Ereignissen nicht berührt sind.

Die Verwaltungsgesellschaft achtet darauf, dass dem jeweiligen Teifondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt die Aussetzung der Anteilsrücknahme und - auszahlung unverzüglich der FMA und in geeigneter Weise den Anlegern mit. Zeichnungs-, Rücknahme bzw. Umtauschanträge werden nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes abgerechnet. Der Anleger kann seinen Zeichnungs-, Rücknahme- bzw. Umtauschantrag bis zur Wiederaufnahme des Anteilshandels widerrufen.

### **Art. 13 Verkaufsrestriktionen**

Die Anteile des OGAW sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, der Rücknahme und beim Umtausch von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Details sind dem Prospekt zu entnehmen.

## **III. Strukturmassnahmen**

### **Art. 14 Verschmelzung und grenzüberschreitende Umstrukturierung**

Im Sinne von Art. 38 UCITSG kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit und nach freiem Ermessen mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörde die Verschmelzung des OGAW mit einem oder mehreren anderen OGAW beschliessen und zwar unabhängig davon, welche Rechtsform der OGAW hat und ob der andere OGAW seinen Sitz in Liechtenstein hat oder nicht. Teifonds und Anteilklassen des OGAW können ebenfalls untereinander, aber auch mit einem oder mehreren anderen OGAW oder deren Teifonds und Anteilklassen verschmolzen werden.

Ebenso ist es möglich, den OGAW bzw. dessen Teilfonds und Anteilsklassen zu spalten.

Des Weiteren ist es in analoger Anwendung des Verfahrens nach Art. 11 Abs. 2 UCITSG möglich, die Funktion der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle auf eine solche mit Sitz im Ausland zu übertragen und den OGAW unter der Rechtsordnung eines Aufnahmemitgliedstaates ohne Auflösung weiterzuführen, soweit dies gemäss der Rechtsordnung des Aufnahmemitgliedstaates möglich ist. Mit dieser grenzüberschreitenden Umstrukturierung kann eine Änderung der rechtlichen Ausgestaltung (z.B. Weiterführung in der Rechtsform eines unit trust, fonds commun de placement, SICAV, open-ended investment company etc.) verbunden sein. Eine solche grenzüberschreitende Umstrukturierung kann insbesondere dann vorgenommen werden, wenn die Umsetzung der revidierten Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren der Europäischen Union im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraumes auf Weiterungen stösst und die grenzüberschreitende Umstrukturierung zur Sicherstellung des Vertriebs in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union angezeigt ist.

Daneben sind auch andere Strukturmassnahmen im Sinne von Art. 49 UCITSG zulässig.

Sofern nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen wurden oder sich aus dem Sachzusammenhang nichts anderes ergibt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Art. 36 ff. UCITSG sowie die dazugehörigen Verordnungsbestimmungen.

#### **Art. 15 Anlegerinformation, Zustimmung und Anlegerrechte**

Die Anleger werden angemessen und präzise über die geplante Verschmelzung bzw. die anderen in Art. 14 des Treuhandvertrags genannten Strukturmassnahmen informiert. Die Anlegerinformation muss den Anlegern ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage und die Ausübung ihrer Rechte nach Art. 44 und 45 UCITSG bzw. sinngemässer Anwendung dieser Bestimmungen ermöglichen.

Die Anleger haben kein Mitbestimmungsrecht in Bezug auf Strukturmassnahmen.

Die Anleger können im Fall einer Strukturmassnahme ohne weitere Kosten als jene, die vom OGAW bzw. vom Teilfonds zur Deckung der Auflösungskosteneinbehalten werden

- a) den Wiederverkauf ihrer Anteile;
- b) die Rücknahme ihrer Anteile; oder
- c) den Umtausch ihrer Anteile in solche eines anderen OGAW mit ähnlicher Anlagepolitik verlangen.

Das Umtauschrecht besteht nur, soweit der OGAW bzw. der entsprechende mit ähnlicher Anlagepolitik Teilfonds desselben OGAW ist oder von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer mit der Verwaltungsgesellschaft eng verbundenen Gesellschaft verwaltet wird. Gegebenenfalls erhalten die Anleger einen Spitzenausgleich.

Dieses Recht entsteht mit der Übermittlung der Anlegerinformation und erlischt fünf Bankarbeitstage vor dem Zeitpunkt für die Berechnung des Umtauschverhältnisses.

#### **Art. 16 Kosten der Verschmelzung oder der anderen Strukturmassnahmen**

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung verbunden sind, werden weder einem der an der Verschmelzung beteiligten OGAW noch den Anlegern angelastet.

Für die anderen in Art. 14 des Treuhandvertrags genannten Strukturmassnahmen gilt dies sinngemäss.

Für diese Strukturmassnahmen können Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung dieser Strukturmassnahmen verbunden sind, dem jeweiligen Teilfondsvermögen angelastet werden. Diesfalls sind in der Anlegerinformation die voraussichtlichen Kosten sowohl gesamt als auch überschlägig pro Anteil anzugeben.

Besteht ein Teilfonds als Master-OGAW, wird eine Verschmelzung nur dann wirksam werden, wenn der betreffende Teilfonds seinen Anlegern und den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates seines Feeder-OGAW bis 60 Tage vor dem vorgeschlagenen Datum des Wirksamwerdens die gesetzlich vorgesehenen Informationen bereitstellt. In diesem Fall gewährt der betreffende Teilfonds den Feeder-OGAW des weiteren die Möglichkeit, vor Wirksamwerden der Verschmelzung alle Anteile zurückzunehmen respektive auszuzahlen, es sei denn, die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates des Feeder-OGAW genehmigt die Anlage in Anteile des aus der Verschmelzung hervorgehenden Master-OGAW nicht.

#### **IV. Auflösung des OGAW, seiner Teilfonds und Anteilklassen**

##### **Art. 17 Im Allgemeinen**

Die Bestimmungen zur Auflösung des OGAW gelten ebenfalls für dessen Teilfonds und Anteilklassen.

Die Anleger werden über den Beschluss der Verwaltungsgesellschaft auf dem gleichen Weg informiert, wie im vorhergehenden Abschnitt „Strukturmassnahmen“ beschrieben.

##### **Art. 18 Beschluss zur Auflösung**

Die Auflösung des OGAW oder eines seiner Teilfonds erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Zusätzliche ist die Verwaltungsgesellschaft jederzeit berechtigt, den OGAW oder einzelne Teilfonds bzw. eine einzelne Anteilkasse aufzulösen.

Anleger, Erben und sonstige Berechtigte können die Aufteilung oder Auflösung des OGAW oder eines einzelnen Teilfonds bzw. einer einzelnen Anteilkasse nicht verlangen.

Der Beschluss über die Auflösung eines Teilfonds bzw. einer Anteilkasse wird auf der Webseite des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes LAFV ([www.lafv.li](http://www.lafv.li)) als Publikationsorgan des OGAW sowie sonstigen im Prospekt genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) veröffentlicht. Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben, umgetauscht oder zurückgenommen.

Bei Auflösung des OGAW oder eines seiner Teilfonds darf die Verwaltungsgesellschaft die Aktien des OGAW oder eines Teilfonds im besten Interesse der Anleger unverzüglich liquidieren. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Verwahrstelle zu beauftragen, den Nettoliquidationserlös nach Abzug der Liquidationskosten an die Anleger zu verteilen. Im Übrigen erfolgt die Liquidation des OGAW bzw. des Teilfonds gemäss den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR).

Wenn die Verwaltungsgesellschaft eine Anteilkasse auflöst, ohne den OGAW bzw. den Teilfonds aufzulösen, werden alle Anteile dieser Klasse zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgenommen. Diese Rücknahme wird von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht und der Rücknahmepreis wird von der Verwahrstelle zugunsten der ehemaligen Anleger ausbezahlt.

##### **Art. 19 Gründe für die Auflösung**

Soweit das Nettovermögen des OGAW einen Wert unterschreitet, der für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung erforderlich ist sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, alle Anteile des OGAW, eines Teilfonds oder einer Anteilkasse zum Nettoinventarwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der Anlagen) des

Bewertungstichtages, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen oder zu annullieren.

#### **Art. 20 Kosten der Auflösung**

Die Kosten der Auflösung gehen zulasten des Nettofondsvermögens des OGAW oder eines Teifonds.

#### **Art. 21 Auflösung und Konkurs der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle**

Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen fällt im Fall der Auflösung und des Konkurses der Verwaltungsgesellschaft nicht in deren Konkursmasse und wird nicht zusammen mit dem eigenen Vermögen aufgelöst. Der OGAW oder ein Teifonds bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Jedes Sondervermögen ist mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwaltungsgesellschaft zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des OGAW oder eines Teifonds aufzulösen.

Im Fall des Konkurses der Verwahrstelle ist das verwaltete Vermögen des OGAW oder eines Teifonds mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des OGAW oder eines Teifonds aufzulösen.

#### **Art. 22 Kündigung des Verwahrstellenvertrages**

Im Falle der Kündigung des Verwahrstellenvertrages ist das Nettofondsvermögen des OGAW oder eines Teifonds mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des OGAW oder eines Teifonds aufzulösen.

### **V. Die Teifonds**

#### **Art. 23 Die Teifonds**

Der OGAW besteht aus einem oder mehreren Teifonds. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit beschliessen, weitere Teifonds aufzulegen. Der Prospekt sowie der Treuhandvertrag inklusive teifondsspezifischem Anhang A „Teifonds im Überblick“ ist entsprechend anzupassen.

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teifondsvermögen des OGAW nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile beteiligt.

Jeder Teifonds gilt im Verhältnis der Anleger untereinander als eigenständiges Vermögen. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teifonds sind von denen der Anleger der anderen Teifonds getrennt.

Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teifonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teifonds eingegangen werden.

#### **Art. 24 Dauer der einzelnen Teifonds**

Die Teifonds können auf bestimmte oder unbestimmte Zeit errichtet werden. Die Dauer eines Teifonds ergibt sich für den jeweiligen Teifonds aus Anhang A „Teifonds im Überblick“.

#### **Art. 25 Strukturmassnahmen bei Teifonds**

Die Verwaltungsgesellschaft kann sämtliche Strukturmassnahmen, die im Art. 12 ff. dieses Treuhandvertrags vorgesehen sind, für jeden Teifonds durchführen.

#### **Art. 26 Anteilklassen**

Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Teifonds mehrere Anteilklassen bilden.

Es können Anteilklassen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Erfolgsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Referenzwährung und des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Gebührenstruktur, der Mindestanlagesumme bzw. einer Kombination dieser Merkmale von den

bestehenden Anteilsklassen unterscheiden. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt.

Die Anteilsklassen, die in Zusammenhang mit jedem Teifonds aufgelegt sind, sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen der Teifonds entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang A "Teifonds im Überblick" genannt.

## **VI. Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen**

### **Art. 27 Anlagepolitik**

Die teifondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teifonds i Anhang A „Teifonds im Überblick“ beschrieben.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für sämtliche Teifonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teifonds in Anhang A „Teifonds im Überblick“ enthalten sind.

### **Art. 28 Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen**

Das jeweilige Teifondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln des UCITSG und nach den im Folgenden beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

### **Art. 29 Zugelassene Anlagen**

Jedes Teifondsvermögen darf die Vermögensgegenstände für Rechnung seiner Anleger ausschliesslich in einen oder mehrere der folgenden Vermögensgegenstände anlegen:

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente:
  - a) die an einem geregelten Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 14 der Richtlinie 2004/39/EG notiert oder gehandelt werden;
  - b) die an einem anderen geregelten Markt eines EWR-Mitgliedstaats, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
  - c) die an einer Wertpapierbörsse eines Drittstaates amtlich notiert oder an einem anderen Markt weltweit gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist.
2. Wertpapiere aus Neuemissionen, sofern:
  - a) die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung bzw. zum Handel an einer der unter Ziff. 1 a) bis c) erwähnten Wertpapierbörsen bzw. an einem dort geregelten Markt beantragt wurde und
  - b) diese Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird;
3. Anteile von einem OGAW und anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen, sofern die Organismen für gemeinsame Anlagen nach ihrem Prospekt höchstens 10% ihres Vermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder vergleichbarer Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen dürfen;
4. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist;
5. Derivate, deren Basiswert Anlagegegenstände im Sinne dieses Artikels oder Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sind. Im Fall von Geschäften mit OTC-Derivaten müssen die Gegenparteien beaufsichtigte Institute einer von der FMA zugelassenen Kategorie sein und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und

jederzeit auf Initiative des OGAW zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;

6. Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, sie werden:
  - a) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EWR-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Gemeinschaft oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert;
  - b) von einem Unternehmen ausgegeben, dessen Wertpapiere auf den unter Bst. a bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;
  - c) von einem Institut, das gemäss den im EWR-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist oder einem Institut ausgegeben oder garantiert, dessen Aufsichtsrecht dem EWR-Recht gleichwertig ist und das dieses Recht einhält; oder
  - d) von einem Emittenten ausgegeben, der einer von der FMA zugelassenen Kategorie angehört, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten den Bst. a bis c gleichwertige Anlegerschutzvorschriften gelten und der Emittent entweder ein Unternehmen mit einem Eigenkapital in Höhe von mindestens 10 Millionen Euro ist und seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG, in Liechtenstein umgesetzt durch PGR erstellt und veröffentlicht, oder ein gruppenzugehöriger Rechtsträger ist, der für die Finanzierung der Unternehmensgruppe mit zumindest einer börsennotierten Gesellschaft zuständig ist oder ein Rechtsträger ist, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
7. Der OGAW darf daneben flüssige Mittel halten.

### **Art. 30 Nicht zugelassene Anlagen**

Der OGAW darf nicht:

1. mehr als 10% des Vermögens je Teifonds in andere als die in Art. 29 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen;
2. Edelmetalle oder Zertifikate über Edelmetalle erwerben;
3. ungedeckte Leerverkäufe tätigen.

### **Art. 31 Derivateinsatz, Techniken und Instrumente**

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des jeweiligen Teifondsvermögens nicht überschreiten. Die Verwaltungsgesellschaft darf als Teil der Anlagestrategie innerhalb der in Art. 53 UCITSG festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen. Bei der Berechnung dieses Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Der Fonds darf als Teil seiner Anlagepolitik und im Rahmen der Grenzen von Art. 53 UCITSG Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Art. 54 UCITSG nicht überschreitet.

Sofern der Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse nicht entgegenstehen, sind Anlagen der OGAW bzw. der Teifonds in indexbasierten Derivaten in Bezug auf die Obergrenzen des Art. 54 UCITSG nicht zu berücksichtigen. Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften von Art. 54 UCITSG mit berücksichtigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft darf mit Genehmigung der FMA zur effizienten Verwaltung der Portfolios

unter Einhaltung der Bestimmungen des UCITSG Techniken und Instrumente einsetzen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben.

Kreditaufnahmen, Wertschriftenleihe und Pensionsgeschäfte sind im Rahmen der im UCITSG und der entsprechenden Verordnung vorgesehenen Grenzen zulässig.

## **Art. 32 Anlagegrenzen**

### **A. Für jedes Teifondsvermögen einzeln sind folgende Anlagegrenzen einzuhalten:**

1. Das Teifondsvermögen darf höchstens 5% seines Vermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten und höchstens 20% seines Vermögens in Einlagen desselben Emittenten anlegen.
2. Das Ausfallrisiko aus Geschäften des Teifonds mit OTC-Derivaten mit einem Kreditinstitut als Gegenpartei, das seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hat, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist, darf 10% des Vermögens des Teifonds nicht überschreiten; bei anderen Gegenparteien beträgt das maximale Ausfallrisiko 5% des Vermögens.
3. Sofern der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen der Teifonds jeweils mehr als 5% seines Vermögens anlegt, 40% seines Vermögens nicht überschreitet, ist die in Ziff. 1 genannte Ausstelligergrenze von 5% auf 10% angehoben. Die Begrenzung auf 40% findet keine Anwendung für Einlagen oder auf Geschäfte mit OTC-Derivaten mit beaufsichtigten Finanzinstituten. Bei Inanspruchnahme der Anhebung werden die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente nach Ziff. 5 und die Schuldverschreibungen nach Ziff. 6 nicht berücksichtigt.
4. Ungeachtet der Einzelobergrenzen nach Ziff. 1 und 2 darf ein Teifonds folgendes nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20% seines Vermögens bei ein und derselben Einrichtung führen würde:
  - a) von dieser Einrichtung ausgegebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente;
  - b) Einlagen bei dieser Einrichtung;
  - c) von dieser Einrichtung erworbene OTC-Derivate.
5. Sofern die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EWR-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert werden, ist die in Ziff.. 1 genannte Obergrenze von 5% auf höchstens 35% angehoben.
6. Sofern Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat ausgegeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt und insbesondere die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen in Vermögenswerte anzulegen hat, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind, ist für solche Schuldverschreibungen die in Abs. 1 genannte Obergrenze von 5% auf höchstens 25% angehoben. In diesem Fall darf der Gesamtwert der Anlagen 80% des Vermögens des Teifonds nicht überschreiten.
- 7a. Die in Ziff. 1 bis 6 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden. Die maximale Ausstelligergrenze beträgt 35% des Vermögens je Teifondsvermögen.

- 7b. Im Falle der Ausnahmegenehmigung der FMA kann diese Grenze auch mehr als 35% betragen. Diese muss im Prospekt sowie in der Werbung deutlich erwähnt werden.
8. Gesellschaften derselben Unternehmensgruppe gelten für die Berechnung der in diesem Artikel vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent. Für Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten derselben Unternehmensgruppe ist die Ausstellergrenze auf zusammen 20% des Vermögens des Teifonds angehoben.
9. Ein Teifonds darf höchstens 20% seines Vermögens in Anteile desselben OGAW oder desselben mit einem OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen anlegen. Diese Anlagen sind in Bezug auf die Obergrenzen des Art. 54 UCITSG nicht zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang kann eine spezielle Regelung im Anhang A „Teifonds im Überblick“ getroffen werden (Zielfondsfähigkeit).
10. Die Anlagen in Anteilen von einem mit einem OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen dürfen insgesamt 30% des Teifondsvermögens nicht übersteigen.
11. Ein Teifonds darf höchstens 20% seines Vermögens in Aktien und/oder Schuldtitle ein und desselben Emittenten anlegen, wenn es gemäss der Anlagepolitik des betreffenden Teifonds Ziel des Teifonds ist, einen bestimmten, von der FMA anerkannten Aktien- oder Schuldtitleindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass
  - die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
  - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
  - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Diese Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

Werden die unter Art. 30 und 32 dieses Vertrages genannten Grenzen unbeabsichtigt oder infolge Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat der OGAW bzw. der Teifonds bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel, die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger anzustreben. Teifonds dürfen binnen der ersten sechs Monate nach ihrer Zulassung von den Vorschriften dieses Kapitels „Bestimmungen zur Anlagepolitik“ abweichen. Dem Gebot der Risikostreuung ist weiterhin Folge zu leisten.

12. Die Teifonds können Anteile, die von einem oder mehreren anderen Teifonds desselben OGAW auszugeben sind oder ausgegeben wurden, zeichnen, erwerben und/oder halten, sofern:
  - der Ziel-Teifonds nicht seinerseits in den Teifonds investiert, der in diesen Ziel-Teifonds investiert; und
  - der Anteil des Vermögens, den die Ziel-Teifonds deren Erwerb beabsichtigt ist, entsprechend ihres Prospektes oder ihrer Satzung insgesamt in Anteile anderer Ziel-Teifonds desselben mit OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen investieren dürfen, 10% nicht überschreitet; und
  - das eventuell an die betroffenen Wertpapiere gebundene Stimmrecht so lange ausgesetzt ist, wie sie durch den betroffenen Teifonds gehalten werden, ungeachtet einer angemessenen Auswertung in den Abschlüssen und den periodischen Berichten; und
  - auf jeden Fall der Wert dieser Wertpapiere bei der von dem UCITSG auferlegten Kalkulation des Nettovermögens des Teifonds zum Zwecke der Verifizierung des Mindestmasses des Nettovermögens nach UCITSG berücksichtigt wird, solange diese Wertpapiere vom jeweiligen Teifonds gehalten werden; und

- es keine Mehrfachberechnung der Gebühren für die Anteilsausgabe oder -rücknahme zum einen auf der Ebene des Teifonds, der in den Ziel-Teifonds investiert hat, und zum anderen auf der Ebene des Ziel-Teifonds gibt.
13. Machen die Anlagen nach Ziff. 9 einen wesentlichen Teil des Vermögens des Teifonds aus, muss der teifondsspezifische Anhang über die maximale Höhe und der Jahresbericht über den maximalen Anteil der Verwaltungsgebühren informieren, die vom Teifonds selbst und von den Organismen für gemeinsame Anlagen nach Ziff. 9, deren Anteile erworben wurden, zu tragen sind.
14. Werden Anteile unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung, Kontrolle oder qualifizierte Beteiligung verbunden ist, dürfen weder die Verwaltungsgesellschaft noch die andere Gesellschaft für die Anteilsausgabe oder -rücknahme an den oder von dem Teifondsvermögen Gebühren berechnen.
15. Eine Verwaltungsgesellschaft erwirbt für keine von ihr verwalteten OGAW bzw. Teifonds Stimmrechtsaktien desselben Emittenten, mit denen sie einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten ausüben kann. Ein nennenswerter Einfluss wird ab 10% der Stimmrechte des Emittenten vermutet. Gilt in einem anderen EWR-Mitgliedstaat eine niedrigere Grenze für den Erwerb von Stimmrechtsaktien desselben Emittenten, ist diese Grenze für die Verwaltungsgesellschaft massgebend, wenn sie für einen OGAW Aktien eines Emittenten mit Sitz in diesem EWR-Mitgliedstaat erwirbt.
16. Je Teifondsvermögen dürfen Finanzinstrumente desselben Emittenten in einem Umfang von höchstens:
- a) 10% des Grundkapitals des Emittenten erworben werden, soweit stimmrechtslose Aktien betroffen sind;
  - b) 10% des Gesamtnennbetrags der in Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente des Emittenten erworben werden, soweit Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente betroffen sind. Diese Grenze braucht nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Gesamtnennbetrag zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermitteln lässt;
  - c) 25% der Anteile desselben Organismen erworben werden, soweit Anteile von anderen OGAW oder von mit einem OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen betroffen sind. Diese bestimmte Grenze braucht nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Nettobetrag zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermitteln lässt.
17. Ziff. 15 und 16 sind nicht anzuwenden:
- a) auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem staatlichen Emittenten ausgegeben oder garantiert werden;
  - b) auf Aktien, die ein Teifonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Teifonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Drittstaates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Landes zu tätigen. Dabei sind die Voraussetzungen des UCITSG zu beachten;
  - c) auf von Verwaltungsgesellschaften gehaltene Aktien am Kapital ihrer Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat ausschliesslich für die Verwaltungsgesellschaft den Rückkauf von Aktien auf Wunsch der Anleger organisieren.

Zusätzlich zu den aufgeführten Beschränkungen gemäss Art. 32, Bst. A, Ziffer 1 – 17 sind allfällige weitere Beschränkungen in Anhang A „Teifonds im Überblick“ zu beachten.

**B. Von den Anlagegrenzen darf in den folgenden Fällen abgewichen werden:**

1. Ein Teifondsvermögen muss die Anlagegrenzen bei der Ausübung von zu seinem Vermögen zählenden Bezugsrechten aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten nicht einhalten.
2. Bei Überschreitung der genannten Grenzen hat das Teifondsvermögen bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger anzustreben.
3. Ein Teifondsvermögen muss die Anlagegrenzen binnen der ersten sechs Monate nach seiner Zulassung nicht einhalten. Dem Gebot der Risikostreuung ist weiterhin Folge zu leisten.

**C. Aktive Anlagegrenzverstösse:**

Ein eingetretener Schaden, welcher aufgrund einer aktiven Verletzung der Anlagegrenzen/Anlagevorschriften entstanden ist, muss dem OGAW unverzüglich ersetzt werden.

**D. Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben**

Wie unter Art. 29 Ziff. 5 dieses Vertrages festgelegt, darf die Verwaltungsgesellschaft unter den gesetzlich festgelegten Bedingungen und innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen als zentrales Element zum Erreichen der Anlagepolitik für jeden Teifonds besondere Techniken und Finanzinstrumente nutzen, deren Basiswerte Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere Finanzinstrumente sind.

Die Verwaltungsgesellschaft muss ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, welches es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen; sie muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt. Die Verwaltungsgesellschaft hat der FMA zumindest einmal jährlich Berichte mit Informationen zu übermitteln, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der für jeden verwalteten Teifonds genutzten Derivate, der zugrunde liegenden Risiken, der Anlagegrenzen und der Methoden vermitteln, die zur Schätzung der mit den Derivatgeschäften verbundenen Risiken angewandt werden.

Der Verwaltungsgesellschaft ist es darüber hinaus gestattet, sich unter Einhaltung der von der FMA festgelegten Bedingungen und Grenzen, der Techniken und Instrumente zu bedienen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, sofern die Verwendung dieser Techniken und Instrumente im Hinblick auf die effiziente Verwaltung des Portfolios geschieht. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen des UCITSG im Einklang stehen.

Unter keinen Umständen dürfen die Teifonds bei diesen Transaktionen von ihren Anlagezielen abweichen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des OGAW bzw. eines Teifonds nicht überschreitet. Bei der Berechnung der Risiken werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige vorhersehbare Marktentwicklungen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Die Verwaltungsgesellschaft darf als Teil ihrer Anlagestrategie gemäss in Art. 29 Ziff. 5 Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen in Artikel 32 „Anlagegrenzen“ nicht überschreitet. Anlagen eines Teifonds in indexbasierten Derivaten müssen bei den Anlagegrenzen des Artikels 32 „Anlagegrenzen“ nicht berücksichtigt werden

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften des Artikels 32 „Anlagegrenzen“ mit berücksichtigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft darf ebenfalls Teile des Wertpapierbestandes des jeweiligen Teifonds an Dritte verleihen („Wertpapierleihe, **Securities Lending**“). Im Allgemeinen dürfen Wertpapierleihgeschäfte

nur über anerkannte Clearingorganisationen, wie Clearstream International oder Euroclear, sowie über erstrangige Banken, Wertpapierfirmen, Finanzdienstleistungsinstitute, oder Versicherungsunternehmen, welche auf die Wertpapierleihe spezialisiert sind, innerhalb deren festgesetzten Rahmenbedingungen erfolgen. Bei einem Wertpapierleihgeschäft muss die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Verwahrstelle des OGAW grundsätzlich Sicherheiten erhalten, deren Wert mindestens der Gesamtbewertung der verliehenen Wertpapiere und den eventuell aufgelaufenen Zinsen entspricht. Diese Sicherheiten müssen in einer zulässigen Form von finanziellen Sicherheiten begeben werden. Derartige Sicherheiten sind nicht erforderlich, falls die Wertpapierverleihung über Clearstream International oder Euroclear oder eine andere gleichwertige Organisation erfolgt, wodurch dem OGAW die Erstattung des Wertes der verliehenen Wertpapiere zugesichert ist.

Ausgeliehene Wertschriften sind bei der Einhaltung der Anlagevorschriften weiterhin zu berücksichtigen. Die Verwahrstelle ist zur Deckung ihrer direkten und indirekten Kosten berechtigt, einen Anteil von maximal 50% der Erträge aus Wertpapierleihe einzubehalten.

Mit Bezug auf Anlagen die Gegenstand von Securities Lending sind, wird die Verwaltungsgesellschaft keine Quellensteuerrückforderung vornehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft darf sich für einen Teilfonds akzessorisch an **Pensionsgeschäften** („Repurchase Agreements“ bzw. „Reverse Repurchase Agreements“) beteiligen, die aus Käufen und Verkäufen von Wertpapieren bestehen, bei denen die Vereinbarungen dem Verkäufer das Recht oder die Pflicht einräumen, die verkauften Wertpapiere vom Erwerber zu einem Preis und innerhalb einer Frist zurückzukaufen, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden.

Sie kann bei Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Eine Beteiligung an solchen Geschäften unterliegt jedoch folgenden Richtlinien:

- Wertpapiere dürfen nur über ein Pensionsgeschäft gekauft oder verkauft werden, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Finanzinstitut erstklassiger Bonität handelt, das sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert hat.
- Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäftes dürfen die gekauften Wertpapiere vor Ausübung des Rechts auf den Rückkauf dieser Wertpapiere oder vor Ablauf der Rückkauffrist nicht veräussert werden.
- Es muss zusätzlich sichergestellt werden, dass der Umfang der Verpflichtungen bei Pensionsgeschäften so gestaltet ist, dass der betreffende Teilfonds seinen Verpflichtungen zur Rücknahme von Anteilen jederzeit nachkommen kann.
- Wertpapiere, welche als Basiswerte im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten gebunden, ausgeliehen oder im Rahmen von „Reverse Repurchase Agreements“ übernommen worden sind, dürfen nicht im Rahmen von „Repurchase Agreements“ verkauft werden.

### **Art. 33 Zusammenlegung von Vermögenswerten (Pooling)**

Zur effizienten Verwaltung darf die Verwaltungsgesellschaft eine interne Zusammenlegung und/oder die gemeinsame Verwaltung von Vermögenswerten bestimmter Teilfonds zulassen. In diesem Fall werden Vermögenswerte verschiedener Teilfonds gemeinsam verwaltet. Die unter gemeinsamer Verwaltung stehenden Vermögenswerte werden als «Pool» bezeichnet, wobei diese Pools jedoch ausschliesslich zu internen Verwaltungszwecken verwendet werden. Die Pools stellen keine separaten Einheiten dar und sind für Anleger nicht direkt zugänglich.

Die Gesellschaft kann die Gesamtheit oder einen Teil des Portfoliovermögens zweier oder mehrerer Teilfonds (zu diesem Zweck als „beteiligte Teilfonds“ bezeichnet) in Form eines Pools anlegen und verwalten. Ein solcher Vermögenspool wird gebildet, indem von jedem beteiligten Teilfonds Barmittel oder sonstige Vermögenswerte (sofern diese Vermögenswerte mit der Anlagepolitik des betreffenden Pools in Einklang stehen) auf den Vermögenspool übertragen werden. Danach kann die Verwaltungsgesellschaft

jeweils weitere Übertragungen auf die einzelnen Vermögenspools vornehmen. Ebenso können einem beteiligten Teifonds Vermögenswerte bis zur Höhe seiner Beteiligung rückübertragen werden.

Der Anteil eines beteiligten Teifonds am jeweiligen Vermögenspool wird durch Bezugnahme auf fiktive Einheiten gleichen Werts bewertet. Bei Einrichtung eines Vermögenspools wird die Verwaltungsgesellschaft den Anfangswert der fiktiven Einheiten festlegen (in einer Währung, die der Verwaltungsrat für geeignet erachtet) und jedem beteiligten Teifonds Anteile im Gesamtwert der von ihm eingebrachten Barmittel (oder anderen Vermögenswerten) zuweisen. Danach wird der Wert der fiktiven Einheiten ermittelt, indem das Nettovermögen des Vermögenspools durch die Anzahl der bestehenden fiktiven Einheiten geteilt wird.

Werden zusätzliche Barmittel oder Vermögenswerte in einen Vermögenspool eingebracht oder diesem entnommen, so erhöhen bzw. verringern sich die dem betreffenden beteiligten Teifonds zugewiesenen fiktiven Einheiten jeweils um eine Zahl, die durch Division des eingebrachten oder entnommenen Barbetrages oder Vermögenswertes durch den aktuellen Wert der Beteiligung des beteiligten Teifonds an dem Pool ermittelt wird. Erfolgt eine Barmitteleinlage in den Vermögenspool, so wird diese zu Berechnungszwecken um einen Betrag verringert, den der Verwaltungsrat für angemessen erachtet, um den mit der Anlage der betreffenden Barmittel gegebenenfalls verbundenen Steueraufwendungen sowie Abschluss- und Erwerbskosten Rechnung zu tragen. Bei einer Barentnahmen kann ein entsprechender Abzug vorgenommen werden, um den mit der Veräußerung von Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten des Vermögenspools gegebenenfalls verbundenen Kosten Rechnung zu tragen.

Dividenden, Zinsen und sonstige ertragsartige Ausschüttungen, die auf die Vermögenswerte eines Vermögenspools erzielt werden, werden dem betreffenden Vermögenspool zugerechnet und führen dadurch zu einer Erhöhung des jeweiligen Nettovermögens. Im Falle einer Auflösung des OGAW werden die Vermögenswerte eines Vermögenspools den beteiligten Teifonds im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Beteiligung am Vermögenspool zugewiesen.

#### **Art. 34 Gemeinsame Verwaltung**

Um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, einen Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte eines oder mehrerer Teifonds gemeinsam mit Vermögenswerten zu verwalten, die anderen Teifonds zuzuweisen sind oder zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören. In den folgenden Abschnitten bezeichnet der Begriff «gemeinsam verwaltete Einheiten» den Fonds und jeden seiner Teifonds sowie alle Einheiten, mit bzw. zwischen denen gegebenenfalls eine Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung bestehen würde; der Begriff «gemeinsam verwaltete Vermögenswerte» bezieht sich auf die gesamten Vermögenswerte dieser gemeinsam verwalteten Einheiten, die entsprechend der vorgenannten Vereinbarung für eine gemeinsame Verwaltung verwaltet werden.

Im Rahmen der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung ist der jeweilige Portfolio Manager berechtigt, auf konsolidierter Basis für die betreffenden gemeinsam verwalteten Einheiten Entscheidungen zu Anlagen und Anlageveräußerungen zu treffen, die Einfluss auf die Zusammensetzung des Portfolios des Fonds und seiner Subfonds haben. Jede gemeinsam verwaltete Einheit hält einen Anteil an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten, der sich nach dem Anteil ihres Nettovermögens am Gesamtwert der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte richtet. Diese anteilige Beteiligung (zu diesem Zweck als „Beteiligungsverhältnis“ bezeichnet) gilt für alle Anlagekategorien, die im Rahmen der gemeinsamen Verwaltung gehalten oder erworben werden. Entscheidungen zu Anlagen und/oder Anlageveräußerungen haben keinen Einfluss auf dieses Beteiligungsverhältnis, und weitere Anlagen werden den gemeinsam verwalteten Einheiten im selben Verhältnis zugeteilt. Im Falle des Verkaufs von Vermögenswerten werden diese anteilig von den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten in Abzug gebracht, die von den einzelnen gemeinsam verwalteten Einheiten gehalten werden.

Bei Neuzeichnungen bei einer der gemeinsam verwalteten Einheiten werden die Zeichnungserlöse den gemeinsam verwalteten Einheiten entsprechend dem geänderten Beteiligungsverhältnis zugeteilt, das sich aus der Erhöhung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheit ergibt, bei der die

Zeichnungen eingegangen sind, und die Höhe der Anlagen wird durch die Übertragung von Vermögenswerten von der einen gemeinsam verwalteten Einheit auf die andere geändert, und somit an die geänderten Beteiligungsverhältnisse angepasst. Analog dazu werden bei Rücknahmen bei einer der gemeinsam verwalteten Einheiten die erforderlichen Barmittel von den Barmitteln der gemeinsam verwalteten Einheiten entsprechend dem geänderten Beteiligungsverhältnis entnommen, das sich aus der Verminderung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheit ergibt, bei der die Rücknahmen erfolgt sind, und in diesem Fall wird die jeweilige Höhe aller Anlagen an die geänderten Beteiligungsverhältnisse angepasst.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung dazu führen kann, dass die Zusammensetzung des Vermögens des jeweiligen Subfonds durch Ereignisse beeinflusst werden kann, die andere gemeinsam verwaltete Einheiten betreffen, wie z.B. Zeichnungen und Rücknahmen, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder oder eine der von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Stellen ergreifen besondere Massnahmen. Wenn alle anderen Aspekte unverändert bleiben, haben daher Zeichnungen, die bei einer mit dem Subfonds gemeinsam verwalteten Einheit eingehen, eine Erhöhung der Barreserve dieses Teifonds zur Folge. Umgekehrt führen Rücknahmen bei einer mit dem Teifonds gemeinsam verwalteten Einheit zu einer Verringerung der Barreserven dieses Teifonds. Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch auf dem Sonderkonto geführt werden, das für jede gemeinsam verwaltete Einheit ausserhalb der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung eröffnet wird, und über das Zeichnungen und Rücknahmen laufen müssen. Aufgrund der Möglichkeit, umfangreiche Zeichnungen und Rücknahmen auf diesen Sonderkonten zu verbuchen, sowie der Möglichkeit, dass der Verwaltungsrat oder die von ihm beauftragten Stellen jederzeit beschliessen können, die Beteiligung des Teifonds an der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung zu beenden, kann der jeweilige Teifonds Umschichtungen seines Portfolios vermeiden, wenn durch derartige Umschichtungen die Interessen des OGAW und ihrer Anleger beeinträchtigt werden könnten.

Wenn eine Änderung in der Zusammensetzung des Portfolios des jeweiligen Teifonds infolge von Rücknahmen oder Zahlungen von Gebühren und Kosten, die einer anderen gemeinsam verwalteten Einheit zuzurechnen sind (d. h. die nicht dem Teifonds zugerechnet werden können), dazu führen könnte, dass gegen die für den jeweiligen Teifonds geltenden Anlagebeschränkungen verstossen wird, werden die jeweiligen Vermögenswerte vor Durchführung der Änderung aus der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung ausgeschlossen, damit diese von den daraus resultierenden Anpassungen nicht betroffen sind.

Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte von Teifonds werden jeweils nur gemeinsam mit solchen Vermögenswerten verwaltet, die nach denselben Anlagezielen angelegt werden sollen, die auch für die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte gelten, um sicherzustellen, dass Anlageentscheidungen in jeder Hinsicht mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teifonds vereinbar sind. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte dürfen nur mit solchen Vermögenswerten gemeinsam verwaltet werden, für die derselbe Portfolio Manager befugt ist, die Entscheidungen zu Anlagen bzw. Anlageveräusserungen zu treffen, und für die die Depotbank ebenfalls als Verwahrstelle fungiert, um sicherzustellen, dass die Depotbank in der Lage ist, gegenüber dem Fonds und seinen Teifonds ihre Funktionen und Verantwortungen, die sie gemäss dem Gesetz von 2010 und weiteren gesetzlichen Anforderungen hat, in jeder Hinsicht wahrzunehmen. Die Depotbank hat die Vermögenswerte des OGAW stets gesondert von den Vermögenswerten der anderen gemeinsam verwalteten Einheiten zu verwahren; hierdurch kann sie die Vermögenswerte jedes einzelnen Teifonds jederzeit genau bestimmen. Da die Anlagepolitik der gemeinsam verwalteten Einheiten nicht genau mit der Anlagepolitik eines Teifonds übereinstimmen muss, ist es möglich, dass infolgedessen die gemeinsame Anlagepolitik restriktiver ist als die des Teifonds.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit und ohne vorherige Mitteilung beschliessen, die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung zu beenden.

Die Anleger können sich jederzeit am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft nach dem Prozentsatz der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte und der Einheiten erkundigen, mit denen zum Zeitpunkt ihrer Anfrage eine solche Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung besteht.

In den Jahresberichten sind die Zusammensetzung und die Prozentsätze der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte anzugeben.

Vereinbarungen über eine gemeinsame Verwaltung mit nicht-liechtensteinischen Einheiten sind zulässig, sofern

- (1) die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung, an der die nicht-liechtensteinische Einheit beteiligt ist, Liechtensteiner Recht und Liechtensteiner Rechtsprechung unterliegt oder
- (2) jede gemeinsam verwaltete Einheit mit derartigen Rechten ausgestattet ist, dass kein Gläubiger und kein Insolvenz- oder Konkursverwalter der nicht-liechtensteinischen Einheit Zugriff auf die Vermögenswerte hat oder ermächtigt ist, diese einzufrieren.

## **VII. Kosten und Gebühren**

### **Art. 35 Laufende Gebühren**

#### **A. Vom Vermögen abhängige Gebühren:**

##### **Verwaltungskosten (Operations Fee)**

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für die Leitung und Administration des OGAW eine jährliche Entschädigung gemäss Anhang A „Teilfonds im Überblick“ in Rechnung. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens jedes Teilfonds bzw. der entsprechenden Anteilsklasse berechnet, zu jedem Bewertungsstichtag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils am Monatsende erhoben. Die jeweils gültige Höhe der Operations Fee je Teilfonds/Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

Die Verwaltungsgesellschaft trägt die Kosten der durch die Verwahrstelle mit der Verwahrung des Vermögens, mit der Besorgung des Zahlungsverkehrs und mit den sonstigen im UCITSG aufgeführten Aufgaben der Verwahrstelle erbrachten Leistungen sowie diejenigen allfälliger Drittverwahrer.

##### **Vermögensverwaltungsgebühr (Management Fee)**

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für das Asset Management und den Vertrieb inklusive Drittvertrieb eine jährliche Entschädigung gemäss Anhang A „Teilfonds im Überblick“ in Rechnung. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens jedes Teilfonds bzw. der entsprechenden Anteilsklasse berechnet, zu jedem Bewertungsstichtag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils am Monatsende erhoben. Die jeweils gültige Höhe der Management Fee je Teilfonds/Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

##### **Durchschnittskommission externe Asset Manager**

Die von der Verwaltungsgesellschaft mit den externen Asset Managern vereinbarten Kommissionen für die an sie delegierten Anlageentscheide, werden den einzelnen Teilfonds verursachungsgerecht, entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen und Konditionen gemäss Anhang A zum Prospekt „Teilfonds im Überblick“ belastet und von der Verwaltungsgesellschaft an die externen Manager weitergeleitet.

##### **Allfällige Kosten für Währungsabsicherungen von Anteilsklassen**

Die allfälligen Kosten einer Währungsabsicherung von Anteilsklassen werden der entsprechenden Anteilsklasse zugeordnet.

## **B. Vom Vermögen unabhängige Gebühren:**

### **Ordentlicher Aufwand**

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind:

- Kosten für die Vorbereitung, den Druck, allfällige Übersetzungen und den Versand der Jahres- und Halbjahresberichte, der wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) sowie weiterer gesetzlich vorgeschriebener Publikationen;
- Kosten für die Rechtsberatung und Rechtswahrnehmung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger handeln;
- Kosten für die Veröffentlichung der an die Anleger in den Publikationsorganen und evtl. zusätzlichen von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitungen oder elektronischen Medien gerichteten Mitteilungen eines Teifonds einschliesslich Kurspublikationen;
- Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht über einen Teifonds in Liechtenstein und im Ausland;
- alle Steuern, die auf das Vermögen eines Teifonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen zulasten dieses Teifonds erhoben werden;
- Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung eines Teifonds und mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen (z.B. Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten);
- Gebühren, Kosten und Honorare im Zusammenhang mit der Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren für die Länder der EU/EWR und/oder sämtliche Länder, wo Vertriebszulassungen bestehen und/oder Privatplatzierungen vorliegen, nach Massgabe der effektiven Aufwendungen zu marktmässigen Ansätzen;
- Gebühren und Kosten, die durch andere rechtliche oder aufsichtsrechtliche Vorschriften entstehen, die von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der Umsetzung der Anlagestrategie zu erfüllen sind (wie Reporting- und andere Kosten, die im Rahmen der Erfüllung der European Market Infrastructure Regulation (EMIR, EU-Verordnung 648/2012) entstehen);
- Gebühren für Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten mit vergleichbarer Funktion im In- und Ausland;
- ein angemessener Anteil an Kosten für Drucksachen und Werbung, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- Honorare des Wirtschaftsprüfers und von Steuerberatern, soweit diese Aufwendungen im Interesse der Anleger getätigten werden;
- Kosten für die Berechnung, Verifizierung und Offenlegung der Global Investment Performance Standards (GIPS);
- interne und externe Kosten für die Rückforderung von ausländischen Quellensteuern, soweit diese für Rechnung der Teifonds vorgenommen werden können.

Bezüglich der Rückforderung von ausländischen Quellensteuern sei festgehalten, dass die Verwaltungsgesellschaft sich nicht zur Rückforderung verpflichtet und eine solche nur vorgenommen wird, wenn sich das Verfahren nach den Kriterien der Wesentlichkeit der Beträge und der Verhältnismässigkeit der Kosten im Verhältnis zum möglichen Rückforderungsbetrag rechtfertigt.

Die jeweils gültige Höhe der Auslagen je Teifonds/Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

## **Transaktionskosten**

Zusätzlich tragen die Teilfonds sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben), wobei die Transaktionskosten der Verwahrstelle (exkl. Währungsabsicherungskosten) in den Verwaltungskosten (Operations Fee) enthalten sind sowie alle Steuern, die auf das Vermögen des jeweiligen Teilfonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen erhoben werden (z.B. Quellensteuern auf ausländischen Erträgen). Die Teilfonds tragen ferner allfällige externe Kosten, d.h. Gebühren von Dritten, die beim An- und Verkauf der Anlagen anfallen. Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet. Zusätzlich werden den jeweiligen Anteilklassen etwaige Währungsabsicherungskosten belastet.

Gegenleistungen, welche in einer fixen Pauschalgebühr enthalten sind, dürfen nicht zusätzlich als Einzelaufwand belastet werden. Eine allfällige Entschädigung für beauftragte Dritte ist jedenfalls in den Gebühren nach Art. 35 des Treuhandvertrages enthalten.

## **Ausserordentliche Dispositionskosten**

Zusätzlich darf die Verwaltungsgesellschaft dem jeweiligen Teilfondsvermögen Kosten für ausserordentliche Dispositionen belasten.

Ausserordentliche Dispositionskosten setzen sich aus dem Aufwand zusammen, der ausschliesslich der Wahrung des Interesses dient, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entsteht und bei Gründung des OGAW bzw. des entsprechenden Teilfonds nicht vorhersehbar war. Ausserordentliche Dispositionskosten sind insbesondere Kosten für die Rechtsverfolgung im Interesse des OGAW bzw. des entsprechenden Teilfonds oder der Anleger. Darüber hinaus sind alle Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen gemäss UCITSG und UCITSV (z.B. Änderungen der Fondsdocumente) hierunter zu verstehen.

## **Laufende Gebühren (Total Expense Ratio, TER)**

Das Total der laufenden Gebühren vor einem allfälligen erfolgsabhängigen Aufwand (Total Expense Ratio vor Performance Fee; TER) wird nach allgemeinen, von der FMA anerkannten Grundsätzen berechnet und umfasst, mit Ausnahme der Transaktionskosten, sämtliche Kosten und Gebühren, die laufend dem Vermögen des OGAW belastet werden. Die TER des OGAW ist im Halbjahres- und Jahresbericht anzugeben sowie bei Publikation des nächsten Halbjahres- oder Jahresberichtes auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter [www.lafv.li](http://www.lafv.li) auszuweisen.

## **Art. 36 Einmalige Kosten zulasten der Anleger**

Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschgebühren sowie allenfalls damit zusammenhängende Steuern und Abgaben sind vom Anleger zu tragen.

## **Art. 37 Vom Anlageerfolg abhängige Gebühr (Performance Fee)**

Unter bestimmten Voraussetzungen kann zusätzlich eine jährliche Performance Fee an externe Asset Manager von Teilportfolios gezahlt werden:

Die Teilfonds wenden das Select-Manager Konzept an. Die einzelnen Asset Manager können Anspruch auf eine erfolgsabhängige Zusatzvergütung („Performance Fee“) haben, sofern die Wertsteigerung des von ihnen verwalteten Teilportfolios eines Teilfonds eine vorher definierte Vergleichsgröße übertrifft („Outperformance“). Die Performance Fee wird unter Einbeziehung einer Hurdle Rate (Beispiel: Performance besser als Zinssatz Euribor zuzüglich 2 Prozent) oder einer für das Teilportfolio geeigneten Benchmark (Beispiel: MSCI World Index) ermittelt. Überschreitet der Zuwachs des Nettoinventarwertes eines Teilportfolios während des Geschäftsjahres (nach Abzug der Pauschalentschädigung des Asset Managers) die Hurdle Rate bzw. Benchmark, so erhält dieser Asset Manager auf den die Hurdle Rate bzw. Benchmark übersteigenden Wertzuwachs des von ihm verwalteten Teilportfolios des Teilfonds eine erfolgsabhängige Vergütung, unter Berücksichtigung von In- und Outflows. Die erfolgsabhängige Vergütung wird an jedem Bewertungstag auf der Basis der Anzahl umlaufender Anteile berechnet, zurückgestellt und pro Quartal/Jahr nachträglich ausgezahlt.

Bei der Berechnung der Performance Fee für die Teilportfolios wird das Prinzip der High Watermark angewendet. Danach gilt: Verzeichnet ein Teilportfolio Wertverluste, so wird die Performance Fee erst dann wieder gezahlt, wenn der Manager des Teilportfolios die Benchmark absolut und/oder relativ um mehr übertrafen hat als die höchste in der Vergangenheit zum Zeitpunkt einer Zahlung von Performance Fees erreichte Outperformance. (Beispiel: Hat der Asset Manager in der Vergangenheit zum Zeitpunkt einer Zahlung von Performance Fees die Benchmark um maximal 5.0 Prozent übertrafen, wird eine Performance Fee erst dann wieder gezahlt, wenn er zu einem künftigen Stichtag für die Zahlung von Performance Fees die Benchmark kumulativ um mindestens 5.01 Prozent übertrifft.)

Die Zahlung von Performance Fees auf Ebene von Teilportfolios ermöglicht den Zugang zu in der Vergangenheit besonderes erfolgreichen Asset Managern, die ohne ein am Erfolg ausgerichtetes Vergütungsmodell nicht angezogen werden könnten. Gleichzeitig bedeutet die Anwendung von Performance Fees auf Teilportfolio-Ebene jedoch auch, dass die Voraussetzungen zur Auszahlung einer Performance Fee an einen Asset Manager eines Teilportfolios auch erfüllt sein können, wenn sich das Gesamtvermögen des betreffenden Teifonds insgesamt absolut und/oder relativ zur Benchmark des Teifonds negativ entwickelt hat.

Die Performance Fee Vereinbarungen mit den einzelnen Asset Managern sind derart ausgestaltet, dass die Performance Fees insgesamt in keinem Fall zu einer die maximale Performance Fee gemäß Anhang A „Teifonds im Überblick“ übersteigenden Belastung des Teifondsvermögens führen können. Die Summe der gezahlten Verwaltungsvergütungen sowie Performance Fees wird für jeden Teifonds in den Jahres- und Halbjahresberichten ausgewiesen.

#### **Art. 38 Gründungskosten**

Die Kosten für die Gründung des OGAW und die Erstausgabe von Anteilen werden zulasten des Vermögens der bei Gründung bestehenden Teifonds über 5 Jahre abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten erfolgt pro rata auf die jeweiligen Teifondsvermögen. Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teifonds entstehen, werden zulasten des jeweiligen Teifondsvermögens, dem sie zuzurechnen sind, über 5 Jahre abgeschrieben.

#### **Art. 39 Erfolgsverwendung**

Der Erfolg eines Teifonds setzt sich aus dem Nettoertrag und den realisierten Kursgewinnen zusammen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den in einem Teifonds bzw. in einer Anteilsklasse erwirtschafteten Erfolg an die Anleger dieses Teifonds bzw. dieser Anteilsklasse ausschütten oder diesen Erfolg in dem jeweiligen Teifonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wiederanlegen (thesaurieren).

#### **Thesaurierend:**

Der erwirtschaftete Erfolg derjenigen Teifonds bzw. Anteilsklassen, welche eine Erfolgsverwendung des Typs „thesaurierend“ gemäß Anhang A „Teifonds im Überblick“ aufweisen, werden laufend wieder angelegt, d.h. thesauriert.

#### **Ausschüttend:**

Der erwirtschaftete Erfolg derjenigen Teifonds bzw. Anteilsklassen, welche eine Erfolgsverwendung des Typs „ausschüttend“ gemäß Anhang A „Teifonds im Überblick“ aufweisen, werden jährlich ausgeschüttet. Falls Ausschüttungen vorgenommen werden, erfolgen diese innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahrs.

Bis zu 10% der Nettoerträge des Teifonds bzw. der Anteilsklasse des Fonds können auf die neue Rechnung vorgetragen werden.

Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Sachen und Rechten werden von der Verwaltungsgesellschaft zur Wiederanlage zurückbehalten.

Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt.

Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

#### **Art. 40 Zuwendungen**

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, Dritten für die Akquisition von Anlegern und/oder die Erbringung von Dienstleistungen Zuwendungen zu gewähren. Bemessungsgrundlage für solche Zuwendungen bilden in der Regel die den Anlegern belasteten Kommissionen, Gebühren usw. und/oder bei der Verwaltungsgesellschaft platzierte Vermögenswerte/Vermögensbestandteile. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil der jeweiligen Bemessungsgrundlage. Auf Verlangen legt die Verwaltungsgesellschaft jederzeit weitere Einzelheiten über die mit Dritten getroffenen Vereinbarungen offen. Auf einen weiter gehenden Informationsanspruch gegenüber der Verwaltungsgesellschaft verzichtet der Anleger hiermit ausdrücklich, insbesondere trifft die Verwaltungsgesellschaft keine detaillierte Abrechnungspflicht hinsichtlich effektiv bezahlter Zuwendungen.

Der Anleger nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass der Verwaltungsgesellschaft von Dritten (inklusive Gruppengesellschaften) im Zusammenhang mit der Zuführung von Anlegern, dem Erwerb/Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen, Zertifikaten, Notes usw. (nachfolgend «Produkte» genannt; darunter fallen auch solche, die von einer Gruppengesellschaft verwaltet und/oder herausgegeben werden) Zuwendungen in der Regel in der Form von Bestandszahlungen gewährt werden können. Die Höhe solcher Zuwendungen ist je nach Produkt und Produktanbieter unterschiedlich. Bestandszahlungen bemessen sich in der Regel nach der Höhe des von der Verwaltungsgesellschaft gehaltenen Volumens eines Produkts oder einer Produktgruppe. Ihre Höhe entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil der dem jeweiligen Produkt belasteten Verwaltungsgebühren, welche periodisch während der Haltedauer vergütet werden. Zusätzlich können Vertriebsprovisionen von Wertpapieremittenten auch in Form von Abschlägen auf dem Emissionspreis (prozentmässiger Rabatt) geleistet werden oder in Form von Einmalzahlungen, deren Höhe einem prozentualen Anteil des Emissionspreises entspricht. Vorbehältlich einer anderen Regelung kann der Anleger jederzeit vor oder nach Erbringung der Dienstleistung (Kauf des Produkts) weitere Einzelheiten über die mit Dritten betreffend solcher Zuwendungen getroffenen Vereinbarungen von der Verwaltungsgesellschaft verlangen. Der Informationsanspruch auf weitere Einzelheiten hinsichtlich bereits getätigter Transaktionen ist jedoch begrenzt auf die der Anfrage vorausgegangenen 12 Monate. Auf einen weiter gehenden Informationsanspruch verzichtet der Anleger ausdrücklich. Verlangt der Anleger keine weiteren Einzelheiten vor Erbringung der Dienstleistung oder bezieht er die Dienstleistung nach Einholung weiterer Einzelheiten, verzichtet er auf einen allfälligen Herausgabeanspruch im Sinne von § 1009 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB).

#### **Art. 41 Informationen für die Anleger**

Publikationsorgan des OGAW ist die Webseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband ([www.lafv.li](http://www.lafv.li)) sowie sonstige im Prospekt genannte Medien.

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen des Treuhandvertrages und des Anhang A „Teilfonds im Überblick“ werden auf der Webseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband ([www.lafv.li](http://www.lafv.li)) als Publikationsorgan des OGAW sowie sonstigen im Prospekt genannten Medien und Datenträgern veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile des OGAW bzw. eines jeden Teilfonds bzw. Anteilsklasse werden für jeden Tag, wo Ausgaben und Rücknahme erfolgen auf der Webseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband ([www.lafv.li](http://www.lafv.li)) als Publikationsorgan des OGAW sowie sonstigen im Prospekt genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) bekannt gegeben.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht und der Halbjahresbericht, der nicht geprüft sein muss, werden den Anlegern am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

## **Art. 42 Berichte**

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für jeden OGAW einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Fürstentum Liechtenstein.

Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht entsprechend den Bestimmungen des Fürstentums Liechtenstein.

Zwei Monate nach Ende der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht.

Es können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

## **Art. 43 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des OGAW beginnt am 1. Dezember eines jeden Jahres und endet am 30. November des darauf folgenden Jahres.

## **Art. 44 Änderungen am Treuhandvertrag**

Dieser Treuhandvertrag kann von der Verwaltungsgesellschaft jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden.

Änderungen des Treuhandvertrages bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die FMA.

## **Art. 45 Verjährung**

Die Ansprüche von Anlegern gegen die Verwaltungsgesellschaft, den Liquidator, Sachwalter oder die Verwahrstelle verjähren mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Rückzahlung des Anteils oder nach Kenntnis des Schadens.

## **Art. 46 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache**

Der OGAW untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle ist Vaduz. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle können sich und den OGAW jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Als rechtsverbindliche Sprache für diesen Treuhandvertrag gilt die deutsche Sprache.

## **Art. 47 Allgemeines**

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des UCITSG, die Bestimmungen des PGR über die Kollektivtreuhänderschaft sowie die allgemeinen Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

## **Art. 48 Inkrafttreten**

Dieser Treuhandvertrag tritt am 10. März 2016 in Kraft.

Vaduz, 09. März 2016

---

LGT Capital Partners (FL) AG, Vaduz

---

LGT Capital Partners (FL) AG, Vaduz

---

LGT Bank AG, Vaduz

---

LGT Bank AG, Vaduz

---

LGT Capital Partners AG, Pfäffikon

---

LGT Capital Partners AG, Pfäffikon

## Anhang A: Teilfonds im Überblick

Der Treuhandvertrag und dieser Anhang A „Teilfonds im Überblick“ bilden eine wesentliche Einheit und ergänzen sich deshalb.

### A. LGT Select Equity Europe

#### Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilklassen

Anteilklassen <sup>1</sup>	Anteilklassen des Teilfonds			
	(EUR) B	(EUR) I1	(EUR) C	(EUR) IM
<b>Valoren-Nummer</b>	2653640	2653641	24715622	2653644
<b>ISIN-Nummer</b>	LI0026536404	LI0026536412	LI0247156222	LI0026536446
<b>Als UCITS – Zielfonds geeignet</b>	Ja			
<b>Dauer des Teilfonds</b>	Uneingeschränkt			
<b>Kotierung</b>	Nein			
<b>Rechnungswährung des Teilfonds</b>	EUR			
<b>Referenzwährung der Anteilklassen</b>	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>Mindestanlage</b>	1 Anteil	Gegenwert von CHF 1 Mio.	1 Anteil	1 Anteil
<b>Erstausgabepreis</b>	EUR 1456.42	EUR 1000.00	EUR 1000.00	EUR 1000.00
<b>Ausgabe-/Rücknahmetag</b>	Mindestens wöchentlich, jeweils am ersten liechtensteinischen Bankarbeitstag einer Woche.			
<b>Bewertungsstichtag<sup>2</sup></b>	Mindestens wöchentlich, jeweils am ersten liechtensteinischen Bankarbeitstag einer Woche sowie für das Ende des Rechnungsjahres.			
<b>Bewertungsintervall</b>	Mindestens wöchentlich			
<b>Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises</b>	Innerhalb von zwei liechtensteinischen Bankarbeitstagen nach dem massgeblichen Ausgabe- /Rücknahmetag.			
<b>Annahmeschluss Anteilsgeschäft</b>	Bis 14.00 Uhr (MEZ) des Ausgabe- bzw. Rücknahmetages			
<b>Abschluss Rechnungsjahr</b>	Jeweils zum 30. November			
<b>Erfolgsverwendung</b>	Thesaurierend			
<b>Stückelung</b>	Bis auf 3 Dezimalstellen			
<b>Verbriefung</b>	Keine			

#### Kosten zulasten der Anleger

Anteilklassen	Anteilklassen des Teilfonds			
	B	I1	B	IM
<b>Max. Ausgabeaufschlag</b>	5%	5%	5%	5%
<b>Rücknahmeabschlag</b>	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner
<b>Max. Swing Faktor</b>	1%	1%	1%	1%
<b>Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds</b>	Keine	Keine	Keine	Keine

<sup>1</sup> Die konkreten, vom Anleger zu erfüllenden Anforderungen für den Erwerb von Anteilen einer bestimmten Anteilkasse sind in Ziffer 9 (Beteiligung an der OGAW) zu entnehmen.

<sup>2</sup> Falls der Bewertungsstichtag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungsstichtag auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag in Liechtenstein verlegt.

## Kosten zulasten des Teifondsvermögens<sup>3 4 5</sup>

<b>Max. Vermögensverwaltungsgebühr (Management Fee)</b>	1.00% p.a.	0.50% p.a.	0.60% p.a.	0.25% p.a.
<b>Max. Verwaltungskosten (Operations Fee) Minimum CHF 50'000</b>	0.30% p.a.	0.20% p.a.	0.30% p.a.	0.20% p.a.
<b>Max. Vermögensgewichtete Durchschnittskommission aller externer Asset Manager</b>	1.30% p.a.	1.30% p.a.	1.30% p.a.	1.30% p.a.
<b>Max. Performance-Fee zugunsten von externen Asset Managern</b>	25%	25%	25%	25%
<b>High Water Mark</b>	Ja	Ja	Ja	Ja
<b>Hurdle Rate</b>	Keine	Keine	Keine	Keine

<sup>3</sup> Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

<sup>4</sup> Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten von Drittparteien sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in den Ziffern 11 (Steuervorschriften) und 12 (Kosten und Gebühren).

<sup>5</sup> Im Falle der Auflösung des OGAW kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000.-- zu ihren Gunsten erheben.

## **B. Asset Manager**

Die Anlageentscheide sind an folgende Asset Manager delegiert:

LGT Capital Partners AG  
Schützenstrasse 6  
8808 Pfäffikon  
Schweiz

Jupiter Asset Management Limited  
1 Grosvenor Place  
London SW 1X 7JJ  
United Kingdom

Intrinsic Value Investors  
1 Hat & Mitre Court  
88 St. John Street  
London EC1M 4EL  
United Kingdom

Alken AM Limited  
3rd Floor  
61 Conduit Street  
London W1S 2GB  
United Kingdom

## **C. Vertriebsstelle**

Der Vertrieb der Anteile ist an die LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz delegiert.

## **D. Administrationsstelle**

Die Administration ist teilweise an die UBS Funds Management (Switzerland) AG, Brunngässlein 12, CH-4002 Basel delegiert.

## **E. Verwahrstelle**

Die Verwahrstellenfunktion übt die LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz aus.

## **F. Wirtschaftsprüfer**

Als Wirtschaftsprüfer ist die PricewaterhouseCoopers AG, Birchstrasse 160, CH-8050 Zürich beauftragt.

## **G. Anlagegrundsätze des Teifonds**

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die fondsspezifischen Anlagegrundsätze des LGT Select Equity Europe.

### **a) Anlageziel und Anlagepolitik**

Die Bezeichnung des LGT Select Funds reflektiert die Anlagephilosophie, welche vor allem auf dem spezifischen Einsatz von verschiedenen externen institutionellen Asset Managern nach dem Best in Class Ansatz beruht. Für die Verwaltung der einzelnen Teifonds werden pro Teifonds ein oder mehrere externe Asset Manager beauftragt. Ziel dieses Ansatzes ist es, durch den

konzentrierten Einsatz der externen Asset Manager ein effizientes Rendite-Risiko-Verhältnis zu erzielen und regelmässig zu überprüfen. Das Anlageziel kann auch durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erreicht werden. Das Vermögen des Teifonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapiere und andere Anlagen, wie nachfolgend beschrieben, investiert.

Das Anlageziel des LGT Select Equity Europe besteht darin, durch Anlagen in Aktien europäischer Gesellschaften einen für dieses Marktsegment angemessenen Gesamtertrag zu erzielen.

Der Teifonds investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel seine Vermögens in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz in europäischen Ländern haben oder die den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in europäischen Ländern ausüben sowie in Investmentunternehmen für Wertpapiere und gleichwertige Investmentunternehmen, die ihr Vermögen hauptsächlich nach den Richtlinien dieses Teifonds anlegen. Dabei darf der Gesamtanteil der Anlagen in Anteile anderer Investmentunternehmen für Wertpapiere und gleichwertige Investmentunternehmen 10% des Teifondsvermögens nicht übersteigen.

Darüber hinaus kann der Teifonds, nach Abzug der flüssigen Mittel, bis zu einem Drittel seines Vermögens in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches), die den Anforderungen seiner spezifischen Anlagepolitik nicht genügen, in Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Renten, Bonds, Notes und andere) von Emittenten weltweit, in Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen, von Emittenten weltweit, in Warrants auf den zulässigen Anlagen sowie in Investmentunternehmen investieren. Dabei darf der Gesamtanteil der Anlagen in Anteile anderer Investmentunternehmen für Wertpapiere und gleichwertige Investmentunternehmen 10% des Teifondsvermögens nicht übersteigen.

Anlagen können auch auf andere Währungen als die Referenzwährung der jeweiligen Anteilklassen lauten.

#### **b) Rechnungs-/Referenzwährung des Teifonds**

Die Rechnungswährung des Teifonds sowie die Referenzwährung pro Anteilkasse werden im lit A dieses Anhangs „Teifonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teifonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teifonds optimal eignen.

#### **c) Profil des typischen Anlegers**

Dieser Teifonds eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben und ihr Vermögen nach dem oben beschriebenen Select Konzept verwalten lassen wollen. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Anteile in Kauf nehmen.

### **H. Bewertung**

Die Bewertung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft oder einen von ihr Beauftragten.

## **I. Risiken und Risikoprofile des Teifonds**

### **a) Teifondsspezifische Risiken**

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Teifonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des LGT Select Equity Europe sowohl in Beteiligungspapiere und -wertrechte als auch teilweise in Forderungspapiere und -wertrechte besteht bei diesem Anlagetyp sowohl ein Markt- und Emittentenrisiko als auch ein Zinsrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko in Erscheinung treten.

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Risikomanagementmethode: Modified-Commitment-Ansatz

### **b) Allgemeine Risiken**

Zusätzlich zu den teifondsspezifischen Risiken können die Anlagen des jeweiligen Teifonds allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

## **J. Kosten, die aus dem Teifonds erstattet werden**

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teifonds erstattet werden, sind der Tabelle „Stammdaten und Informationen des Teifonds und dessen Anteilsklassen“ aus lit. A dieses Anhangs „Teifonds im Überblick“ ersichtlich.

## A. LGT Select Equity North America

### Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilklassen

Anteilklassen <sup>1</sup>	Anteilklassen des Teilfonds			
	(USD) B (EUR) B	(USD) I1 (EUR) I1	(USD) C (EUR) C	(USD) IM
<b>Valoren-Nummer</b>	2653656 14867862	2653657 14867863	24715623 24715625	2653659
<b>ISIN-Nummer</b>	LI0026536560 LI0148678621	LI0026536578 LI0148678639	LI0247156230 LI0247156255	LI0026536594
<b>Als UCITS – Zielfonds geeignet</b>	Ja			
<b>Dauer des Teilfonds</b>	Uneingeschränkt			
<b>Kotierung</b>	Nein			
<b>Rechnungswährung des Teilfonds</b>	USD			
<b>Referenzwährung der Anteilklassen</b>	USD EUR	USD EUR	USD EUR	USD
<b>Mindestanlage</b>	1 Anteil	Gegenwert von CHF 1 Mio.	1 Anteil	1 Anteil
<b>Erstausgabepreis</b>	USD 1152.10 EUR 1000.00	USD 1000.00 EUR 1000.00	USD 1000.00 EUR 1000.00	USD 1000.00 EUR 1000.00
<b>Ausgabe-/Rücknahmetag</b>	Mindestens wöchentlich, jeweils am ersten liechtensteinischen Bankarbeitstag einer Woche.			
<b>Bewertungsstichtag<sup>2</sup></b>	Mindestens wöchentlich, jeweils am ersten liechtensteinischen Bankarbeitstag einer Woche sowie für das Ende des Rechnungsjahres.			
<b>Bewertungsintervall</b>	Mindestens wöchentlich			
<b>Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises</b>	Innerhalb von drei liechtensteinischen Bankarbeitstagen nach dem massgeblichen Ausgabe- /Rücknahmetag.			
<b>Annahmeschluss Anteilsgeschäft</b>	Bis 14.00 Uhr (MEZ) des Ausgabe- bzw. Rücknahmetages			
<b>Abschluss Rechnungsjahr</b>	Jeweils zum 30. November			
<b>Erfolgsverwendung</b>	Thesaurierend			
<b>Stückelung</b>	Bis auf 3 Dezimalstellen			
<b>Verbriefung</b>	Keine			

### Kosten zulasten der Anleger

Anteilklassen	Anteilklassen des Teilfonds			
	B	I1	C	IM
<b>Max. Ausgabeaufschlag</b>	5%	5%	5%	5%
<b>Rücknahmeabschlag</b>	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner
<b>Max. Swing Faktor</b>	1%	1%	1%	1%
<b>Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds</b>	Keine	Keine	Keine	Keine

<sup>1</sup> Die konkreten, vom Anleger zu erfüllenden Anforderungen für den Erwerb von Anteilen einer bestimmten Anteilkasse sind in Ziffer 9 (Beteiligung an der OGAW) zu entnehmen.

<sup>2</sup> Falls der Bewertungsstichtag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungsstichtag auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag in Liechtenstein verlegt.

## Kosten zulasten des Teifondsvermögens<sup>3 4 5</sup>

<b>Max. Vermögensverwaltungsgebühr (Management Fee)</b>	1.00% p.a.	0.50% p.a.	0.60% p.a.	0.25% p.a.
<b>Max. Verwaltungskosten (Operations Fee) Minimum CHF 50'000</b>	0.30% p.a.	0.20% p.a.	0.30% p.a.	0.20% p.a.
<b>Max. Vermögensgewichtete Durchschnittskommission aller externer Asset Manager</b>	1.30% p.a.	1.30% p.a.	1.30% p.a.	1.30% p.a.
<b>Max. Performance-Fee zugunsten von externen Asset Managern</b>	Keine	Keine	Keine	Keine
<b>High Water Mark</b>	Keine	Keine	Keine	Keine
<b>Hurdle Rate</b>	Keine	Keine	Keine	Keine

<sup>3</sup> Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

<sup>4</sup> Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten von Drittparteien sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in den Ziffern 11 (Steuervorschriften) und 12 (Kosten und Gebühren).

<sup>5</sup> Im Falle der Auflösung des OGAW kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000.-- zu ihren Gunsten erheben.

## **B. Asset Manager**

Die Anlageentscheide sind an folgende Asset Manager delegiert:

LGT Capital Partners AG  
Schützenstrasse 6  
8808 Pfäffikon  
Schweiz

D.F. Dent and Co. Inc.  
2 East Read Street, 6th Floor  
Baltimore, MD 21202  
USA

Eagle Capital Management LLC  
499 Park Avenue  
New York, NY 10022  
USA

## **C. Vertriebsstelle**

Der Vertrieb der Anteile ist an die LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz delegiert.

## **D. Administrationsstelle**

Die Administration ist teilweise an die UBS Funds Management (Switzerland) AG, Brunngässlein 12, CH-4002 Basel delegiert.

## **E. Verwahrstelle**

Die Verwahrstellenfunktion übt die LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz aus.

## **F. Wirtschaftsprüfer**

Als Wirtschaftsprüfer ist die PricewaterhouseCoopers AG, Birchstrasse 160, CH-8050 Zürich beauftragt.

## **G. Anlagegrundsätze des Teifonds**

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die fondsspezifischen Anlagegrundsätze des LGT Select Equity North America.

### **a) Anlageziel und Anlagepolitik**

Die Bezeichnung des LGT Select Funds reflektiert die Anlagephilosophie, welche vor allem auf dem spezifischen Einsatz von verschiedenen externen institutionellen Asset Managern nach dem Best in Class Ansatz beruht. Für die Verwaltung der einzelnen Teifonds werden pro Teifonds ein oder mehrere externe Asset Manager beauftragt. Ziel dieses Ansatzes ist es, durch den konzentrierten Einsatz der externen Asset Manager ein effizientes Rendite-Risiko-Verhältnis zu erzielen und regelmäßig zu überprüfen. Das Anlageziel kann auch durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erreicht werden. Das Vermögen des Teifonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapiere und andere Anlagen, wie nachfolgend beschrieben, investiert.

Das Anlageziel des LGT Select Equity North America besteht darin, durch Anlagen in Aktien von

nordamerikanischen Gesellschaften einen für dieses Marktsegment angemessenen Gesamtertrag zu erzielen.

Der Teilfonds investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel seines Vermögens in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz in nordamerikanischen Ländern haben oder die den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in nordamerikanischen Ländern ausüben sowie in Investmentunternehmen für Wertpapiere und gleichwertige Investmentunternehmen, die ihr Vermögen hauptsächlich nach den Richtlinien dieses Teilfonds anlegen. Dabei darf der Gesamtanteil der Anlagen in Anteile anderer Investmentunternehmen für Wertpapiere und gleichwertige Investmentunternehmen 10% des Teilfondsvermögens nicht übersteigen.

Darüber hinaus kann der Teilfonds, nach Abzug der flüssigen Mittel, bis zu einem Drittel seines Vermögens in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches), die den Anforderungen seiner spezifischen Anlagepolitik nicht genügen, in Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Renten, Bonds, Notes und andere) von Emittenten weltweit, in Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen, von Emittenten weltweit, in Warrants auf den zulässigen Anlagen sowie in Investmentunternehmen investieren. Dabei darf der Gesamtanteil der Anlagen in Anteile anderer Investmentunternehmen für Wertpapiere und gleichwertige Investmentunternehmen 10% des Teilfondsvermögens nicht übersteigen.

Die Anlagen erfolgen überwiegend in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse bzw. sind überwiegend gegen diese Währung abgesichert.

#### **b) Rechnungs-/Referenzwährung des Teilfonds**

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden im lit A dieses Anhangs „Teilfonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

#### **c) Profil des typischen Anlegers**

Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben und ihr Vermögen nach dem oben beschriebenen Select Konzept verwalten lassen wollen. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Anteile in Kauf nehmen.

### **H. Bewertung**

Die Bewertung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft oder einen von ihr Beauftragten.

### **I. Risiken und Risikoprofile des Teilfonds**

#### **a) Teilfondsspezifische Risiken**

**Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Teilfonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der**

**Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.**

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des LGT Select Equity North America sowohl in Beteiligungspapiere und -wertrechte als auch teilweise in Forderungspapiere und -wertrechte besteht bei diesem Anlagetyp sowohl ein Markt- und Emittentenrisiko als auch ein Zinsrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko in Erscheinung treten.

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Risikomanagementmethode: Modified-Commitment-Ansatz

**b) Allgemeine Risiken**

Zusätzlich zu den teilvermögensspezifischen Risiken können die Anlagen des jeweiligen Teilvermögens allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

**J. Kosten, die aus dem Teilvermögen erstattet werden**

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilvermögen erstattet werden, sind der Tabelle „Stammdaten und Informationen des Teilvermögens und dessen Anteilklassen“ aus lit. A dieses Anhangs „Teilvermögen im Überblick“ ersichtlich.

## A. LGT Select Equity Asia/Pacific ex Japan

### Stammdaten und Informationen des Teifonds und dessen Anteilklassen

Anteilklassen <sup>1</sup>	Anteilklassen des Teifonds			
	(USD) B	(USD) I1	(USD) C	(USD) IM
<b>Valoren-Nummer</b>	2653630	2653631	24715627	2653632
<b>ISIN-Nummer</b>	LI0026536305	LI0026536313	LI0247156271	LI0026536321
<b>Als UCITS – Zielfonds geeignet</b>		Ja		
<b>Dauer des Teifonds</b>		Uneingeschränkt		
<b>Kotierung</b>		Nein		
<b>Rechnungswährung des Teifonds</b>		USD		
<b>Referenzwährung der Anteilklassen</b>	USD	USD	USD	USD
<b>Mindestanlage</b>	1 Anteil	Gegenwert von CHF 1 Mio.	1 Anteil	1 Anteil
<b>Erstausgabepreis</b>	USD 1512.14	USD 1000.00	USD 1000.00	USD 1000.00
<b>Ausgabe-/Rücknahmetag</b>	Mindestens wöchentlich, jeweils am ersten liechtensteinischen Bankarbeitstag einer Woche.			
<b>Bewertungsstichtag<sup>2</sup></b>	Mindestens wöchentlich, jeweils am ersten liechtensteinischen Bankarbeitstag einer Woche sowie für das Ende des Rechnungsjahres.			
<b>Bewertungsintervall</b>	Mindestens wöchentlich			
<b>Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises</b>	Innerhalb von drei liechtensteinischen Bankarbeitstagen nach dem massgeblichen Ausgabe- /Rücknahmetag.			
<b>Annahmeschluss Anteilsgeschäft</b>	Bis spätestens an dem Ausgabe- bzw. Rücknahmetag vorausgehenden liechtensteinischen Bankarbeitstag um 14.00 Uhr (MEZ)			
<b>Abschluss Rechnungsjahr</b>	Jeweils zum 30. November			
<b>Erfolgsverwendung</b>	Thesaurierend			
<b>Stückelung</b>	Bis auf 3 Dezimalstellen			
<b>Verbriefung</b>	Keine			

### Kosten zulasten der Anleger

Anteilklassen	Anteilklassen des Teifonds			
	B	I1	C	IM
<b>Max. Ausgabeaufschlag</b>	5%	5%	5%	5%
<b>Rücknahmeabschlag</b>	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner
<b>Max. Swing Faktor</b>	1.5%	1.5%	1.5%	1.5%
<b>Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einem Teifonds in einen anderen Teifonds</b>	Keine	Keine	Keine	Keine

<sup>1</sup> Die konkreten, vom Anleger zu erfüllenden Anforderungen für den Erwerb von Anteilen einer bestimmten Anteilkasse sind in Ziffer 9 (Beteiligung an der OGAW) zu entnehmen.

<sup>2</sup> Falls der Bewertungsstichtag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungsstichtag auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag in Liechtenstein verlegt.

## Kosten zulasten des Teifondsvermögens<sup>3 4 5</sup>

<b>Max. Vermögensverwaltungsgebühr (Management Fee)</b>	1.00% p.a.	0.50% p.a.	0.60% p.a.	0.25% p.a.
<b>Max. Verwaltungskosten (Operations Fee) Minimum CHF 50'000</b>	0.30% p.a.	0.20% p.a.	0.30% p.a.	0.20% p.a.
<b>Max. Vermögensgewichtete Durchschnittskommission aller externer Asset Manager</b>	1.30% p.a.	1.30% p.a.	1.30% p.a.	1.30% p.a.
<b>Max. Performance-Fee zugunsten von externen Asset Managern</b>	25%	25%	25%	25%
<b>High Water Mark</b>	Ja	Ja	Ja	Ja
<b>Hurdle Rate</b>	Keine	Keine	Keine	Keine

<sup>3</sup> Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

<sup>4</sup> Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten von Drittparteien sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in den Ziffern 11 (Steuervorschriften) und 12 (Kosten und Gebühren).

<sup>5</sup> Im Falle der Auflösung des OGAW kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000.-- zu ihren Gunsten erheben.

## **B. Asset Manager**

Die Anlageentscheide sind an folgende Asset Manager delegiert:

LGT Capital Partners AG  
Schützenstrasse 6  
8808 Pfäffikon  
Schweiz

First State Investments International Limited  
23 St. Andrew Square  
Edinburgh EH2 1BB  
Scotland

SG Hiscock & Company Ltd.  
Level 28, 367 Collins Street  
Melbourne VIC 3000  
Australia

Whitefield Capital Management Pte. Ltd.  
22 Malacca Street, #04-02 RB Capital Building  
Singapore 048990

Maple-Brown Abbott  
Level 31, 259 George Street  
Sydney NSW 2000  
Australia

## **C. Vertriebsstelle**

Der Vertrieb der Anteile ist an die LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz delegiert.

## **D. Administrationsstelle**

Die Administration ist teilweise an die RBC Investor Services Bank S.A, Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, Badenerstrasse 567, CH-8048 Zürich delegiert.

## **E. Verwahrstelle**

Die Verwahrstellenfunktion übt die LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz aus.

## **F. Wirtschaftsprüfer**

Als Wirtschaftsprüfer ist die PricewaterhouseCoopers AG, Birchstrasse 160, CH-8050 Zürich beauftragt.

## **G. Anlagegrundsätze des Teifonds**

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die fondsspezifischen Anlagegrundsätze des LGT Select Equity Asia/Pacific ex Japan.

### **a) Anlageziel und Anlagepolitik**

Die Bezeichnung des LGT Select Funds reflektiert die Anlagephilosophie, welche vor allem auf dem spezifischen Einsatz von verschiedenen externen institutionellen Asset Managern nach dem Best in Class Ansatz beruht. Für die Verwaltung der einzelnen Teifonds werden pro Teifonds ein oder mehrere externe Asset Manager beauftragt. Ziel dieses Ansatzes ist es, durch den konzentrierten Einsatz der externen Asset Manager ein effizientes Rendite-Risiko-Verhältnis zu erzielen und regelmäßig zu überprüfen. Das Anlageziel kann auch durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erreicht werden. Das Vermögen des Teifonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapiere und andere Anlagen, wie nachfolgend beschrieben, investiert.

Das Anlageziel des LGT Select Equity Asia/Pacific ex Japan besteht darin, durch Anlagen in Aktien von Gesellschaften des asiatischen Raumes (exkl. Japan) einen für dieses Marktsegment angemessenen Gesamtertrag zu erzielen.

Der Teifonds investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel seines Vermögens in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz in asiatischen Ländern (exkl. Japan) haben oder die den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in asiatischen Ländern (exkl. Japan) ausüben sowie in Investmentunternehmen für Wertpapiere und gleichwertige Investmentunternehmen, die ihr Vermögen hauptsächlich nach den Richtlinien dieses Teifonds anlegen. Dabei darf der Gesamtanteil der Anlagen in Anteile anderer Investmentunternehmen für Wertpapiere und gleichwertige Investmentunternehmen 10% des Teifondsvermögens nicht übersteigen.

Darüber hinaus kann der Teifonds, nach Abzug der flüssigen Mittel, bis zu einem Drittel seines Vermögens in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches), die den Anforderungen seiner spezifischen Anlagepolitik nicht genügen, in Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Renten, Bonds, Notes und andere) von Emittenten weltweit, in Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen, von Emittenten weltweit, in Warrants auf den zulässigen Anlagen sowie in Investmentunternehmen investieren. Dabei darf der Gesamtanteil der Anlagen in Anteile anderer Investmentunternehmen für Wertpapiere und gleichwertige Investmentunternehmen 10% des Teifondsvermögens nicht übersteigen.

Anlagen können auch auf andere Währungen als die Referenzwährung, der jeweiligen Anteilsklasse lauten.

### **b) Rechnungs-/Referenzwährung des Teifonds**

Die Rechnungswährung des Teifonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden im lit. A dieses Anhangs „Teifonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teifonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teifonds optimal eignen.

### **c) Profil des typischen Anlegers**

Dieser Teifonds eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben und ihr Vermögen nach dem oben beschriebenen Select Konzept verwalten lassen wollen. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Anteile in Kauf nehmen.

## **H. Bewertung**

Die Bewertung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft oder einen von ihr Beauftragten.

## **I. Risiken und Risikoprofile des Teifonds**

### **a) Teifondsspezifische Risiken**

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Teifonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des LGT Select Equity Asia/Pacific ex Japan sowohl in Beteiligungspapiere und -wertrechte als auch teilweise in Forderungspapiere und -wertrechte besteht bei diesem Anlagetyp sowohl ein Markt- und Emittentenrisiko als auch ein Zinsrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko in Erscheinung treten.

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Risikomanagementmethode: Modified-Commitment-Ansatz

### **b) Allgemeine Risiken**

Zusätzlich zu den teifondsspezifischen Risiken können die Anlagen des jeweiligen Teifonds allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

## **J. Kosten, die aus dem Teifonds erstattet werden**

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teifonds erstattet werden, sind der Tabelle „Stammdaten und Informationen des Teifonds und dessen Anteilklassen“ aus lit. A dieses Anhangs „Teifonds im Überblick“ ersichtlich.

## A. LGT Select Equity Japan

### Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilklassen

Anteilklassen <sup>1</sup>	Anteilklassen des Teilfonds			
	(JPY) B (USD) B	(JPY) I1 (USD) I1	(JPY) C (USD) C	(JPY) IM
<b>Valoren-Nummer</b>	2653651 23081321	2653653 23081322	24715630 24715631	2653654
<b>ISIN-Nummer</b>	LI0026536511 LI0230813219	LI0026536537 LI0230813227	LI0247156305 LI0247156313	LI0026536545
<b>Als UCITS – Zielfonds geeignet</b>	Ja			
<b>Dauer des Teilfonds</b>	Uneingeschränkt			
<b>Kotierung</b>	Nein			
<b>Rechnungswährung des Teilfonds</b>	JPY			
<b>Referenzwährung der Anteilklassen</b>	JPY USD	JPY USD	JPY USD	JPY
<b>Mindestanlage</b>	1 Anteil	Gegenwert von CHF 1 Mio.	1 Anteil	1 Anteil
<b>Erstausgabepreis</b>	JPY 1427.16 USD 1000.00	JPY 1000.00 USD 1000.00	JPY 1000.00 USD 1000.00	JPY 1000.00
<b>Ausgabe-/Rücknahmetag</b>	Mindestens wöchentlich, jeweils am ersten liechtensteinischen Bankarbeitstag einer Woche.			
<b>Bewertungsstichtag<sup>2</sup></b>	Mindestens wöchentlich, jeweils am ersten liechtensteinischen Bankarbeitstag einer Woche sowie für das Ende des Rechnungsjahres.			
<b>Bewertungsintervall</b>	Mindestens wöchentlich			
<b>Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises</b>	Innerhalb von drei liechtensteinischen Bankarbeitstagen nach dem massgeblichen Ausgabe- /Rücknahmetag.			
<b>Annahmeschluss Anteilsgeschäft</b>	Bis spätestens an dem Ausgabe- bzw. Rücknahmetag vorausgehenden liechtensteinischen Bankarbeitstag um 14.00 Uhr (MEZ).			
<b>Abschluss Rechnungsjahr</b>	Jeweils zum 30. November			
<b>Erfolgsverwendung</b>	Thesaurierend			
<b>Stückelung</b>	Bis auf 3 Dezimalstellen			
<b>Verbriefung</b>	Keine			

### Kosten zulasten der Anleger

Anteilklassen	Anteilklassen des Teilfonds			
	B	I1	C	IM
<b>Max. Ausgabeaufschlag</b>	5%	5%	5%	5%
<b>Rücknahmeabschlag</b>	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner
<b>Max. Swing Faktor</b>	1%	1%	1%	1%
<b>Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds</b>	keine	keine	keine	keine

<sup>1</sup> Die konkreten, vom Anleger zu erfüllenden Anforderungen für den Erwerb von Anteilen einer bestimmten Anteilkasse sind in Ziffer 9 (Beteiligung an der OGAW) zu entnehmen.

<sup>2</sup> Falls der Bewertungsstichtag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungsstichtag auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag in Liechtenstein verlegt.

## Kosten zulasten des Teifondsvermögen<sup>3 4 5</sup>

<b>Max. Vermögensverwaltungsgebühr (Management Fee)</b>	1.00% p.a.	0.50% p.a.	0.60% p.a.	0.25% p.a.
<b>Max. Verwaltungskosten (Operations Fee) Minimum CHF 50'000</b>	0.30% p.a.	0.20% p.a.	0.30% p.a.	0.20% p.a.
<b>Max. Vermögensgewichtete Durchschnittskommission aller externer Asset Manager</b>	1.30% p.a.	1.30% p.a.	1.30% p.a.	1.30% p.a.
<b>Max. Performance-Fee zugunsten von externen Asset Managern</b>	Keine	Keine	Keine	Keine
<b>High Water Mark</b>	Keine	Keine	Keine	Keine
<b>Hurdle Rate</b>	Keine	Keine	Keine	Keine

<sup>3</sup> Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

<sup>4</sup> Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten von Drittparteien sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in den Ziffern 11 (Steuervorschriften) und 12 (Kosten und Gebühren).

<sup>5</sup> Im Falle der Auflösung des OGAW kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000.-- zu ihren Gunsten erheben.

## **B. Asset Manager**

Die Anlageentscheide sind an folgende Asset Manager delegiert:

LGT Capital Partners AG  
Schützenstrasse 6  
8808 Pfäffikon  
Schweiz

Morant Wright Management Limited  
43 St James's Place  
London SW1A 1NS  
United Kingdom

Baillie Gifford Overseas Limited  
Calton Square  
1 Greenside Row  
Edinburgh EH1 3AN  
United Kingdom

## **C. Vertriebsstelle**

Der Vertrieb der Anteile ist an die LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz delegiert.

## **D. Administrationsstelle**

Die Administration ist teilweise an die UBS Funds Management (Switzerland) AG, Brunngässlein 12, CH-4002 Basel delegiert.

## **E. Verwahrstelle**

Die Verwahrstellenfunktion übt die LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz aus.

## **F. Wirtschaftsprüfer**

Als Wirtschaftsprüfer ist die PricewaterhouseCoopers AG, Birchstrasse 160, CH-8050 Zürich beauftragt.

## **G. Anlagegrundsätze des Teifonds**

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die fondsspezifischen Anlagegrundsätze des LGT Select Equity Japan.

### **a) Anlageziel und Anlagepolitik**

Die Bezeichnung des LGT Select Funds reflektiert die Anlagephilosophie, welche vor allem auf dem spezifischen Einsatz von verschiedenen externen institutionellen Asset Managern nach dem Best in Class Ansatz beruht. Für die Verwaltung der einzelnen Teifonds werden pro Teifonds ein oder mehrere externe Asset Manager beauftragt. Ziel dieses Ansatzes ist es, durch den konzentrierten Einsatz der externen Asset Manager ein effizientes Rendite-Risiko-Verhältnis zu erzielen und regelmäßig zu überprüfen. Das Anlageziel kann auch durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erreicht werden. Das Vermögen des Teifonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapiere und andere Anlagen, wie nachfolgend beschrieben, investiert.

Das Anlageziel des LGT Select Equity Japan besteht darin, durch Anlagen in Aktien japanischer Gesellschaften einen für dieses Marktsegment angemessenen Gesamtertrag zu erzielen.

Der Teilfonds investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittels seines Vermögens in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz in Japan haben oder die den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Japan ausüben sowie in Investmentunternehmen für Wertpapiere und gleichwertige Investmentunternehmen, die ihr Vermögen hauptsächlich nach den Richtlinien dieses Teilfonds anlegen. Dabei darf der Gesamtanteil der Anlagen in Anteile anderer Investmentunternehmen für Wertpapiere und gleichwertige Investmentunternehmen 10% des Teilfondsvermögens nicht übersteigen.

Darüber hinaus kann der Teilfonds, nach Abzug der flüssigen Mittel, bis zu einem Drittel seines Vermögens in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches), die den Anforderungen seiner spezifischen Anlagepolitik nicht genügen, in Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Renten, Bonds, Notes und andere) von Emittenten weltweit, in Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen, von Emittenten weltweit sowie in Investmentunternehmen investieren. Dabei darf der Gesamtanteil der Anlagen in Anteile anderer Investmentunternehmen für Wertpapiere und gleichwertige Investmentunternehmen 10% des Teilfondsvermögens nicht übersteigen.

Die Anlagen erfolgen überwiegend in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse bzw. sind überwiegend gegen diese Währung abgesichert.

#### **b) Rechnungs-/Referenzwährung des Teilfonds**

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden im lit. A dieses Anhang „Teilfonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

#### **c) Profil des typischen Anlegers**

Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben und ihr Vermögen nach dem oben beschriebenen Select Konzept verwalten lassen wollen. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Anteile in Kauf nehmen.

### **H. Bewertung**

Die Bewertung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft oder einen von ihr Beauftragten.

### **I. Risiken und Risikoprofile des Teilfonds**

#### **a) Teilfondsspezifische Risiken**

**Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Teilfonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der**

**Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.**

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des LGT Select Equity Japan sowohl in Beteiligungspapiere und -wertrechte als auch teilweise in Forderungspapiere und -wertrechte besteht bei diesem Anlagetyp sowohl ein Markt- und Emittentenrisiko als auch ein Zinsrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko in Erscheinung treten.

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Risikomanagementmethode: Modified-Commitment-Ansatz

**b) Allgemeine Risiken**

Zusätzlich zu den teilvermögensspezifischen Risiken können die Anlagen des jeweiligen Teilvermögens allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

**J. Kosten, die aus dem Teilvermögen erstattet werden**

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilvermögen erstattet werden, sind der Tabelle „Stammdaten und Informationen des Teilvermögens und dessen Anteilklassen“ aus lit. A dieses Anhangs „Teilvermögen im Überblick“ ersichtlich.

## A. LGT Select Equity Emerging Markets

### Stammdaten und Informationen des Teifonds und dessen Anteilklassen

	Anteilklassen des Teifonds			
Anteilklassen <sup>1</sup>	(USD) B	(USD) I1	(USD) C	(USD) IM
Valoren-Nummer	2653635	2653636	24715647	2653638
ISIN-Nummer	LI0026536354	LI0026536362	LI0247156479	LI0026536388
Als UCITS – Zielfonds geeignet		Ja		
Dauer des Teifonds		Uneingeschränkt		
Kotierung		Nein		
Rechnungswährung des Teifonds		USD		
Referenzwährung der Anteilklassen	USD	USD	USD	USD
Mindestanlage	1 Anteil	Gegenwert von CHF 1 Mio.	1 Anteil	1 Anteil
Erstausgabepreis	USD 2646.24	USD 1000.00	USD 1000.00	USD 1000.00
Ausgabe-/Rücknahmetag	Mindestens wöchentlich, jeweils am ersten liechtensteinischen Bankarbeitstag einer Woche.			
Bewertungsstichtag <sup>2</sup>	Mindestens wöchentlich, jeweils am ersten liechtensteinischen Bankarbeitstag einer Woche sowie für das Ende des Rechnungsjahres.			
Bewertungsintervall	Mindestens wöchentlich			
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises	Innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem massgeblichen Ausgabe-/Rücknahmetag.			
Annahmeschluss Anteilsgeschäft	Bis spätestens an dem Ausgabe- bzw. Rücknahmetag vorausgehenden liechtensteinischen Bankarbeitstag um 14.00 Uhr (MEZ).			
Abschluss Rechnungsjahr	Jeweils zum 30. November			
Erfolgsverwendung	Thesaurierend			
Stückelung	Bis auf 3 Dezimalstellen			
Verbriefung	Keine			

### Kosten zulasten der Anleger

	Anteilklassen des Teifonds			
Anteilklassen	B	I1	C	IM
Max. Ausgabeaufschlag	5%	5%	5%	5%
Rücknahmeabschlag	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner
Max. Swing Faktor	1.5%	1.5%	1.5%	1.5%
Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einem Teifonds in einen anderen Teifonds	Keine	Keine	Keine	Keine

<sup>1</sup> Die konkreten, vom Anleger zu erfüllenden Anforderungen für den Erwerb von Anteilen einer bestimmten Anteilkasse sind in Ziffer 9 (Beteiligung an der OGAW) zu entnehmen.

<sup>2</sup> Falls der Bewertungsstichtag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungsstichtag auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag in Liechtenstein verlegt.

### Kosten zulasten des Teilfondsvermögens<sup>3 4 5</sup>

<b>Max. Vermögensverwaltungsgebühr (Management Fee)</b>	1.00% p.a.	0.50% p.a.	0.60% p.a.	0.25% p.a.
<b>Max. Verwaltungskosten (Operations Fee) Minimum CHF 50'000</b>	0.30% p.a.	0.20% p.a.	0.30% p.a.	0.20% p.a.
<b>Max. Vermögensgewichtete Durchschnittskommission aller externer Asset Manager</b>	1.30% p.a.	1.30% p.a.	1.30% p.a.	1.30% p.a.
<b>Max. Performance-Fee zugunsten von externen Asset Managern</b>	25%	25%	25%	25%
<b>High Water Mark</b>	Ja	Ja	Ja	Ja
<b>Hurdle Rate</b>	Keine	Keine	Keine	Keine

<sup>3</sup> Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahressbericht ausgewiesen.

<sup>4</sup> Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten von Drittparteien sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in den Ziffern 11 (Steuervorschriften) und 12 (Kosten und Gebühren).

<sup>5</sup> Im Falle der Auflösung des OGAW kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000.-- zu ihren Gunsten erheben.

## **A. Asset Manager**

Die Anlageentscheide sind an folgende Asset Manager delegiert:

LGT Capital Partners AG  
Schützenstrasse 6  
8808 Pfäffikon  
Schweiz

Polunin Capital Partners Limited  
10 Cavalry Square  
London SW3 4RB  
United Kingdom

Acadian Asset Management LLC  
One Post Office Square  
20th Floor  
Boston MA 02109  
USA

Mondrian Investment Partners Limited  
5th Floor  
10 Gresham Street  
London EC2V 7JD  
United Kingdom

## **B. Vertriebsstelle**

Der Vertrieb der Anteile ist an die LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz delegiert.

## **C. Administrationsstelle**

Die Administration ist teilweise an die RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, Badenerstrasse 567, CH-8048 Zürich delegiert.

## **D. Verwahrstelle**

Die Verwahrstellenfunktion übt die LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz aus.

## **E. Wirtschaftsprüfer**

Als Wirtschaftsprüfer ist die PricewaterhouseCoopers AG, Birchstrasse 160, CH-8050 Zürich beauftragt.

## **F. Anlagegrundsätze des Teifonds**

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die fondsspezifischen Anlagegrundsätze des LGT Select Equity Emerging Markets.

### **a) Anlageziel und Anlagepolitik**

Die Bezeichnung des LGT Select Funds reflektiert die Anlagephilosophie, welche vor allem auf dem spezifischen Einsatz von verschiedenen externen institutionellen Asset Managern beruht. Für die Verwaltung der einzelnen Teifonds werden pro Teifonds ein oder mehrere externe Asset

Manager nach dem Best in Class Ansatz beauftragt. Ziel dieses Ansatzes ist es, durch den konzentrierten Einsatz der externen Asset Manager ein effizientes Rendite-Risiko-Verhältnis zu erzielen und regelmäßig zu überprüfen. Das Anlageziel kann auch durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erreicht werden. Das Vermögen des Teifonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapiere und andere Anlagen, wie nachfolgend beschrieben, investiert.

Das Anlageziel des LGT Select Equity Emerging Markets besteht darin, durch Anlagen in Aktien von Unternehmen der Emerging Markets einen für dieses Marktsegment angemessenen Gesamtertrag zu erzielen.

Der Teifonds investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel seines Vermögens in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz in den Emerging Markets haben oder die den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in den Emerging Markets ausüben sowie in Investmentunternehmen, die ihr Vermögen hauptsächlich nach den Richtlinien dieses Teifonds anlegen. Dabei darf der Gesamtanteil der Anlagen in Anteile anderer Investmentunternehmen für Wertpapiere und gleichwertige Investmentunternehmen 10% des Teifondsvermögens nicht übersteigen.

Als «Emerging Markets» gelten alle Märkte, die im S&P/IFC Emerging Markets Composite und/oder im MSCI Emerging Markets Index enthalten sind sowie andere Länder, die auf einer vergleichbaren Stufe der wirtschaftlichen Entwicklung stehen oder in denen neue Kapitalmärkte konstituiert werden. Die Anlagen werden weltweit diversifiziert.

Darüber hinaus kann der Teifonds, nach Abzug der flüssigen Mittel, bis zu einem Drittel seines Vermögens in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches), die den Anforderungen seiner spezifischen Anlagepolitik nicht genügen, in Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Renten, Bonds, Notes und andere) von Emittenten weltweit, in Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen, von Emittenten weltweit, in Warrants auf den zulässigen Anlagen sowie in Investmentunternehmen für Wertpapiere und gleichwertige Investmentunternehmen investieren. Dabei darf der Gesamtanteil der Anlagen in Anteile anderer Investmentunternehmen für Wertpapiere und gleichwertige Investmentunternehmen 10% des Fondsvermögens nicht übersteigen.

Anlagen können auch auf andere Währungen als die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse lauten.

### **b) Rechnungs-/Referenzwährung des Teifonds**

Die Rechnungswährung des Teifonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden im lit A dieses Anhangs „Teifonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teifonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teifonds optimal eignen.

### **c) Profil des typischen Anlegers**

Dieser Teifonds eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben und ihr Vermögen nach dem oben beschriebenen Select Konzept verwalten lassen wollen. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Anteile in Kauf nehmen.

## **G. Bewertung**

Die Bewertung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft oder einen von ihr Beauftragten.

## **H. Risiken und Risikoprofile des Teifonds**

### **a) Teifondsspezifische Risiken**

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Teifonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des LGT Select Equity Emerging Markets sowohl in Beteiligungspapiere und -wertrechte als auch teilweise in Forderungspapiere und -wertrechte besteht bei diesem Anlagetyp sowohl ein Zinsrisiko als auch ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko in Erscheinung treten.

Zusätzlich sollten sich die Anleger bewusst sein, dass Anlagen in Emerging Markets aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Situation ein grösseres Risiko beinhalten, welches den Ertrag des betreffenden Teifonds schmälern kann. Insbesondere unterliegen die Anlagen in Emerging Markets den folgenden Risiken: Beschränkung der Kapitalrückführung, bei einzelnen Transaktionen dem Kreditrisiko des Kontrahenten, politischen Veränderungen, staatlicher Regulierung, instabilen sozialen Verhältnissen oder diplomatische Entwicklungen in diesen Ländern sowie Marktvolatilität oder ungenügende Liquidität des Teifonds.

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Risikomanagementmethode: Modified-Commitment-Ansatz

### **b) Allgemeine Risiken**

Zusätzlich zu den teifondsspezifischen Risiken können die Anlagen des jeweiligen Teifonds allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

## **I. Kosten, die aus dem Teifonds erstattet werden**

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teifonds erstattet werden, sind der Tabelle „Stammdaten und Informationen des Teifonds und dessen Anteilklassen“ aus lit. A dieses Anhangs „Teifonds im Überblick“ ersichtlich.

## A. LGT Select Bond High Yield

### Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilklassen

	Anteilklassen des Teilfonds			
Anteilklassen <sup>1</sup>	(USD) B	(USD) I1	(USD) C	(USD) IM
<b>Valoren-Nummer</b>	2656460	2656463	24715653	2656464
<b>ISIN-Nummer</b>	LI0026564604	LI0026564638	LI0247156537	LI0026564646
<b>Als UCITS – Zielfonds geeignet</b>		Ja		
<b>Dauer des Teilfonds</b>		Uneingeschränkt		
<b>Kotierung</b>		Nein		
<b>Rechnungswährung des Teilfonds</b>		USD		
<b>Referenzwährung der Anteilklassen</b>	USD	USD	USD	USD
<b>Mindestanlage</b>	1 Anteil	Gegenwert von CHF 1 Mio.	1 Anteil	1 Anteil
<b>Erstausgabepreis</b>	USD 1308.33	USD 1000.00	USD 1000.00	USD 1000.00
<b>Ausgabe-/Rücknahmetag</b>	Mindestens wöchentlich, jeweils am ersten liechtensteinischen Bankarbeitstag einer Woche.			
<b>Bewertungsstichtag<sup>2</sup></b>	Mindestens wöchentlich, jeweils am ersten liechtensteinischen Bankarbeitstag einer Woche sowie für das Ende des Rechnungsjahres.			
<b>Bewertungsintervall</b>	Mindestens wöchentlich			
<b>Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises</b>	innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem massgeblichen Ausgabe-/Rücknahmetag.			
<b>Annahmeschluss Anteilsgeschäft</b>	Bis spätestens an dem Ausgabe- bzw. Rücknahmetag vorausgehenden liechtensteinischen Bankarbeitstag um 14.00 Uhr (MEZ).			
<b>Abschluss Rechnungsjahr</b>	Jeweils zum 30. November			
<b>Erfolgsverwendung</b>	Thesaurierend			
<b>Stückelung</b>	Bis auf 3 Dezimalstellen			
<b>Verbriefung</b>	Keine			

### Kosten zulasten der Anleger

	Anteilklassen des Teilfonds			
Anteilklassen	B	I1	C	IM
<b>Max. Ausgabeaufschlag</b>	3%	3%	3%	3%
<b>Rücknahmeabschlag</b>	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner
<b>Max. Swing Faktor</b>	1.5%	1.5%	1.5%	1.5%
<b>Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds</b>	Keine	Keine	Keine	Keine

<sup>1</sup> Die konkreten, vom Anleger zu erfüllenden Anforderungen für den Erwerb von Anteilen einer bestimmten Anteilkasse sind in Ziffer 9 (Beteiligung an der OGAW) zu entnehmen.

<sup>2</sup> Falls der Bewertungsstichtag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungsstichtag auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag in Liechtenstein verlegt.

<sup>3</sup> Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

<sup>4</sup> Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten von Drittparteien sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in den Ziffern 11 (Steuervorschriften) und 12 (Kosten und Gebühren).

<sup>5</sup> Im Falle der Auflösung des OGAW kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000.-- zu ihren Gunsten erheben.

### Kosten zulasten des Teilfondsvermögens<sup>3 4 5</sup>

<b>Max. Vermögensverwaltungsgebühr (Management Fee)</b>	0.85% p.a.	0.45% p.a.	0.55% p.a.	0.25% p.a.
<b>Max. Verwaltungskosten (Operations Fee) Minimum CHF 50'000</b>	0.30% p.a.	0.20% p.a.	0.30% p.a.	0.20% p.a.
<b>Max. Vermögensgewichtete Durchschnittskommission aller externer Asset Manager</b>	1.30% p.a.	1.30% p.a.	1.30% p.a.	1.30% p.a.
<b>Max. Performance-Fee zugunsten von externen Asset Managern</b>	Keine	Keine	Keine	Keine
<b>High Water Mark</b>	Keine	Keine	Keine	Keine
<b>Hurdle Rate</b>	Keine	Keine	Keine	Keine

## **B. Asset Manager**

Die Anlageentscheide sind an folgende Asset Manager delegiert:

LGT Capital Partners AG  
Schützenstrasse 6  
8808 Pfäffikon  
Schweiz

Putnam Investments Limited  
Cassini House  
57-59 St. James's Street  
London SW1A 1LD  
United Kingdom

Eaton Vance Management (International) Ltd.  
68 King William Street  
London EC4N 7 DZ  
United Kingdom

## **C. Vertriebsstelle**

Der Vertrieb der Anteile ist an die LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz delegiert.

## **D. Administrationsstelle**

Die Administration ist teilweise an die RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, Badenerstrasse 567, CH-8048 Zürich delegiert.

## **E. Verwahrstelle**

Die Verwahrstellenfunktion übt die LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz aus.

## **F. Wirtschaftsprüfer**

Als Wirtschaftsprüfer ist die PricewaterhouseCoopers AG, Birchstrasse 160, CH-8050 Zürich beauftragt.

## **G. Anlagegrundsätze des Teifonds**

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die fondsspezifischen Anlagegrundsätze des LGT Select Bond High Yield.

### **a) Anlageziel und Anlagepolitik**

Die Bezeichnung des LGT Select Funds reflektiert die Anlagephilosophie, welche vor allem auf dem spezifischen Einsatz von verschiedenen externen institutionellen Asset Managern nach dem Best in Class Ansatz beruht. Für die Verwaltung der einzelnen Teifonds werden pro Teifonds ein oder mehrere externe Asset Manager beauftragt. Ziel dieses Ansatzes ist es, durch den konzentrierten Einsatz der externen Asset Manager ein effizientes Rendite-Risiko-Verhältnis zu erzielen und regelmäßig zu überprüfen. Das Anlageziel kann auch durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erreicht werden. Das Vermögen des Teifonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapiere und andere Anlagen, wie nachfolgend beschrieben, investiert.

Das Anlageziel des LGT Select Bond High Yield besteht darin, durch Anlagen in Zinsinstrumente von Unternehmen mit geringer Bonität einen für dieses Marktsegment angemessenen Gesamtertrag zu erzielen.

Der Teilfonds investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittels seines Vermögens weltweit in Obligationen (inkl. Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes oder ähnliche fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere – und -wertrechte, ausgegeben oder garantiert von Unternehmen mit geringer Bonität im öffentlichen und privaten Sektor sowie in Investmentunternehmen für Wertpapiere und gleichwertige Investmentunternehmen, die ihr Vermögen hauptsächlich nach den Richtlinien dieses Teifonds anlegen. Dabei darf der Gesamtanteil der Anlagen in Anteile anderer Investmentunternehmen für Wertpapiere und gleichwertige Investmentunternehmen 10% des Teifondsvermögens nicht übersteigen.

Als «Unternehmen mit geringer Bonität» gelten alle Unternehmen, deren Rating (herausgegeben von der internationalen Rating Agentur Standard & Poor's) bei BB oder darunter liegt bzw. alle Unternehmen, die über ein vergleichbares Rating von einer anderen Rating Agentur verfügen, sowie Unternehmen, die kein Rating aufweisen.

Darüber hinaus kann der Teifonds, nach Abzug der flüssigen Mittel, bis zu einem Drittel seines Vermögens in Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Renten, Notes und andere) die den Anforderungen seiner spezifischen Anlagepolitik nicht genügen, in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Partizipationsscheine, Genusscheine und andere) von Emittenten weltweit, in Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen, von Emittenten weltweit, in Warrants auf den zulässigen Anlagen sowie in Investmentunternehmen investieren. Dabei darf der Gesamtanteil der Anlagen in Anteile anderer Investmentunternehmen für Wertpapiere und gleichwertige Investmentunternehmen 10% des Teifondsvermögens nicht übersteigen.

Des Weiteren darf der Teifonds höchstens 25% seines Vermögens in Wandel- und Optionsanleihen und höchstens 10% in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -wertrechte anlegen.

Anlagen können auch auf andere Währungen als die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse lauten.

### **b) Rechnungs-/Referenzwährung des Teifonds**

Die Rechnungswährung des Teifonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden im lit. A dieses Anhangs „Teifonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teifonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teifonds optimal eignen.

### **c) Profil des typischen Anlegers**

Dieser Teifonds eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben und ihr Vermögen nach dem oben beschriebenen Select Konzept verwalten lassen wollen. Die Anleger können zeitweilige Schwankungen des Nettoinventarwertes der Anteile in Kauf nehmen und sind nicht auf einen bestimmten Termin hin auf eine Realisierung der Anlage angewiesen.

## **H. Bewertung**

Die Bewertung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft oder einen von ihr Beauftragten.

## **I. Risiken und Risikoprofile des Teifonds**

### **a) Teifondsspezifische Risiken**

**Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Teifonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.**

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des LGT Select Bond High Yield in Forderungspapiere und -wertrechte besteht bei diesem Anlagetyp eine erhöhte Gefahr des Zinsrisikos, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko, das Emittentenrisiko, aber auch das Marktrisiko in Erscheinung treten.

Zusätzlich sollten sich die Anleger bewusst sein, dass Anlagen mit geringerer Bonität, d.h. Anlagen in Unternehmen, deren Rating (herausgegeben von der internationalen Rating Agentur Standard & Poor's) bei BB oder darunter liegt bzw. in Unternehmen, die über ein vergleichbares Rating von einer anderen Rating Agentur verfügen oder in Unternehmen, die über kein Rating verfügen, ein grösseres Bonitätsrisiko aufweisen.

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

### **b) Allgemeine Risiken**

Zusätzlich zu den teifondsspezifischen Risiken können die Anlagen des jeweiligen Teifonds allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

## **J. Kosten, die aus dem Teifonds erstattet werden**

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teifonds erstattet werden, sind der Tabelle „Stammdaten und Informationen des Teifonds und dessen Anteilklassen“ aus lit. A dieses Anhangs „Teifonds im Überblick“ ersichtlich.

## A. LGT Select Bond Emerging Markets

### Stammdaten und Informationen des Teifonds und dessen Anteilklassen

	Anteilklassen des Teifonds			
Anteilklassen <sup>1</sup>	(USD) B	(USD) I1	(USD) C	(USD) IM
Valoren-Nummer	2653662	2653664	24715655	2653666
ISIN-Nummer	LI0026536628	LI0026536644	LI0247156552	LI0026536669
Als UCITS – Zielfonds geeignet		Ja		
Dauer des Teifonds		Uneingeschränkt		
Kotierung		Nein		
Rechnungswährung des Teifonds		USD		
Referenzwährung der Anteilklassen	USD	USD	USD	USD
Mindestanlage	1 Anteil	Gegenwert von CHF 1 Mio.	1 Anteil	1 Anteil
Erstausgabepreis	USD 2282.01	USD 1000.00	USD 1000.00	USD 1000.00
Ausgabe-/Rücknahmetag	Mindestens wöchentlich, jeweils am ersten liechtensteinischen Bankarbeitstag einer Woche.			
Bewertungsstichtag <sup>2</sup>	Mindestens wöchentlich, jeweils am ersten liechtensteinischen Bankarbeitstag einer Woche sowie für das Ende des Rechnungsjahres.			
Bewertungsintervall	Mindestens wöchentlich			
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises	Innerhalb von drei liechtensteinischen Bankarbeitstagen nach dem massgeblichen Ausgabe- /Rücknahmetag.			
Annahmeschluss Anteilsgeschäft	Bis spätestens an dem Ausgabe- bzw. Rücknahmetag vorausgehenden liechtensteinischen Bankarbeitstag um 14.00 Uhr (MEZ).			
Abschluss Rechnungsjahr	Jeweils zum 30. November			
Erfolgsverwendung	Thesaurierend			
Stückelung	Bis auf 3 Dezimalstellen			
Verbriefung	Keine			

### Kosten zulasten der Anleger

	Anteilklassen des Teifonds			
Anteilklassen	B	I1	C	IM
Max. Ausgabeaufschlag	3%	3%	3%	3%
Rücknahmeabschlag	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner
Max. Swing Faktor	2%	2%	2%	2%
Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einem Teifonds in einen anderen Teifonds	Keine	Keine	Keine	Keine

<sup>1</sup> Die konkreten, vom Anleger zu erfüllenden Anforderungen für den Erwerb von Anteilen einer bestimmten Anteilkasse sind in Ziffer 9 (Beteiligung an der OGAW) zu entnehmen.

<sup>2</sup> Falls der Bewertungsstichtag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungsstichtag auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag in Liechtenstein verlegt.

## Kosten zulasten des Teifondsvermögens<sup>3 4 5</sup>

<b>Max. Vermögensverwaltungsgebühr (Management Fee)</b>	0.85% p.a.	0.45% p.a.	0.55% p.a.	0.25% p.a.
<b>Max. Verwaltungskosten (Operations Fee) Minimum CHF 50'000</b>	0.30% p.a.	0.20% p.a.	0.30% p.a.	0.20% p.a.
<b>Max. Vermögensgewichtete Durchschnittskommission aller externer Asset Manager</b>	1.30% p.a.	1.30% p.a.	1.30% p.a.	1.30% p.a.
<b>Max. Performance-Fee zugunsten von externen Asset Managern</b>	25%	25%	25%	25%
<b>High Water Mark</b>	Ja	Ja	Ja	Ja
<b>Hurdle Rate</b>	Keine	Keine	Keine	Keine

<sup>3</sup> Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

<sup>4</sup> Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten von Drittparteien sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in den Ziffern 11 (Steuervorschriften) und 12 (Kosten und Gebühren).

<sup>5</sup> Im Falle der Auflösung des OGAW kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000.-- zu ihren Gunsten erheben.

## **B. Asset Manager**

Die Anlageentscheide sind an folgende Asset Manager delegiert:

LGT Capital Partners AG  
Schützenstrasse 6  
8808 Pfäffikon  
Schweiz

Capital International Sàrl  
3, place des Bergues  
1201 Genf  
Schweiz

Neuberger Berman Europe Limited  
Lansdowne House, 4th Floor  
57 Berkeley Square  
London, W1J 6ER  
United Kingdom

## **C. Vertriebsstelle**

Der Vertrieb der Anteile ist an die LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz delegiert.

## **D. Administrationsstelle**

Die Administration ist teilweise an die UBS Funds Management (Switzerland) AG, Brunngässlein 12, CH-4002 Basel delegiert.

## **E. Verwahrstelle**

Die Verwahrstellenfunktion übt die LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz aus.

## **F. Wirtschaftsprüfer**

Als Wirtschaftsprüfer ist die PricewaterhouseCoopers AG, Birchstrasse 160, CH-8050 Zürich beauftragt.

## **G. Anlagegrundsätze des Teifonds**

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die fondsspezifischen Anlagegrundsätze des LGT Select Bond Emerging Markets.

### **a) Anlageziel und Anlagepolitik**

Die Bezeichnung des LGT Select Funds reflektiert die Anlagephilosophie, welche vor allem auf dem spezifischen Einsatz von verschiedenen externen institutionellen Asset Managern nach dem Best in Class Ansatz beruht. Für die Verwaltung der einzelnen Teifonds werden pro Teifonds ein oder mehrere externe Asset Manager beauftragt. Ziel dieses Ansatzes ist es, durch den konzentrierten Einsatz der externen Asset Manager ein effizientes Rendite-Risiko-Verhältnis zu erzielen und regelmäßig zu überprüfen. Das Anlageziel kann auch durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erreicht werden. Das Vermögen des Teifonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapiere und andere Anlagen, wie nachfolgend beschrieben, investiert.

Das Anlageziel des LGT Select Bond Emerging Markets besteht darin, durch Anlagen in Zinsinstrumente von Schuldern aus den Emerging Markets oder Schuldern mit einem ökonomischen oder finanziellen Bezug zu den Emerging Markets einen für dieses Marktsegment angemessenen Gesamtertrag zu erzielen.

Der Teifonds investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel seines Vermögens in Obligationen (inkl. Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes oder ähnliche fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -wertrechte, ausgegeben oder garantiert von Schuldern aus «Emerging Markets» oder Schuldern, welche den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in «Emerging Markets» ausüben.

Als «Emerging Markets» gelten alle Märkte, die im JPM Emerging Markets Bond Index enthalten sind sowie Märkte anderer Länder, die auf einer vergleichbaren Stufe der wirtschaftlichen Entwicklung stehen oder in denen neue Kapitalmärkte konstituiert werden. Die Anlagen werden weltweit diversifiziert.

Darüber hinaus kann der Teifonds, nach Abzug der flüssigen Mittel, bis zu einem Drittel seines Vermögens in Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Renten, Notes, und andere) die den Anforderungen seiner spezifischen Anlagepolitik nicht genügen, in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Partizipationsscheine, Genusscheine und andere) von Emittenten weltweit, in Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen, von Emittenten weltweit sowie in Investmentunternehmen investieren. Dabei darf der Gesamtanteil der Anlagen in Anteile anderer Investmentunternehmen für Wertpapiere und gleichwertige Investmentunternehmen 10% des Fondsvermögens nicht übersteigen.

Des Weiteren darf der Teifonds höchstens 25% seines Vermögens in Wandel- und Optionsanleihen und höchstens 10% in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -wertrechte anlegen.

Anlagen können auch auf andere Währungen als die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse lauten.

#### **b) Rechnungs-/Referenzwährung des Teifonds**

Die Rechnungswährung des Teifonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden im lit A dieses Anhangs „Teifonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teifonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teifonds optimal eignen.

#### **c) Profil des typischen Anlegers**

Dieser Teifonds eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben und ihr Vermögen nach dem oben beschriebenen Select Konzept verwalten lassen wollen. Die Anleger können zeitweilige Schwankungen des Nettoinventarwertes der Anteile in Kauf nehmen und sind nicht auf einen bestimmten Termin hin auf eine Realisierung der Anlage angewiesen.

### **H. Bewertung**

Die Bewertung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft oder einen von ihr Beauftragten.

## **I. Risiken und Risikoprofile des Teifonds**

### **a) Teifondsspezifische Risiken**

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Teifonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des LGT Select Bond Emerging Markets in Forderungspapiere und -wertrechte besteht bei diesem Anlagetyp eine erhöhte Gefahr des Zinsrisikos, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko, das Emittentenrisiko, aber auch das Marktrisiko in Erscheinung treten.

Zusätzlich sollten sich die Anleger bewusst sein, dass Anlagen in Emerging Markets aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Situation ein grösseres Risiko beinhalten, welches den Ertrag des betreffenden Teifonds schmälern kann. Insbesondere unterliegen die Anlagen in Emerging Markets den folgenden Risiken: Beschränkung der Kapitalrückführung, bei einzelnen Transaktionen dem Kreditrisiko des Kontrahenten, politischen Veränderungen, staatlicher Regulierung, instabilen sozialen Verhältnissen oder diplomatische Entwicklungen in diesen Ländern sowie Marktvolatilität oder ungenügende Liquidität des Teifonds.

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Risikomanagementmethode: Modified-Commitment-Ansatz

### **b) Allgemeine Risiken**

Zusätzlich zu den teifondsspezifischen Risiken können die Anlagen des jeweiligen Teifonds allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

## **J. Kosten, die aus dem Teifonds erstattet werden**

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teifonds erstattet werden, sind der Tabelle „Stammdaten und Informationen des Teifonds und dessen Anteilsklassen“ aus lit. A dieses Anhangs „Teifonds im Überblick“ ersichtlich.

## A. LGT Select Convertibles

### Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilklassen

Anteilklassen <sup>1</sup>	Anteilklassen des Teilfonds			
	(USD) B (EUR) B (CHF) B (GBP)B	(USD) I1 (EUR)I1 (CHF)I1 (GBP)I1	(USD) C (EUR) C (CHF) C (GBP)C	(USD) IM
Valoren-Nummer	10227896 13243773 13243774 14868904	10227898 14868910 14868907 14868905	24715656 24715660 24715659 24715657	10227900
ISIN-Nummer	LI0102278962 LI0132437737 LI0132437745 LI0148689040	LI0102278988 LI0148689107 LI0148689073 LI0148689057	LI0247156560 LI0247156602 LI0247156594 LI0247156578	LI0102279002
Als UCITS – Zielfonds geeignet	Ja			
Dauer des Teilfonds	Uneingeschränkt			
Kotierung	Nein			
Rechnungswährung des Teilfonds	USD			
Referenzwährung der Anteilklassen	USD EUR CHF GBP	USD EUR CHF GBP	USD EUR CHF GBP	USD
Mindestanlage	1 Anteil	Gegenwert von CHF 1 Mio.	1 Anteil	1 Anteil
Erstausgabepreis	USD 903.44 EUR 1000.00 CHF 1000.00 GBP 1000.00	USD 1000.00 EUR 1000.00 CHF 1000.00 GBP 1000.00	USD 1000.00 EUR 1000.00 CHF 1000.00 GBP 1000.00	USD 1000.00
Ausgabe-/Rücknahmetag	Mindestens wöchentlich, jeweils am ersten liechtensteinischen Bankarbeitstag einer Woche.			
Bewertungsstichtag <sup>2</sup>	Mindestens wöchentlich, jeweils am ersten liechtensteinischen Bankarbeitstag einer Woche sowie für das Ende des Rechnungsjahres.			
Bewertungsintervall	Mindestens wöchentlich			
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises	Innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem massgeblichen Ausgabe/Rücknahmetag.			
Annahmeschluss Anteilsgeschäft	Bis spätestens an dem Ausgabe- bzw. Rücknahmetag vorausgehenden liechtensteinischen Bankarbeitstag um 14.00 Uhr (MEZ).			
Abschluss Rechnungsjahr	Jeweils zum 30. November			
Erfolgsverwendung	Thesaurierend			
Stückelung	Bis auf 3 Dezimalstellen			
Verbriefung	Keine			

### Kosten zulasten der Anleger

Anteilklassen	Anteilklassen des Teilfonds			
	B	I1	C	IM
Max. Ausgabeaufschlag	3%	3%	3%	3%
Rücknahmeabschlag	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner
Max. Swing Faktor	1.5%	1.5%	1.5%	1.5%
Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds	Keine	Keine	Keine	Keine

<sup>1</sup> Die konkreten, vom Anleger zu erfüllenden Anforderungen für den Erwerb von Anteilen einer bestimmten Anteilkategorie sind in Ziffer 9 (Beteiligung an der OGAW) zu entnehmen.

<sup>2</sup> Falls der Bewertungsstichtag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungsstichtag auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag in Liechtenstein verlegt.

## Kosten zulasten des Teifondsvermögens<sup>3 4 5</sup>

<b>Max. Vermögensverwaltungsgebühr (Management Fee)</b>	0.85% p.a.	0.45% p.a.	0.55% p.a.	0.25% p.a.
<b>Max. Verwaltungskosten (Operations Fee) Minimum CHF 50'000</b>	0.30% p.a.	0.20% p.a.	0.30% p.a.	0.20% p.a.
<b>Max. Vermögensgewichtete Durchschnittskommission aller externer Asset Manager</b>	1.30% p.a.	1.30% p.a.	1.30% p.a.	1.30% p.a.
<b>Max. Performance-Fee zugunsten von externen Asset Managern</b>	25%	25%	25%	25%
<b>High Water Mark</b>	Ja	Ja	Ja	Ja
<b>Hurdle Rate</b>	Keine	Keine	Keine	Keine

<sup>3</sup> Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

<sup>4</sup> Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten von Drittparteien sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in den Ziffern 11 (Steuervorschriften) und 12 (Kosten und Gebühren).

<sup>5</sup> Im Falle der Auflösung des OGAW kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000.-- zu ihren Gunsten erheben.

## **B. Asset Manager**

Die Anlageentscheide sind an folgende Asset Manager delegiert:

LGT Capital Partners AG  
Schützenstrasse 6  
8808 Pfäffikon  
Schweiz

Oaktree Capital Management, L.P.  
333 South Grand Ave., 28th Floor  
Los Angeles, CA 90071  
USA

Putnam Investments Limited  
Cassini House  
57-59 St. James's Street  
London SW1A 1LD  
United Kingdom

Zazove Associates, LLC  
1033 Skokie Blv., Suite 310  
Northbrook, IL 60062  
USA

Penn Capital  
Navy Yard Corporate Center  
Three Crescent Drive, Suite 400  
Philadelphia, PA 19112  
USA

## **C. Vertriebsstelle**

Der Vertrieb der Anteile ist an die LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz delegiert.

## **D. Administrationsstelle**

Die Administration ist teilweise an die UBS Funds Management (Switzerland) AG, Brunngässlein 12, CH-4002 Basel delegiert.

## **E. Verwahrstelle**

Die Verwahrstellenfunktion übt die LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz aus.

## **F. Wirtschaftsprüfer**

Als Wirtschaftsprüfer ist die PricewaterhouseCoopers AG, Birchstrasse 160, CH-8050 Zürich beauftragt.

## **G. Anlagegrundsätze des Teifonds**

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die fondsspezifischen Anlagegrundsätze des LGT Select Convertibles.

### **a) Anlageziel und Anlagepolitik**

Die Bezeichnung des LGT Select Funds reflektiert die Anlagephilosophie, welche vor allem auf dem spezifischen Einsatz von verschiedenen externen institutionellen Asset Managern beruht. Für die Verwaltung der einzelnen Teifonds werden pro Teifonds ein oder mehrere externe Asset Manager nach dem Best in Class Ansatz beauftragt. Ziel dieses Ansatzes ist es, durch den konzentrierten Einsatz der externen Asset Manager ein effizientes Rendite-Risiko-Verhältnis zu erzielen und regelmäßig zu überprüfen. Das Anlageziel kann auch durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erreicht werden. Das Vermögen des Teifonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapiere und andere Anlagen, wie nachfolgend beschrieben, investiert.

Das Anlageziel des LGT Select Convertibles besteht hauptsächlich darin, langfristig durch Anlagen in Wertpapiere von Emittenten weltweit, die in Aktien (oder den monetären Gegenwert) wandelbar sind und auf verschiedene Währungen lauten, einen angemessenen Gesamtertrag zu erzielen.

Um dieses Ziel zu erreichen, kann der Teifonds das Anlageziel durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten verfolgen, um einen nachhaltigen Wertzuwachs zu erzielen und bei fallenden oder ungünstigen Märkten die Verluste zu begrenzen.

Der Teifonds investiert mehrheitlich in Wertpapiere, von Emittenten weltweit, die in Aktien (oder den monetären Gegenwert) wandelbar sind und auf verschiedene Währungen lauten, und in flüssige Mittel. Dabei darf der Gesamtanteil der Anlagen in Anteile anderer Investmentunternehmen für Wertpapiere und gleichwertige Investmentunternehmen 10% des Teifondsvermögens nicht übersteigen.

Die Anlagen erfolgen überwiegend in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse oder sind überwiegend gegen diese Währung abgesichert.

### **b) Rechnungs-/Referenzwährung des Teifonds**

Die Rechnungswährung des Teifonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden im lit A dieses Anhangs „Teifonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teifonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teifonds optimal eignen

### **c) Profil des typischen Anlegers**

Dieser Teifonds eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben und ihr Vermögen nach dem oben beschriebenen Select Konzept verwalten lassen wollen. Die Anleger können zeitweilige Schwankungen des Nettoinventarwertes der Anteile in Kauf nehmen und sind nicht auf einen bestimmten Termin hin auf eine Realisierung der Anlage angewiesen.

## **H. Bewertung**

Die Bewertung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft oder einen von ihr Beauftragten.

## **I. Risiken und Risikoprofile des Teifonds**

### **a) Teifondsspezifische Risiken**

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Teifonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des LGT Select Convertibles in Forderungspapiere und -wertrechte besteht bei diesem Anlagetyp eine erhöhte Gefahr des Zinsrisikos, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa Aktienrisiken, Währungsrisiken, das Emittentenrisiken, aber auch das Marktrisiko in Erscheinung treten.

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Risikomanagementmethode: Modified-Commitment-Ansatz

### **b) Allgemeine Risiken**

Zusätzlich zu den teifondsspezifischen Risiken können die Anlagen des jeweiligen Teifonds allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

## **J. Kosten, die aus dem Teifonds erstattet werden**

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teifonds erstattet werden, sind der Tabelle „Stammdaten und Informationen des Teifonds und dessen Anteilklassen“ aus lit. A dieses Anhangs „Teifonds im Überblick“ ersichtlich.

## A. LGT Select Commodity Producers

### Stammdaten und Informationen des Teifonds und dessen Anteilsklassen

Anteilsklassen des Teifonds				
Anteilsklassen <sup>1</sup>	(USD) B	(USD) I1	(USD) C	(USD) IM
<b>Valoren-Nummer</b>	13243772	13244182	24715661	13244183
<b>ISIN-Nummer</b>	LI0132437729	LI0132441820	LI0247156610	LI0132441838
<b>Als UCITS – Zielfonds geeignet</b>	Ja			
<b>Dauer des Teifonds</b>	Uneingeschränkt			
<b>Kotierung</b>	Nein			
<b>Rechnungswährung des Teifonds</b>	USD			
<b>Referenzwährung der Anteilsklassen</b>	USD	USD	USD	USD
<b>Mindestanlage</b>	1 Anteil	Gegenwert von CHF 1 Mio.	1 Anteil	1 Anteil
<b>Erstausgabepreis</b>	USD 1000	USD 1000	USD 1000	USD 1000
<b>Ausgabe-/Rücknahmetag</b>	Mindestens wöchentlich, jeweils am ersten Bankarbeitstag einer Woche.			
<b>Bewertungsstichtag<sup>2</sup></b>	Mindestens wöchentlich, jeweils am ersten liechtensteinischen Bankarbeitstag einer Woche sowie für das Ende des Rechnungsjahres.			
<b>Bewertungsintervall</b>	Mindestens wöchentlich			
<b>Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises</b>	Innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem massgeblichen Ausgabe-/Rücknahmetag.			
<b>Annahmeschluss Anteigeschäft</b>	Bis spätestens an dem Ausgabe- bzw. Rücknahmetag vorausgehenden liechtensteinischen Bankarbeitstag um 14.00 Uhr (MEZ)			
<b>Abschluss Rechnungsjahr</b>	Jeweils zum 30. November			
<b>Erfolgsverwendung</b>	Thesaurierend			
<b>Stückelung</b>	Bis auf 3 Dezimalstellen			
<b>Verbriefung</b>	Keine			

### Kosten zulasten der Anleger

Anteilsklassen des Teifonds				
Anteilsklassen	B	I1	C	IM
<b>Max. Ausgabeaufschlag</b>	5%	5%	5%	5%
<b>Rücknahmeabschlag</b>	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner
<b>Max. Swing Faktor</b>	1.5%	1.5%	1.5%	1.5%
<b>Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einem Teifonds in einen anderen Teifonds</b>	Keine	Keine	Keine	Keine

<sup>1</sup> Die konkreten, vom Anleger zu erfüllenden Anforderungen für den Erwerb von Anteilen einer bestimmten Anteilsklasse sind in Ziffer 9 (Beteiligung an der OGAW) zu entnehmen.

<sup>2</sup> Falls der Bewertungsstichtag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungsstichtag auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag in Liechtenstein verlegt.

## Kosten zulasten des Teilvermögens<sup>3 4 5</sup>

<b>Max. Vermögensverwaltungsgebühr (Management Fee)</b>	1.00% p.a.	0.50% p.a.	0.60% p.a.	0.25% p.a.
<b>Max. Verwaltungskosten (Operations Fee) Minimum CHF 50'000</b>	0.30% p.a.	0.20% p.a.	0.30% p.a.	0.20% p.a.
<b>Max. Vermögensgewichtete Durchschnittskommission aller externer Asset Manager</b>	1.30% p.a.	1.30% p.a.	1.30% p.a.	1.30% p.a.
<b>Max. Performance-Fee zugunsten von externen Asset Managern</b>	Keine	Keine	Keine	Keine
<b>High Water Mark</b>	Keine	Keine	Keine	Keine
<b>Hurdle Rate</b>	Keine	Keine	Keine	Keine

<sup>3</sup> Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

<sup>4</sup> Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten von Drittparteien sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in den Ziffern 11 (Steuervorschriften) und 12 (Kosten und Gebühren).

<sup>5</sup> Im Falle der Auflösung des OGAW kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000.-- zu ihren Gunsten erheben.

## **B. Asset Manager**

Die Anlageentscheide sind an folgende Asset Manager delegiert:

LGT Capital Partners AG  
Schützenstrasse 6  
8808 Pfäffikon  
Schweiz

Sailingstone Capital Partners LLC  
One California Street  
Suite 3050  
San Francisco, CA 94111  
USA

## **C. Vertriebsstelle**

Der Vertrieb der Anteile ist an die LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz delegiert.

## **D. Administrationsstelle**

Die Administration ist teilweise an die RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, Badenerstrasse 567, CH-8048 Zürich delegiert.

## **E. Verwahrstelle**

Die Verwahrstellenfunktion übt die LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz aus.

## **F. Wirtschaftsprüfer**

Als Wirtschaftsprüfer ist die PricewaterhouseCoopers AG, Birchstrasse 160, CH-8050 Zürich beauftragt.

## **G. Anlagegrundsätze des Teifonds**

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die fondsspezifischen Anlagegrundsätze des LGT Select Commodity Producers.

### **a) Anlageziel und Anlagepolitik**

Die Bezeichnung des LGT Select Funds reflektiert die Anlagephilosophie, welche vor allem auf dem spezifischen Einsatz von verschiedenen externen institutionellen Asset Managern nach dem Best in Class Ansatz beruht. Für die Verwaltung der einzelnen Teifonds werden pro Teifonds ein oder mehrere externe Asset Manager beauftragt. Ziel dieses Ansatzes ist es, durch den konzentrierten Einsatz der externen Asset Manager ein effizientes Rendite-Risiko-Verhältnis zu erzielen und regelmäßig zu überprüfen. Das Anlageziel kann auch durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erreicht werden. Das Vermögen des Teifonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapiere und andere Anlagen, wie nachfolgend beschrieben, investiert.

Das Anlageziel des LGT Select Commodity Producers besteht hauptsächlich darin, durch Anlagen in Aktien von Rohstoffunternehmen einen für dieses Marktsegment angemessenen Gesamtertrag zu erzielen.

Der Teilfonds investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel seines Vermögens in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) von Rohstoffunternehmen. Dies umfasst im Wesentlichen die Bereiche Energie (beispielsweise Öl/Gas, Kohle, nuklear, alternative Energien), Metalle, Erze und sonstige Bodenschätze, Agrarwirtschaft sowie natürliche Rohstoffe (beispielsweise Holz und Papier). Ausserdem Investmentunternehmen, die ihr Vermögen hauptsächlich nach den Richtlinien dieses Teilfonds anlegen. Dabei darf der Gesamtanteil der Anlagen in Anteile anderer Investmentunternehmen für Wertpapiere und gleichwertige Investmentunternehmen 10% des Teilfondsvermögens nicht übersteigen.

Das Investmentuniversum umfasst Unternehmen, die in der Rohstoffexploration und/oder –förderung tätig sind als auch Unternehmen aus dem Bereich der Rohstoffverarbeitung sowie aus dem Bereich der Ausrüstungsindustrie bzw. der Erbringung von Serviceleistungen für Rohstofffirmen.

Darüber hinaus kann der Teilfonds, nach Abzug der flüssigen Mittel, bis zu einem Drittel seines Vermögens in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches), die den Anforderungen seiner spezifischen Anlagepolitik nicht genügen, in Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Renten, Bonds, Notes und andere) von Emittenten weltweit, in Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen, von Emittenten weltweit, sowie in Warrants auf den zulässigen Anlagen investieren.

Anlagen können auch auf andere Währungen als die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse lauten.

#### **b) Rechnungs-/Referenzwährung des Teilfonds**

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden im lit. A dieses Anhangs „Teilfonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen

#### **c) Profil des typischen Anlegers**

Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben und ihr Vermögen nach dem oben beschriebenen Select Konzept verwalten lassen wollen. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Anteile in Kauf nehmen.

### **H. Bewertung**

Die Bewertung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft oder einen von ihr Beauftragten.

### **I. Risiken und Risikoprofile des Teilfonds**

#### **a) Teilfondsspezifische Risiken**

**Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Teilfonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der**

**Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.**

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des LGT Select Commodity Producers in Beteiligungspapiere und -wertrechte besteht bei diesem Anlagetyp insbesondere ein Markt- und Währungsrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Liquiditätsrisiko in Erscheinung treten.

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Risikomanagementmethode: Modified-Commitment-Ansatz

**b) Allgemeine Risiken**

Zusätzlich zu den teilvermögensspezifischen Risiken können die Anlagen des jeweiligen Teilvermögens allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

**J. Kosten, die aus dem Teilvermögen erstattet werden**

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilvermögen erstattet werden, sind der Tabelle „Stammdaten und Informationen des Teilvermögens und dessen Anteilsklassen“ aus lit. A dieses Anhangs „Teilvermögen im Überblick“ ersichtlich.

## A. LGT Select REITS

### Stammdaten und Informationen des Teifonds und dessen Anteilsklassen

	Anteilsklassen des Teifonds			
Anteilsklassen <sup>1</sup>	(USD) B	(USD) I1	(USD) C	(USD) IM
<b>Valoren-Nummer</b>	14822598	14822599	24715663	14822600
<b>ISIN-Nummer</b>	LI0148225985	LI0148225993	LI0247156636	LI0148226009
<b>Als UCITS – Zielfonds geeignet</b>	Ja			
<b>Dauer des Teifonds</b>	Uneingeschränkt			
<b>Kotierung</b>	Nein			
<b>Rechnungswährung des Teifonds</b>	USD			
<b>Referenzwährung der Anteilsklassen</b>	USD	USD	USD	USD
<b>Mindestanlage</b>	1 Anteil	Gegenwert von CHF 1 Mio.	1 Anteil	1 Anteil
<b>Erstausgabepreis</b>	USD 1'000.00	USD 1'000.00	USD 1'000.00	USD 1'000.00
<b>Ausgabe-/Rücknahmetag</b>	Mindestens wöchentlich, jeweils am ersten liechtensteinischen Bankarbeitstag einer Woche.			
<b>Bewertungsstichtag<sup>2</sup></b>	Mindestens wöchentlich, jeweils am ersten liechtensteinischen Bankarbeitstag einer Woche sowie für das Ende des Rechnungsjahres.			
<b>Bewertungsintervall</b>	Mindestens wöchentlich			
<b>Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises</b>	Innerhalb von drei liechtensteinischen Bankarbeitstagen nach dem massgeblichen Ausgabe- /Rücknahmetag.			
<b>Annahmeschluss Anteilsgeschäft</b>	Bis spätestens an dem Ausgabe- bzw. Rücknahmetag vorausgehenden liechtensteinischen Bankarbeitstag um 14.00 Uhr (MEZ).			
<b>Abschluss Rechnungsjahr</b>	Jeweils zum 30. November			
<b>Erfolgsverwendung</b>	Thesaurierend			
<b>Stückelung</b>	Bis auf 3 Dezimalstellen			
<b>Verbriefung</b>	Keine			

### Kosten zulasten der Anleger

	Anteilsklassen des Teifonds			
Anteilsklassen	B	I1	C	IM
<b>Max. Ausgabeaufschlag</b>	5%	5%	5%	5%
<b>Rücknahmeabschlag</b>	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner
<b>Max. Swing Faktor</b>	1.5%	1.5%	1.5%	1.5%
<b>Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einem Teifonds in einen anderen Teifonds</b>	Keine	Keine	Keine	Keine

<sup>1</sup> Die konkreten, vom Anleger zu erfüllenden Anforderungen für den Erwerb von Anteilen einer bestimmten Anteilsklasse sind in Ziffer 9 (Beteiligung an der OGAW) zu entnehmen.

<sup>2</sup> Falls der Bewertungsstichtag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungsstichtag auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag in Liechtenstein verlegt.

## Kosten zulasten des Teilfondsvermögens<sup>3 4 5</sup>

<b>Max. Vermögensverwaltungsgebühr (Management Fee)</b>	1.00% p.a.	0.50% p.a.	0.60% p.a.	0.25% p.a.
<b>Max. Verwaltungskosten (Operations Fee) Minimum CHF 50'000</b>	0.30% p.a.	0.20% p.a.	0.30% p.a.	0.20% p.a.
<b>Max. Vermögensgewichtete Durchschnittskommission aller externer Asset Manager</b>	1.30% p.a.	1.30% p.a.	1.30% p.a.	1.30% p.a.
<b>Max. Performance-Fee zugunsten von externen Asset Managern</b>	25%	25%	25%	25%
<b>High Water Mark</b>	Ja	Ja	Ja	Ja
<b>Hurdle Rate</b>	Keine	Keine	Keine	Keine

<sup>3</sup> Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

<sup>4</sup> Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten von Drittparteien sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in den Ziffern 11 (Steuervorschriften) und 12 (Kosten und Gebühren).

<sup>5</sup> Im Falle der Auflösung des OGAW kann die Verwaltungsgesellschaft eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 10'000.-- zu ihren Gunsten erheben.

## **B. Asset Manager**

Die Anlageentscheide sind an folgende Asset Manager delegiert:

LGT Capital Partners AG  
Schützenstrasse 6  
8808 Pfäffikon  
Schweiz

AEW Capital Management, L.P.  
World Trade Center East/2 Seaport Place  
Boston MA 02210-2021  
USA

Morgan Stanley  
Investment Management  
522 Fifth Avenue  
5th Floor  
New York, NY 10036  
USA

B & I Capital AG  
Nüscherstrasse 32  
8001 Zürich  
Schweiz

## **C. Vertriebsstelle**

Der Vertrieb der Anteile ist an die LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz delegiert.

## **D. Administrationsstelle**

Die Administration ist teilweise an die UBS Funds Management (Switzerland) AG, Brunngässlein 12, CH-4002 Basel delegiert.

## **E. Verwahrstelle**

Die Verwahrstellenfunktion übt die LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz aus.

## **F. Wirtschaftsprüfer**

Als Wirtschaftsprüfer ist die PricewaterhouseCoopers AG, Birchstrasse 160, CH-8050 Zürich beauftragt.

## **G. Anlagegrundsätze des Teifonds**

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die fondsspezifischen Anlagegrundsätze des LGT Select REITS.

### **a) Anlageziel und Anlagepolitik**

Die Bezeichnung des LGT Select Funds reflektiert die Anlagephilosophie, welche vor allem auf dem spezifischen Einsatz von verschiedenen externen institutionellen Asset Managern beruht. Für

die Verwaltung der einzelnen Teifonds werden pro Teifonds ein oder mehrere externe Asset Manager nach dem Best in Class Ansatz beauftragt. Ziel dieses Ansatzes ist es, durch den konzentrierten Einsatz der externen Asset Manager ein effizientes Rendite-Risiko-Verhältnis zu erzielen und regelmäßig zu überprüfen. Das Anlageziel kann auch durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erreicht werden. Das Vermögen des Teifonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapiere und andere Anlagen, wie nachfolgend beschrieben, investiert.

Das Anlageziel des LGT Select REITS besteht darin, durch Anlagen in Immobilien-Aktien weltweit sowie Investitionen, welche an den Immobilienmarkt gebunden sind, einen für dieses Marktsegment angemessenen Gesamtertrag zu erzielen.

Der Teifonds investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel seine Vermögens in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) von Unternehmen, welche im Immobilienmarkt tätig sind, sowie in Investmentunternehmen für Wertpapiere und gleichwertige Investmentunternehmen, die ihr Vermögen hauptsächlich nach den Richtlinien dieses Teifonds anlegen. Dabei darf der Gesamtanteil der Anlagen in Anteilen anderer Investmentunternehmen für Wertpapiere und gleichwertige Investmentunternehmen 10% des Teifondsvermögens nicht übersteigen.

Darüber hinaus kann der Teifonds, nach Abzug der flüssigen Mittel, bis zu einem Drittel seines Vermögens in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches), die den Anforderungen seiner spezifischen Anlagepolitik nicht genügen, in Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Renten, Bonds, Notes und andere) von Emittenten weltweit, in Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen, von Emittenten weltweit, in Warrants auf den zulässigen Anlagen sowie in Investmentunternehmen investieren. Dabei darf der Gesamtanteil der Anlagen in Anteile anderer Investmentunternehmen für Wertpapiere und gleichwertige Investmentunternehmen 10% des Teifondsvermögens nicht übersteigen.

Anlagen können auch auf andere Währungen als die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse lauten.

### **b) Rechnungs-/Referenzwährung des Teifonds**

Die Rechnungswährung des Teifonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden im lit A dieses Anhangs „Teifonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teifonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teifonds optimal eignen

### **c) Profil des typischen Anlegers**

Dieser Teifonds eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben und ihr Vermögen nach dem oben beschriebenen Select Konzept verwalten lassen wollen. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Anteile in Kauf nehmen.

## **H. Bewertung**

Die Bewertung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft oder einen von ihr Beauftragten.

## **I. Risiken und Risikoprofile des Teifonds**

### **a) Teifondsspezifische Risiken**

**Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Teifonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.**

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des LGT Select REITS in Beteiligungspapiere und -wertrechte besteht bei diesem Anlagetyp insbesondere ein Markt- und Währungsrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Liquiditätsrisiko in Erscheinung treten.

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Zusätzlich unterliegt der Teifonds den Risiken, welche mit dem Immobiliensektor verbunden sind. Zu diesen Risiken gehören unter anderem: möglicher Wertrückgang der Immobilien, mit den allgemeinen und örtlichen Konjunkturbedingungen verbundene Risiken, möglicher Mangel an Hypothekenmitteln, Überbebauung, langfristiges Leerstehen von Immobilien, verstärkte Konkurrenz, Grundsteuern und Betriebskosten, Veränderungen der Bauordnungsvorschriften, Kosten aus der Entsorgung und der Haftung gegenüber Dritten aufgrund von Umweltproblemen, Verlust aufgrund von Schäden oder Abbruch, nicht versicherte Schäden aus Überflutung, Erdbeben oder anderen Naturkatastrophen, Mietpreisbeschränkungen und Mietschwankungen sowie Änderungen des Zinsniveaus.

Anlagen in REITs (Real Estate Investment Trusts) beinhalten neben den mit Anlagen in den Immobiliensektor allgemein verbundenen Risiken besondere Risiken. REIT-Aktien können durch Veränderungen des Werts der zugrunde liegenden, den REITs gehörenden Immobilien beeinflusst werden, während Hypotheken-REITs von der Qualität des gewährten Kredits abhängig sind. REITs hängen von Managementfähigkeiten ab, sind nicht diversifiziert, unterliegen einer starken Cashflow-Abhängigkeit und sind dem Ausfallrisiko der Kreditnehmer und dem Risiko der Selbstliquidation ausgesetzt.

### **b) Allgemeine Risiken**

Zusätzlich zu den teifondsspezifischen Risiken können die Anlagen des jeweiligen Teifonds allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

## **J. Kosten, die aus dem Teifonds erstattet werden**

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teifonds erstattet werden, sind der Tabelle „Stammdaten und Informationen des Teifonds und dessen Anteilklassen“ aus lit. A dieses Anhangs „Teifonds im Überblick“ ersichtlich.

Vaduz, 09. März 2016

---

LGT Capital Partners (FL) AG, Vaduz

---

LGT Capital Partners (FL) AG, Vaduz

---

LGT Bank AG, Vaduz

---

LGT Bank AG, Vaduz

---

LGT Capital Partners AG, Pfäffikon

---

LGT Capital Partners AG, Pfäffikon

## **Anhang B: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer**

### **Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer**

Nach geltendem Recht im Fürstentum Liechtenstein werden die konstituierenden Dokumente durch die FMA genehmigt. Diese Genehmigung bezieht sich nur auf Angaben, welche die Umsetzung der Bestimmungen des UCITSG betreffen. Aus diesem Grund bildet der nachstehende, auf ausländischem Recht basierende Anhang B zum Prospekt „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA und ist von der Genehmigung ausgeschlossen.

### **Vertrieb in der Schweiz**

#### **1. Vertreter und Zahlstelle**

a) Als Vertreter in der Schweiz fungiert die LGT Capital Partners AG, Schützenstrasse 6, CH-8808 Pfäffikon.

Gemäss den Bestimmungen der Schweizer Gesetzgebung vertritt der Vertreter in der Schweiz den OGAW und die Teifonds gegenüber den Anlegern und der Aufsichtsbehörde.

b) Zahlstelle in der Schweiz ist die LGT Bank (Schweiz) AG, Lange Gasse 15, CH-4002 Basel.

#### **2. Bezugsort der massgeblichen Dokumente und Publikationen**

a) Anleger können den Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), den Treuhandvertrag sowie die Jahres- und Halbjahresberichte (soweit bereits veröffentlicht) kostenlos beim Vertreter in der Schweiz beziehen.

b) Sämtliche Mitteilungen an die Anleger werden auf der elektronischen Plattform [www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com) veröffentlicht.

c) Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettoinventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf [www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com) veröffentlicht. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat, zurzeit börsentäglich veröffentlicht.

#### **3. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Für in der Schweiz vertriebene Anteile ist der Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz des Vertreters in der Schweiz.

#### **4. Steuerliche Angaben**

In der Schweiz steuerpflichtige Anleger werden aufgefordert, bezüglich der Steuerfolgen des Haltens, des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen des Fonds ihre eigenen professionellen Berater zu konsultieren.

#### **5. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten**

(a) Die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz und aus der Schweiz aus bezahlen.

Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Betrieb von Fondshandelsplattformen und/oder Handelssystemen welche die Möglichkeit zur Zeichnung von Fondsanteilen bieten

- Organisation von Informationsveranstaltungen
- Teilnahme an Veranstaltungen und Messen
- Herstellung von Marketingmaterial
- Ausbildung von Vertriebspersonen
- Generell alle anderen Aktivitäten mit der Absicht den Vertrieb der Fondsanteile des OGAW zu fördern.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge offen, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten.

(b) Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- i. aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- ii. aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- iii. sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Verwaltungsgesellschaft sind (diese können einzeln oder in beliebiger Kombination angewendet werden):

Gezeichnetes Volumen	Die Zeichnung grosser Volumina soll gefördert und langfristige Geschäftsbeziehungen entwickelt werden (beinhaltet Vermögen das in von LGT verwalteten oder nahestehenden Vehikeln investiert ist oder bei LGT Gruppengesellschaften gehalten wird).
Startkapital	Für Investoren, die bei Auflegung oder innerhalb eines begrenzten Zeitraums nach Auflegung investieren; Ziel ist die Belohnung der Inkaufnahme des Risikos des Investments in einen Fonds ohne operative Historie und/oder historische Wertentwicklung.
Mitarbeitende von LGT Gruppengesellschaften	Um die Übereinstimmung der Interessen der Investoren des OGAW und der LGT Gruppe zu steigern, können Mitarbeitenden Rabatte gewährt werden, um zu Zeichnungen anzuregen.
Gebühren	Berücksichtigt wird die Höhe der vom Anleger für die LGT Gruppe generierten Gebühren.

Anlageverhalten	Ziel ist die Belohnung der langfristigen Anlage in den OGAW und die Vermeidung von häufigen Handelsaktivitäten, die einen negativen Einfluss auf die Handelskosten des OGAW haben können: <ul style="list-style-type: none"> <li>- basiert auf dem erwarteten Zeitraum den der Investor investiert bleibt</li> <li>- vertragliche Verpflichtung zu Veräußerungsbeschränkungen</li> <li>- erwartete und/oder tatsächliche Anzahl von Handelsaufträgen</li> </ul>
Institutionelle Investoren	Institutionelle Investoren, welche bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise die Fondsanteile für Dritte halten: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Lebensversicherungsgesellschaften</li> <li>▪ Pensionskassen und andere Vorsorgeeinrichtungen</li> <li>▪ Anlagestiftungen</li> <li>▪ Schweizerische Fondsleitungen</li> <li>▪ Ausländische Fondsleitungen und -gesellschaften</li> <li>▪ Investmentgesellschaften</li> </ul>
Vertriebsgesellschaften und Fondsplattformen	Wie oben beschrieben, kann die Verwaltungsgesellschaft Retrozessionen an Vertriebsgesellschaften, Platzeure und Betreiber von Handelsinfrauktursystemen zahlen. Diese Retrozessionen werden von allfälligen Rabatten abgezogen. Dies kann dazu führen, dass die betroffenen Investoren effektiv keine Rabatte erhalten, auch wenn sie gemäss den oben beschriebenen Kriterien zum Erhalt von Rabatten berechtigt sind.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

## **Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland**

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Absicht, die Anteile des Fonds in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich zu vertreiben, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angezeigt und ist seit Abschluss des Anzeigeverfahrens zum öffentlichen Vertrieb berechtigt.

### **1. Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland**

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart als Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland ernannt.

Zusätzlich zu den allgemeinen Rücknahmeverfahren haben in Deutschland ansässige Anleger auch die Möglichkeit, Rücknahme- und Umtauschanträge für die von ihnen gehaltenen Anteilen bei der deutschen Zahlstelle zur Weiterleitung an die Verwaltungsgesellschaft einzureichen.

In Deutschland ansässige Anleger können auch verlangen, dass Rücknahmeerlöse und alle weiteren für die Anleger bestimmten Zahlungen (z.B. Dividendenausschüttungen, die aus dem Vermögen der Teilfonds zu leisten sind) über die deutsche Zahlstelle geleitet werden.

## **2. Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland**

Die Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart ist auch als Informationsstelle in Deutschland ernannt worden.

In Deutschland ansässige Anleger können bei der deutschen Informationsstelle den Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), den Treuhandvertrag, sowie den jeweils neuesten Jahresbericht und, sofern nachfolgend veröffentlicht, auch den neuesten Halbjahresbericht - die vorgenannten Dokumente jeweils in Papierform - und die aktuellen Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise der Anteile kostenlos erhalten.

## **3. Veröffentlichungen**

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise und sonstige Informationen für Anleger werden auf der Webseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband [www.lafv.li](http://www.lafv.li) sowie auf der Webseite [www.lgt.com](http://www.lgt.com) veröffentlicht.

Die Anleger in Deutschland werden ausserdem entsprechend § 167 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) mittels eines dauerhaften Datenträgers unterrichtet über:

- a) die Aussetzung der Rücknahme der Anteile eines Investmentvermögens,
- b) die Kündigung der Verwaltung eines Investmentvermögens oder dessen Abwicklung
- c) Änderungen des Treuhandvertrages, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Investmentvermögen entnommen werden können,
- d) die Verschmelzung von Investmentvermögen in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäss Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind, und
- e) die Umwandlung eines Investmentvermögens in einen Feederfonds oder die Änderungen eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäss Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

## **4. Steuerliche Angaben**

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, für sämtliche Anteile des Fonds die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) genannten Angaben im deutschen elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen und diese mit der gemäss § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG erforderlichen Bescheinigung zu versehen, so dass die Anteile des Fonds im Hinblick auf die Besteuerung in Deutschland steuerpflichtiger Anleger als «transparent» gelten.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, diese Geschäftspolitik in der Zukunft zu ändern. Auch im Übrigen kann für die Einhaltung der Anforderungen des § 5 Abs.1 InvStG und für die Art der Besteuerung keine Gewähr übernommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anleger mit den Ausschüttungen, den ihnen für Steuerzwecke zugerechneten nicht ausgeschütteten Erträgen der Fonds, dem Entgelt aus der Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen, aus der Abtretung von Ansprüchen aus den Anteilen sowie in gleichgestellten Fällen in der Bundesrepublik Deutschland der Ertragsbesteuerung unterliegen können und hierauf unter bestimmten Voraussetzungen auch ein Steuerabzug erhoben wird (jeweils zzgl. Solidaritätszuschlag). Auf diese steuerpflichtigen Erträge und die sonstige Besteuerung von Anlegern in Bezug auf ihre Beteiligung an dem Fonds kann in diesem Prospekt nicht näher eingegangen werden.

Anlegern und Interessenten wird daher dringend empfohlen, sich in Bezug auf die deutschen und ausserdeutschen steuerlichen Konsequenzen des Erwerbs und Haltens von Anteilen des Fonds sowie der Verfügung über die Anteile bzw. der Rechte hieraus durch ihren Steuerberater beraten zu lassen. Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt keine Haftung für den Eintritt bestimmter steuerlicher Ergebnisse. Die

Art der Besteuerung und die Höhe der steuerpflichtigen Erträge unterliegen der Überprüfung durch das Bundesamt für Finanzen.

## **Vertrieb in Österreich**

Die nachfolgenden Informationen richten sich an potenzielle Erwerber in der Republik Österreich, indem sie diesen Prospekt bezüglich des Vertriebs in der Republik Österreich präzisieren und ergänzen.

### **1. Zahl- und Informationsstelle sowie Vertreter in Österreich**

Zahl- und Informationsstelle sowie Vertreter in Österreich ist die Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG, Graben 21, A-1010 Wien.

Anteile können über die Zahlstelle erworben und zurückgegeben werden. Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), den Treuhandvertrag sowie den jeweils neuesten Jahresbericht - und sofern nachfolgend veröffentlicht, auch den neuesten Halbjahresbericht können bei der vorgenannten Stelle kostenfrei bezogen werden. Dort können auch die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise kostenlos erfragt werden.

### **2. Veröffentlichungen**

Alle Ausgabe- und Rücknahmepreise des Fonds und alle übrigen Bekanntmachungen werden auf der Webseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband [www.lafv.li](http://www.lafv.li) sowie auf der Webseite [www.lgt.com](http://www.lgt.com) veröffentlicht.

Weder der Fonds noch der Manager des Fonds unterliegen der Aufsicht des Bundesministeriums für Finanzen, der FMA oder einer anderen staatlichen Aufsicht durch eine österreichische Behörde.

Der deutsche Wortlaut dieses Prospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen und des Treuhandvertrages sowie sonstiger Unterlagen und Veröffentlichung ist massgeblich.

### **3. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand mit Bezug auf die in Österreich erworbenen Anteile sind am Sitz des Vertreters.